P.

J. cun. P. 495 m

Hillebrand

Deutſchland und Rom,

oder

über das Verhältniß der deutſchen Nation zum römiſchen Stuhle,

hiſtoriſch und rechtlich entwickelt

von

Joſeph Hillebrand,

auſſerordentlichem Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität zu Heidelberg.

Niemands Herr und Niemands Knecht,
Das iſt, traun, des Deutſchen Recht!
Koſegarten.

Frankfurt am Main,
bei den Gebrüdern Wilmans.
1818.

Ἐισι νομοι περι παντων και αγωνες
και κρισεις και τιμωριαι.

Demosthenes de corona.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Hochwohlgeboren,

Herrn

J. G. Eichhorn,

Großbritanniſchem Hofrathe und Profeſſor an der Univerſität zu Göttingen, des Königlich-Hannoverſchen Guelphenordens Ritter,

widmet

dieſe Schrift

zum Beweiſe aufrichtiger Hochachtung für deſſen vielberühmte Verdienſte um die Gelehrſamkeit, zugleich zum Zeichen beſonderer Dankbarkeit gegen denſelben, als ſeinem ehmaligen Lehrer,

der Verfaſſer.

„Wenn hiſtoriſche Analogie mehrerer Jahrhun„derte gilt; ſo möchte man unſern muthvollſten „Beſtürmern der römiſchen Kurie faſt gewiß pro„phezeien, ſie werden noch einmal ſelbſt unter Pius VI. „von den Römern irre geführt werden; vielleicht iſt „das neue Gängelband ſchon (in Freiſingen und „Speier? —) angeknüpft. Der Schneckengang, „wodurch der Deutſche von jeher zu Wahr„heit und Recht kam, iſt noch nicht an „ſeinem Ziele."

Wer ſollte noch vor wenigen Jahren geglaubt haben, daß dieſe Weiſſagung eines der vorzüglichſten deutſchen Hiſtoriker *) nach drei Decennien im Jahre

*) Spittler, Geſchichte der Fundamental-Geſetze der deutſch-katholiſchen Kirche im Verhältniß zum römiſchen Stuhle. Göttingiſches hiſtoriſches Magazin von Meiners und Spittler. Bd. I. Stück 2. S. 349. Wie wenig man 1809 daran dachte, daß jemals der Pabſt wiederum zu der alten Macht verfloſſener Jahrhunderte gelangen werde, beweiſt unter Andern Marheinecke, der vermöge ſeiner ausgebreiteten kirchenhiſtoriſchen Kenntniſſe doch die Analogie der Geſchichte ziemlich

1818 unter Pius VII. ſo wörtlich in Erfüllung gehen werde? Und doch iſt es leider, nicht zu leugnen, daß theils ſchon mehr, als ſelbſt dort prophezeiet wurde, wirklich geworden, theils zu fürchten iſt, es werde fortſchreitend das vorausgeſehene Uebel ſich immer ſchädlicher entwickeln. Wem der anmaßende Ton auf der einen Seite, die myſtiſche Schwäche auf der andern bekannt und wohl erwogen iſt; wer die Schritte und neu-alte Politik Rom's ſeit einiger Zeit beſonnen beobachtet und damit die ſchüchterne Ehrfurcht und treu-ehrliche Verfahrungsart Deutſchlands ruhig vergleicht, der wird einſehen, daß kein großes Prophetentalent dazu gehört, vorher-

---

kennen muß. Er ſagt [chriſtl. Symbolik Th. I. Bd. 2. S. 392.] „Unwiederbringlich hingegen iſt, was er (der röm. Stuhl) durch ein Decret des größeſten Kaiſers der Welt mitten aus dem Kriege mit Oeſterreich im J. 1809 am 17ten Mai eingebüßt.“ —— Und [ebendaſ.] „Nicht ſo leicht wird es geſchehen können, daß die Ländereien an verſchiedenen Orten ſich jemals wieder zu einem eigenen kleinen Gebiet und Kirchenſtaat oder zu ausſchließlichem Beſitzthum vereinigen und ſo die verführeriſche Verſuchung von neuem die Päbſte reize, ihr Heil im Zeitlichen und Irdiſchen zu ſuchen.“ Vergleicht man damit den Ton des baieriſchen Konkordats von 1817, beſonders wie er ſich in den Art. 2, 3, 6, 10. [dieſer letzte iſt ein Hildebrandiſcher Verſuch, die Nuntien, dieſe Spione der römiſchen Kurie, ſind auch nicht vergeſſen Art. 11.] ausſpricht; ſo muß man in dieſer Hinſicht mit Ovid ſagen: Omnia jam ſient, ſieri quae poſſe negabam! —

zuſagen, daß wir Deutſchen in dem Netze des heil. Petrus noch einmal uns fangen laſſen werden, wenn wir den klugen italiäniſchen Fiſchern das Regal, in unſern Waſſern ihren Fang zu verſuchen, nicht alles Ernſtes nehmen. Manche Stellen giebt es in den heiligen Büchern, welche die Schriftausleger in Rom ſehr wörtlich erklären, ſo wenig hold ſie ſonſt in vielen andern Hinſichten der geraden Interpretation zu ſeyn pflegen. Zu jenen Ausnahmen gehören vorzüglich die loca inclyta über die Schlüſſel und den Fels; ſo wie auch die Stelle, wo es heißt: Ich will euch zu Menſchenfiſchern machen [Matth. K. IV. V. 19.] Wir haben indeß große Urſache, ihnen beſonders jenen Spruch zur möglichſt wörtlichen Erklärung zu empfehlen, welchen der ehrliche Weltapoſtel Paulus hat: Die Kirche iſt eine Säule und Grundveſte der Wahrheit [I. Tim. III. V. 16.]

Die römiſche Kurie hat uns viele Jahrhunderte hindurch Gelegenheiten und Beiſpiele die Fülle gegeben, woraus offenbar geworden, daß die Wahrheit unter ihren Händen ein Proteus ſeyn müßte, da ſie doch nur eine Geſtalt hat; die Interpretationen der Konkordate, die Reservationes mentales, die heim-

lichen Bearbeitungen deutſcher Miniſter und Fürſten, wo die Geſammtheit offenes Feld foderte, der Gebrauch vieldeutiger Wörter in den Verträgen gehörten faſt von Anbeginn zu ihrer berüchtigten Politik, ſo daß wir kaum mehr etwas Auffallendes darin gewahren. Endlich gründet ſich ja das ganze Syſtem der römiſchen Anmaßungen auf ein Fundament, das der frechſte Betrug gelegt hat. Für wen brauchte es hier noch die Erinnerung an die falſchen iſidoriſchen Decretalen, worauf die Kanonik der päbſtlichen Monarchie gebauet iſt? —

So ſeit faſt einem Jahrtauſend gemißbraucht, den römiſchen Kurialiſten als Beute bloßgeſtellt und ihren Launen preisgegeben, ſollten wir uns doch endlich ermannen, ſollten unſere Rechte wahren, die nach Religion und nationaler Selbſtſtändigkeit uns als unveräuſſerlich zuſtehen, ſollten mit Ernſt an unſerer endlichen Freiwerdung von ſolchem Joche arbeiten, das um ſo ſchwerer drückt, je mehr es auch den Geiſt belaſtet. Katholiken und Proteſtanten können hierbei nur ein Intereſſe haben, weil nicht die religiöſe Anſicht einer Partei, ſondern die gemeinſame Nationalität in Frage kommt. Die römiſche Kurialiſtenpolitik gehört nicht zum Katholi-

cismus; ſein Weſen ſoll in der Einheit beſtehen, welche in der Wahrheit ruhet. Wenn die deutſchen Katholiken Tribute an Rom zahlen, trifft die finanzielle Schwächung wegen des Vaterlandes der deutſchen Nation das Ganze; wenn die Römer in ſolche kirchliche Verhältniſſe ſich miſchen, die nur der Staatsgewalt zur Handhabung angehören, berühren ſie mittelbar das Ganze; wenn endlich die Wolke des Obſkurantismus die katholiſchen Einwohner des Vaterlandes umziehet, hemmt ſie das Sonnenlicht für's Ganze.

Dieſes oft überlegend, den gegenwärtigen Stand der deutſchen Angelegenheiten, wo Dauerndes und gemeinſam Frommendes ſich geſtalten ſoll, betrachtend traf uns die Erſcheinung des neuen baierſchen Konkordats, ſo wie die Verfahrungsart gegen einen deutſchen Mann, den ſein Fürſt ehrt, ſein Volk ſchätzt und mit Recht der Achtung würdig hält. Darum beſchloſſen wir, in der Meinung, daß Jeder für ſeines Landes Wohl nach Kräften das Seinige beitragen müſſe, weil nur aus dem Streben der Einzelnen das der Geſammtheit Kraft und Wirkung gewinnt, durch gegenwärtige Schrift ein gut gemeintes, zwar frei, doch nach der hiſtori-

ſchen Wahrheit ausgeſprochenes Wort zu reden: Wo kein ernſter Tadel, da keine Beſſerung. Das Unrecht, wenn es ſich nicht ſcheuet, öffentlich hervorzutreten, muß öffentlich geſtraft werden. Dieſes iſt eine Forderung der Menſchheit, die kein poſitives Geſetz, welcher Art es ſey, aufheben oder ſchweigen kann. Die Geſchichte läßt ſich nicht verdammen, über ſie gebietet kein Preß- oder anderes menſchlich gegebenes Zwangsgebot; ſie ſteht unter der höheren Ordnung des Alls, ſie geht ihren gemeſſenen, ernſten Schritt, wie die Natur. An ihr ſcheitert daher, wie an dem Naturgange, die Macht der Gewaltigen, die ſie in ihrem Laufe mit fortreißt. Darum Weiſe diejenigen, die ſich durch ſie belehren laſſen; Thoren, die in ihrer Ohnmacht wähnen, über ihr geſtellt zu ſeyn.

I.

Ueber das Verhältniß der deutſchen Nation zum römiſchen Stuhle, wie es ſich hiſtoriſch darlegt.

Der alten Roma tauſendjährige Macht war gebrochen, ihr gewaltiger Arm, womit ſie die Welt bezwungen und kräftig umfaßt, ſank müde hinab, der Dinge Kreislauf führte über ſie das Verhängniß, welches allem Irdiſchen von Anbeginn geſetzt iſt. Schneller vergeht, was phyſiſche Kraft und das Glück bauet; des Geiſtes Werke dauern ſelbſt im Verbande mit dem Körperlichen länger, ohne welches ſie den Geſetzen der Nothwendigkeit trotzen würden. *)

Nie ruhet indeß die Kraft, welche das All bewegt. Sie trägt im Tode Leben; in der Zerſtörung ſchafft ſie. So in der phyſiſchen, ſo in der moraliſchen Welt. Dort befruchtet der Strahl, welcher Fluren verheert, den Schoß der Erde mit neuer Zeugungskraft, das länderverſchlingende Meer gebiert jugendliche Inſeln: hier, in dem Ganzen des moraliſchen Seyns, ruhet im Sturze ſinkender Völker der Same zu neuen Geſchlechtern; aus Barbaren werden Gebildete, indeß Gebildete zur Barbarei hinabſteigen; der Starke wird ſchwach, der Schwache ſtark.

So wirkt die Freiheit nur im Einzelnen; das Ganze ſteht unter der waltenden Ordnung des Alls. Eine

*) Postremo corporis et fortunae bonorum uti initium, finis est; omniaque orta occidunt, et aucta senescunt. Sall. Jugurt. C. 2. In dieſen Worten ſprach der römiſche Geſchichtſchreiber ſeinem Volke das Urtheil, wie es von dem Schickſale zu erwarten war.

Mahnung und Weiſung an die Menſchen und Nationen, daß Jedes das Seinige wohl beſtelle, damit die Folgen gedeihlich ſeyn.

Der Verfall der römiſchen Herrlichkeit wird für alle Zeiten ein eben ſo merkwürdiges Beiſpiel des Waltens einer feſtbeſtimmten Ordnung der Dinge bleiben, wie es ihre Gründung bleiben wird. Merkwürdiger aber und ſelbſt wichtiger iſt die Erſcheinung, welche auf demſelben Boden und durch den Untergang deſſelben Reichs ſich unmittelbar darauf ergeben hat. Eine neue Weltherrſchaft entſtand, wo die alte geſtorben war, über und aus dem Grabe der letztern.

Viel und mancherlei iſt darüber geſtritten worden, ob das alte Rom das neue an Pracht übertroffen. Das Reſultat kann keine beſondere Wichtigkeit haben. Pracht iſt etwas Aeuſſerliches und Zufälliges; daß die Römer ſie in den ſpätern Zeiten geliebt, iſt ausgemacht, daß ſie ſtark und groß waren in körperlichen Werken, iſt uns ohne jenes fragliche Reſultat bekannt durch unzweideutige nnd genügende Zeugniſſe der Geſchichte und der Denkmäler.

Mehr Nutzen und Intereſſe dürfte es haben, zu ſehen, wie das alte und neue Rom beide im innern Getriebe und Streben ſich vergleichen.

Das alte Rom hatte urſprünglich nur eigene, freie Exiſtenz zum Zwecke; das neue aber ging gleich Anfangs auf Einſchränkung fremder Willkühr hin. Darum dort ein offener Kampf der Stärke gegen das Nahe, hier ein mehr verborgener der Liſt gegen das Nahe und Ferne. Das alte Rom ward durch des Glückes unverhoffte Begünſtigung ſtolzer und auf den Gedanken der Herrſchaft geführt; das neue wußte im Beginn ziemlich klar, was es wollte, obgleich die Gunſt der Umſtände und Zeiten auch ihm nachhalf. Darum dort in der

früheren Epoche nur muthige Vertheidigung gegen Angriffe, hier ewige Angriffe; ſelbſt darum dort jeder Sieg ein Beitrag zu einem unbeſtimmten Plane der Herrſchaft, hier aber eine Ausbauung des wirklich abgeſchloſſenen und gezeichneten Grundriſſes. Das alte Rom ſuchte ſelbſtſtändige Würde ſeiner Perſönlichkeit, das neue hatte ſchlechte Begriffe von perſönlicher Würde. Daher dort durch eine lange Zeit Hoheit, Achtung der Tugend und Herrſchaft der Sitte; hier feine Schlauheit, demüthiger Uebermuth, der Sitte Unmacht. Im alten Rom endlich diente die Religion ſehr oft den Zwecken der Politik, in dem neuen aber war ſie die Seele aller politiſchen Beſtrebungen. Daher dort der Staat über dem Prieſterſyſteme, hier das Prieſterſyſtem über dem Staate.

Nachdem aber das alte Rom ſeine Exiſtenz geſichert, ſeine Selbſtſtändigkeit feſtgeſtellt hatte und zu einer überwiegenden Macht gelangt war; ergaben ſich Erſcheinungen in ſeinem politiſchen Leben und Streben, welche mit denen des neuen ſehr oft in auffallender Aehnlichkeit ſtehen.

Herrſchaft über fremde Völker ward jetzt Plan und Ziel, Eroberungsſucht trat an die Stelle des Kampfs für perſönliche Würde und Freiheit der Exiſtenz. Gleiche Zwecke, deren Erreichung man Alles zu opfern entſchloſſen iſt, leiten gewöhnlich auf gleiche Mittel hin. Die Geſchichte des alten und neuen Roms liefert den Beleg dazu; nur mit dem Unterſchiede, daß dort der Zweck in ſeiner wahren Geſtalt offener hervortritt, hier mehr in geborgtem Gewande ſich zu verbergen ſucht. Daher dort das Streben faſt durchgehends das Gepräge äuſſerlicher Größe trägt, und die heimliche Machination durch das Imponirende der Waffen leicht verdeckt wird; hier dagegen, weil der Soldat Chriſti

kein Soldat der Welt ſeyn ſoll, *) die Herrſchſucht mehr durch geiſtige Kraft und liſtiges Wirken zum Ziele ſchreitet. Uebrigens war die Maxime „Divide et impera“ dort wie hier gleich beliebt und gebräuchlich und bewirkte ganz vortrefflich, was man wünſchte und wollte. Auch das Meiſterſtück, denjenigen, welche man beherrſchen mochte, gleichſam aus Großmuth einen Schatten ihres alten Rechts zu gönnen, ward beiderſeits nicht ſelten ausgeübt, wo es zu frommen ſchien. Indeß war auf Seite der alten Römer doch unverkennbar mehr echte Großmuth, als bei den neuen. Die Würde einer großartigen Vergangenheit wirkte dort immer wenigſtens in Nachgefühlen, und der Zweck war nicht ſowohl Unterdrückung, als vielmehr das erhebende Bewußtſeyn eines mächtigen Uebergewichts. Die Art, Verträge zu brechen oder für eigenen Vortheil klug auszulegen, zeigt ſich dort wie hier oft in auffallender Aehnlichkeit. Jedoch war die alte römiſche Politik hierin noch immer gewiſſenhafter als die neue, welche neben der himmliſchen Gewalt, Alles zu löſen, zugleich die ſaubere Kunſt einer ſchulgerechten Dialektik und Exegeſe zu beſitzen ſich freuen darf. Darum fiel das alte Rom zum Theil früher, weil ihm mit gleichen Mitteln begegnet werden konnte; die phyſiſche Uebermacht der Waffen und des offenen Kampfs war doch immer die Hauptgrundlage und Stütze ſeines Herrſcherthums. Es ſank, als andere Nationen mit ähnlicher Stärke ihm entgegen traten. Das neue Rom kannte wenig den Kampf der Waffe oder die offene Fehde, in welcher die Kraft mit der Kraft ſich verſucht. Das Wort und ſeine Bedeutung,

*) Der kanoniſche Grundſatz iſt ja bekannt: Miles Christi non potest esse miles saeculi. Doch ſchien der Pabſt Julius II. hiervon eine Ausnahme machen zu wollen.

der Verſtand und ſeine Künſte errangen den Wunſch um ſo ſicherer und feſter, je weniger ein Augenblick ſolches Streben zernichtet, je geſchickter die Gelegenheit ſich hier erwarten läßt. Der Verſtand ſchwebt mehr über dem Getriebe und Trachten der Kämpfe und gewahrt wie ein beſonnener Zuſchauer den Punkt, wo ihm der Vortheil winkt. Darum wird das neue Rom beſtehen ſelbſt da, wo es im Untergange befangen erſcheint, wenn nicht Geiſt dem Geiſte entgegentritt; doch der Geiſt beſonnener und feſter Wahrheit, der nicht täuſchen will, aber auch ſich nicht täuſchen läßt. Ihm allein gebührt der Sieg, und er erringt ihn, wie Ormuzd über Ahriman, das Licht über die Finſterniß. *)

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen mag jetzt eine gedrängte Darſtellung des Syſtems der römiſchen Kurialiſten beſonders im Verhältniß zur deutſchen Nation folgen, um das Reſultat zu entwickeln, welches eben ausgeſprochen wurde, daß nämlich nur dann Sicherheit unſerer Rechte gegen Beeinträchtigung von Seiten Roms ſtatt finden werde, wenn der Geiſt entſchiedener Wahrheit dem Geiſte der Liſt umſichtig entgegen tritt.

Die Verwirrungen, welche auf dem Throne der oſtrömiſchen Kaiſer in Konſtantinopel herrſchten und ganz beſonders die Bilderſtürmerei, wodurch jene vermehrt wurden, hatten dahin gewirkt, daß die Macht der griechiſchen Herrſcher in Italien immer mehr untergraben war. Die Ausbreitung des Langobardiſchen Reichs, welches ſelbſt das Exarchat bedrohete, erhöhete die mißliche Stellung, in welche der Orient zum Occident allmählich verſetzt war.

*) Daß in der kurzen Parallele nicht der Ort ſeyn kann, über den Nutzen zu reden, den das Streben des Pabſtthums in manchen Perioden mit ſich führte, iſt von ſelbſt klar; und es folgt aus dem Stillſchweigen kein Verkennen.

Die römiſchen Biſchöfe hatten bereits einen wichtigen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten gewonnen, welcher durch das hohe Anſehn, womit die Religion ſie längſt bekleidete, um ſo bedeutender werden mußte. Die Biſchöfe des Abendlandes huldigten ihrem Kollegen in Rom bereits mehr, als ein bloß kollegialiſches Band es mit ſich brachte, die des Morgenlandes gaben wenigſtens öfters Gelegenheit, welche die Superiorität Rom's über Konſtantinopel in geiſtlichen Beziehungen begünſtigte.

Es müßten minder kluge Männer auf dem Stuhle des h. Peter geſeſſen haben, als gewöhnlich darauf ſaßen, wenn ſie ihren Standpunkt nicht gewahrt und die Gunſt der Umſtände für ihren längſt geformten Plan nicht benutzt hätten. Während daher in der Nähe und Ferne Verwirrung und Unordnung des politiſchen Lebens herrſchte, kein Regiment mit Kraft und Feſtigkeit beſtand; ſchwebten ſie gewiſſermaßen auf ihrem himmliſchen Throne über denen der Welt und erſahen, wie Adler von Felſenhöhen, mit gleich ſcharfem Auge ihren Vortheil. Es würde von ihnen, als von Menſchen, zuviel gefordert heiſſen, wenn man verlangen wollte, daß ſie müſſig den Händeln der Welt hätten zuſchauen oder nur fremdes Intereſſe befördern ſollen. Weiſe und klug benutzten ſie mithin, was ihnen Natur und Bildung an geiſtigem Uebergewichte verliehen, und die Gegenwart eines bewegten, in ſeinem Innern der Haltung und des ſichern Ziels ermangelnden politiſchen Lebens günſtig darbot.

Gleich hier bemerkt man die Art, ſich geltend zu machen, wie wir ſie oben in der allgemeinen Anſicht vorgeſtellt haben.

Rom, als ein noch weltliches Reich, ſtand zu Konſtantinopel im Vaſallenverhältniß. Dieſen Druck

wünſchte wohl Keiner ſehnlicher gehoben, als der römiſche Biſchof. Glücklicher Weiſe fand auch das römiſche Volk, vielleicht im dunkeln Bewußtſeyn alter Herrlichkeit, es ſeiner Würde entgegen, von Konſtantinopel her unter den Auſpicien von meiſtens erbärmlichen Regenten ſich Befehle geben zu laſſen. Die römiſchen Biſchöfe nahmen daher Veranlaſſung, ein Joch abzuſchütteln, was ihnen, wie dem Volke, unerträglich ſchien. Wie bemerkt, bewieſen ſie ſchon bei dieſer Gelegenheit, wie leicht beſonnene Umſicht, welche die Lage der Umgebungen und den eigenen Standpunkt erkennt, über unbeſeelte Macht gebietet. Sie wählten demnach mit geſchickter Berechnung die Mittel, welche des Zwecks nicht verfehlen konnten. Bald war es Verketzerung der griechiſchen Kaiſer, wodurch ſie die Feindſchaft gegen dieſelben ſteigerten und mehrten, bald war es ſcheinbare Huldigung, womit ſie mächtige Fürſten des Abendlandes ſich geneigt machten und für die Verwirklichung ihrer Wünſche ſtimmten.

So gelang der wichtige Schritt, Rom von Konſtantinopel loszureiſſen und die Spuren der alten Kaiſergewalt in Italien faſt gänzlich zu tilgen. Rom gehörte freilich noch nicht dem römiſchen Biſchofe; allein der römiſche Biſchof hatte die Augen der Chriſtenheit und der Fürſten derſelben bereits bedeutend auf ſich gezogen. Alles auf einmal zu wollen, gehörte nicht zu den politiſchen Maximen der neuen Römer, wohl aber, Alles gemach und deſto ſicherer zu gewinnen, (das festina lente).

Eine andere, nicht minder wichtige, wir möchten ſagen, eine Grundmaxime derſelben war noch dieſe: Stets den mächtigeren weltlichen Herrſcher zu kennen, ſeine Zwecke zu erfahren, ſeine Schwächen und Tugenden zu ſondiren und

ſich ſo in ſeines Herzens innerſte Kammern wie in ſeines Strebens geheimſtes Weſen ein=zuſchleichen. Schon Gregor I., der Große, dieſer Mann voll Salbung und Segen, welcher ſeinem ſchwä=cheren Nebenbuhler, dem Patriarchen zu Konſtantinopel, die Würde eines Kollegen ſo wetteifrig abſtritt und ſich zum erſten Male voll Demuth den Knecht der Knechte Gottes nannte, fand es nicht unter ſeiner Würde, ſeinen Zweck durch dieſe Maxime zu erreichen und deshalb dem Tyrannen Phokas, welcher auf mordbefleckten Stufen den Thron der griechiſchen Kaiſer beſtiegen, auf eine ganz unrühmliche Weiſe zu ſchmeicheln und zu huldigen. *)

---

*) Gregor, dieſer in mancher Hinſicht für ſeine Zeit wahrhaft thätige Mann, möchte durch ſeinen zelotiſchen Eifer gegen die profanen Wiſſenſchaften uns ſeine Schwächen ſchlecht verdecken. Aus welcher Abſicht er es auch gethan haben mag, immer hat er die nachfolgende Barbarei durch dieſe wahnſinnige Wuth gegen Alles, was Literatur und Wiſſen=ſchaft hieß, nicht wenig befördert. So ließ er die ſchöne apolliniſche oder palatiniſche Bibliothek in Rom verbrennen. (Brucker, hist. crit. philos. Tom. III. p. 560 — 561.) Wie ſehr er trotz ſeiner demüthigſten Firma auf ſeinen Rang eiferſüchtig war, beweiſet der oben berührte ärgerliche Rangſtreit, den er mit Cyriakus, Patriarchen von Kon=ſtantinopel, wegen des Titels eines ökumeniſchen Patriar=chen, den derſelbe ſich beilegte, führte. (Joh. Diac. vit. Greg. M. L. II. c. 1.) Daß er ſich in politiſche Streitig=keiten miſchte und ſein Intereſſe eben nicht auf die ruhm=würdigſte Weiſe zu ſichern verſtand, beweiſet der Krieg und Friedensſchluß mit dem langobardiſchen Könige Agilulph, wobei er ſeinen Nachfolgern entweder aus Dummheit oder Politik gewiſſermaßen die Kunſt zeigte, wie man im Trüben fiſchen könne. (Basnage Histoire de l'eglise. T. I. p. 387 — 388.) Henke, allg. Geſch. der chriſtl. Kirche. Thl. I. 424 — 426. (4te Ausg.)

Zu dieſen und dergleichen Maximen, wodurch es den Neu-Römern fortwährend gelang, entweder zu gewinnen, wo Andere verloren, oder doch wenigſtens ſich zu erhalten, wo die Noth oder Ungunſt der Zeiten härtern Drang bereitete, geſellten ſie eine ſtrenge Konſequenz, welche in der Geſchichte nach Dauer und Gleichförmigkeit kaum ihres Gleichen haben dürfte. Von derſelben geleitet, verloren ſie ſogar da, wo ſie von ihrer Höhe hinabgeſtürzt waren, den Muth nicht und die Hoffnung eines neuen Steigens; ſelbſt nichts mehr beſitzend betheuerten ſie dennoch ihr Recht und ihre Gewalt über jeden Beſitz.

Eine vorzügliche Veranlaſſung und Gelegenheit, dieſe Grundſätze in Ausübung zu bringen, bot ſich in der Berührung dar, worin die römiſchen Biſchöfe mit den immer mächtiger werdenden Langobarden verſetzt wurden. Um die Zeit, wo ſich Rom von dem Oriente unabhängig machte, regierte über die Langobarden Lütprand, ein weiſer und mächtiger Herr. Sein Intereſſe traf mit dem des Pabſtes zuſammen; beide ſtrebten nach der ſchönen Beute, welche durch Verdrängung der griechiſchen Macht aus Italien zu erhaſchen war. Beide trafen aber auch in der Abſicht zuſammen, einander zur Erreichung des Zwecks zu gebrauchen.

Damals ſaß auf dem römiſchen Stuhle Gregor III. Wohl berechnend, daß der vielvermögende Lütprand durch ſeine Kraft und Klugheit ganz beſonders dahin wirken könne, die verhaßten Morgenländer ihrer Herrſchaft in Italien zu entſetzen, ſah er es gern, daß derſelbe ſeine Macht dazu wirklich verwendete; auf der andern Seite aber zugleich überlegend, wie gefährlich es ſey, einen ſo wichtigen Nachbar zu haben, ſann er auf Mittel, dem ſich aufdringenden Einfluſſe deſſelben ſo viel thunlich zu wehren.

In dieſer bedenklichen Lage hielt es daher der Statthalter Chriſti für gerathener, vielmehr einer fernen Macht zu huldigen, als einer nahen, und wendete ſich zu den damals in der fränkiſchen Regierung ſo kraftvoll gebietenden Großhofmeiſtern (Majores Domus.) Durch ſie hoffte er über die Langobarden den Meiſter ſpielen zu können; und was er gehofft, wurde ihm erfüllt, denn die Berechnung war klug entworfen.

Der berühmte, heldenartig aufſtrebende Karl Martell war ſeinem unternehmenden Vater, Pipin von Heriſtal, in der Würde eines Großhofmeiſters gefolgt. An ihn ſchrieb Gregor, das römiſche Konſulat ihm antragend, und er verfehlte ſeines Zweckes nicht.

Zacharias, Gregors Nachfolger, hatte Geſchick genug, in ſeines Vorgängers wohl entworfenen Plan einzugehen, und, ſo das Glück ihm günſtig ſeyn ſollte, noch einen bedeutenden Schritt weiter zu thun. Er ſcheuete ſich nicht, dem Großhofmeiſter Pipin (brevis), welcher ſich nicht entblödete ſeinen Herrn, den König Childerich III., des Throns zu entſetzen und ſtatt ſeiner in eigener Perſon ihn zu beſteigen, ſeine Beſtätigung zu ertheilen und das als Recht zu heiligen, was Manchem, vielleicht dem Uſurpator ſelbſt doch unrecht dünken mochte.

Stephan II. reiſte darauf ſelbſt nach Paris und ſalbte Pipin zum Könige der Franken. Wir ſehen aus dieſem Beiſpiele, wie aus mehreren andern ſelbſt in der jüngſten Zeit, die Beſtätigung deſſen, was wir oben bei Gregor I. behauptet haben, daß die hh. Väter nämlich es ſich nicht verdrießen laſſen, den Mächtigen der Erde den Hof zu machen, wenn ſie darin ein Mittel ſehen, ihre eigene Macht entweder zu erhalten oder auch zu heben. Wie klug Stephan die Früchte ſeiner Reiſe im voraus berechnet hatte, zeigte der Erfolg. Pipin

zog nach Italien, nahm den Langobarden einige Länder ab und belehnte damit den Pabſt, der wohl ziemlich gewiß ſeyn mochte, daß bald das umgekehrte Verhältniß ſtatt haben werde, nämlich daß die Päbſte aus Lehnträgern nächſtens Lehnverleiher werden dürften. Der Grundſatz, den Zeitumſtänden zu dienen (tempori inservire), hat die neuen Römer weit gebracht. *)

Leo III. vollendete endlich in glücklichem Ausgange die Verbindung, welche ſeine Vorgänger mit den Franken angeknüpft hatten. Er ſetzte dem mächtigſten und größten der Könige ſeiner Zeit, Karln dem Großen, in Rom die Kaiſerkrone auf, wofür dieſer in dankbarer Erwiederung dem h. Stuhle die Schenkung Pipin's nicht nur beſtätigte, ſondern auch vermehrte und erweiterte. Auf dieſe Weiſe kam der h. Petrus zu einem Beſitzthume, welches wenigſtens, damit der Name die Sache ſicherer und in den Augen Aller erhöhe, nach ihm für ewige Zeiten benannt wurde (patrimonium s. Petri.) **)

---

*) Man ſehe über dieſes Alles: Baron. ad an. 739. Basnage l. c. Tom. I. p. 404. Muratori annali d'Italia. T. IV. pag. 330. seqq. Joh. v. Müller, allg. Geſch. Thl. II. S. 91 — 100. (2te Aufl.) Stäudlin, Univerſalgeſchichte der chriſtl. Kirche S. 117. (1806.) Henke, a. a. O. Thl. I. S. 474 ff. und 477 ff. Eichhorn, Weltgeſchichte 2ter Thl. Bd. 1. S. 83 und S. 173 — 175. (3te Aufl.) Handbuch der Geſch. des Mittelalt. von Fr. Rühs. S. 433 und 442 ff. und 524.

**) Uebrigens trug der röm. Stuhl dieſe Länder anfangs von den fränkiſchen Königen nur zu Lehn, wie der Schenkungsakt beurkundet. J. v. Müller, a. a. O. Thl. II. S. 97 ff. beſ. S. 100. Schmidt, Geſch. d. Deutſch. Thl. I. S. 416 u. a. a. Stellen. Eginhardi vit. Car. c. 28. etc. Jedoch waren die Römer klug genug, die Gnade der fr. Kön. dadurch in der öffentlichen Meinung zu vermindern und zu

Dieſe Schenkung auf der einen Seite und die Krönung auf der andern mußte wegen zufälliger Zeitumſtände und ganz beſonders wegen allerlei dunkeler Vorſtellungen, die ſich daran knüpften und darein miſchten, von wichtigeren Folgen ſeyn, als man bei der erſten Anſicht glauben möchte. Nicht nur die weltliche Macht der Päbſte wurde dadurch zuerſt ganz eigentlich begründet, ſondern auch die geiſtliche gar ſehr vermehrt. Denn wenn dieſe letztere vorzüglich nur im Glauben an ſie und in der Meinung beruhet, eben deswegen aber deſto bedeutender ſeyn kann; ſo konnte es wohl kein anderes Ereigniß geben, welches dahin vortheilhafter wirken mußte, als die Beſtätigung der Abſetzung des Childerich und die Krönung Karls zum römiſchen Kaiſer. Welche ungeheuere Idee, möchten wir ſagen, vereinigte ſich da mit der päbſtlichen Heiligkeit? „Mir iſt alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden,“ dieſer Spruch trat hier gewiſſermaßen zum erſten Male in Ausübung und ward ſeit dem das Loſungswort für alle folgenden Statthalter Chriſti in Rom. Das Volk wurde in die Meinung geführt, die Thronen der Welt ſtehen unter der Obergewalt des Pabſtes, wie die Gewiſſen der Gläubigen.

Leo III. war der erſte Nachfolger Petri, welcher ſich in dieſem Gefühle ſeiner neu errungenen Macht einen

---

gewiſſem Betracht mehr als eine alte Schuldigkeit darzuſtellen, indem ſie eine Sage hervorhoben, nach welcher ſchon Konſtantin d. G. dieſe Schenkung gemacht haben ſollte Marheinecke, chriſtliche Symbolik Thl. I. Bd. II. S. 368 und 369. wo die Belege und betreffenden Stellen hierüber angeführt ſind und daraus die Erdichtung dieſer Sage dargethan wird.

Herrn nannte, ein Titel, den ſelbſt der mächtige Auguſt ſich nicht beizulegen für gut fand. *)

Die bald hierauf folgende Geſchichte beweiſet zur Genüge, wie klug und wirkſam die neu-römiſche Politik von dieſer Idee Gebrauch zu machen verſtand. Die Päbſte fingen an, von ihrer Macht, Regentenwürden zu ertheilen, Mancherlei zu rühmen, ſie ſprachen von einem doppelten Schwerdte, einem geiſtlichen und weltlichen, ſie dehnten ihr Schlüſſelrecht ſo weit aus, daß ſie ſich anmaßten, darnach die Herrſchaft aufſchlieſſen zu können, wem ſie wollten. Sehr wohl zu ſtatten kam ihnen dabei die Schwäche der folgenden fränkiſchen Könige. Die Päbſte, mit ſteter Wachſamkeit umherſchauend und jeden Vortheil richtig erſpähend, brachten es dahin, daß ſie den Kaiſern ſogar auf einige Zeit das Recht abliſteten, was dieſe hinſichts der Beſtätigung und Einwilligung, die Pabſtwahl betreffend, beſaßen. Sergius II. ward Pabſt ohne des Kaiſers Zuſtimmung. Dagegen machten die Päbſte die Sitte, den Kaiſer zu krönen, beſonders geltend, und legten ihr eine bedeutende Wichtigkeit bei. Der ſchwache Kaiſer Ludwig II. vergaß ſich gar ſo weit, zu geſtehen, der Pabſt, als Gottes Stellvertreter, habe ihn auf den Thron gehoben.

Nach ſolchen Vorbereitungen bedurfte es nur noch einer Erſcheinung, wie die der falſchen iſidoriſchen Decretalen war, um die vollendete Monarchie des geiſtlichen Machthalters in Rom aufzuſtellen und durch ſie die ganze Welt an den römiſchen Stuhl wie ein Lehn

---

*) Febronii de statu ecclesiae etc. liber. pag. 559. seqq. Bullioni 1763. Basnage l. c. T. I. p. 264. Plank, Geſch der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftsverf. Bd. III. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 7. ff. Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. I. S. 115 — 117. und Bd. II. S. 367 — 373.

zu feſſeln. Wahrlich, ſeit Herrſchaft erſtrebt ward, giebt es vielleicht keine Betrügerei, welche frecher und für Alles richtiger berechnet war, als dieſe. Die Römer kannten ihre bereits errungene Gewalt, ihre Zeit, die allgemeine Stimmung zu wohl, als daß ſie nicht, ohne Gefahr für ſich zu fürchten, dieſe Ausgeburt der Finſterniß und Lüge als ihr ächtes Stammkind aufgehoben und mit aller elterlichen Sorgfalt gepflegt haben ſollten. Sie erſchaueten als geübte Seher den hohen Gipfel des Anſehens und der Macht, welchen ſie durch dieſe Adoption ſelbſt erſteigen konnten. Indem dadurch alle Spur einer kirchlichen Ariſtokratie vertilgt wurde, mochte Rom von nun an eine Herrſchaft datiren, welche, durch die Meinung tyranniſch gebietend, ſo lange dauern wird, als die Meinung für ſie geſtimmt bleibt.

Und wirklich veroffenbarte es ſich gleich, wie ganz ernſtlich man geſonnen ſey, die in jenem Machwerke als verjährt ausgeſprochenen Rechte des heiligen Stuhls in Ausübung zu bringen. Es wurde wie ein Kodex ſanctionirt und dargeſtellt. Die Konzilien, als Vertretung der geſammten Kirchengenoſſenſchaft, wurden dem Pabſte untergeordnet und die Infallibilität oder Unfehlbarkeit von ihnen als von der Geſammtheit auf Einen übertragen. Alle in etwas wichtigeren Angelegenheiten mußten von nun an vor den apoſtoliſchen Stuhl, die Erzbiſchöffe waren gehalten, dort ihr Pallium zu löſen, ohne welches kirchliche Funktionen zu verrichten, ihnen nicht vergönnt wurde. Um endlich ſelbſt bis in das große Reich der Möglichkeiten den Einfluß der päbſtlichen Macht ausdehnen zu können und überall und ſtets freie Hände zu behalten, ward jetzt die berüchtigte Formel eingeführt, welche bis auf den heutigen Tag gewiſſenhaft und als ein heiliges Unterpfand der Gewalt nicht vergeſſen wird, wir meinen das „salva semper in omnibus apostolicae

sedis auctoritate.“ (S. baierſches Konkordat Art. XI. und die Bemerkungen dazu S. 22. Januar 1818.) Die Biſchöffe verloren alle Theilnahme an der Kirchengewalt, und es ward ohne Scheu der Grundſatz öffentlich von Rom aus behauptet, daß ſie nur die Sorgen, nicht die Gewalt theilen könnten. (Reliquae (extra romanam) ecclesiae in partem sunt vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Febron. l. c. p. 169.) *)

Befeſtiget und gegen jede fremde Einmiſchung wie hermetiſch verſchloſſen wurde dieſe Macht durch die gleich darauf erfolgende Bildung des Kardinalkollegiums. Schon ſehr früh finden ſich in der Kirchengeſchichte Kardinale, allein in einer ganz andern Bedeutung und Funktion. Sie waren nur Beneficiaten und Pfarrer an den vorzüglichen Kirchen Roms, beſaßen aber keinen kurialiſtiſchen Charakter, noch eine andere ähnliche Wichtigkeit. **) Es konnte übrigens nicht fehlen, daß die neu-römiſche Politik, welche in Erſinnung und Anwender wirkſamſten Mittel ſo viel Geſchick und feinen Takt beſitzt, nicht bald hätte gewahren ſollen, wozu ſolche Männer in der Nähe, meiſtens Römer oder Italiäner, welche einen ſo hochklingenden und wichtigen Namen

*) Concordata nat. german. integra variis additamentis illust. Tom. III. p. 4 et 8. Francof. et Lips. 1771. 8. Febron. l. c. p. 164. seqq. p. 210. seqq. p. 520. seqq. Plank, a. a. O. Bd. II. S. 800. ff. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 17. ff.

**) Murat. antiq. It. med. aev. tom. V. dissert. 61. p. 155 — 158. Febr. l. c. p. 511. Viele Einzelnheiten und eine weitere Ausführung über dieſes Inſtitut findet man in der neuerdings zu Paris erſchienenen Schrift von Gregoire: Essai historique sur les libertés de l'eglise Gall. p. 15 — 17.

trugen, nützlich ſeyn könnten. Denn auch darin zeichnet die päbſtliche Staatsklugheit ſich aus, daß ſie ſelbſt auf Namen ein Gewicht legt, wofern dieſe mit der beabſichtigten Sache inniger übereinſtimmen und die Meinung an ſie enger feſſeln können. Es liegt darin für ſie ein Bindemittel mehr; und was bindet iſt ihnen theuerer, als was löſet.

Man fing daher nunmehr bald an, die Kardinale als eigentliche Cardines (Thürangeln) der römiſchen Gewalt in Thätigkeit zu ſetzen. Sie durchwanderten ſeit dem in der Eigenſchaft päbſtlicher Nuntien oder Legaten fremde Länder, erkundeten die Lage der Sachen, waren auf den National-Synoden zugegen und maßten ſich da große Dinge an, indem ſie ſich als Stellvertreter des höchſten Richters der Erde, des Pabſtes, bezeigten. Im Grunde waren ſie Spione der römiſchen Politik, welche um deſto ſorgfältiger ſpürten und ihres Principals Vortheil um ſo treuer im Auge hatten, jemehr Hoffnung ihnen bereits gegründet war, ſelbſt dereinſt als Beſitzer des heil. Stuhls den Genuß dieſer Vortheile erwerben zu können. Wie und wo kann es eine feinere Klugheit, eine berechnetere Politik geben? —

So bildete ſich ſtufenweiſe dasjenige Kollegium, durch welches und aus welchem bis auf unſere Tage der Pabſt in der Regel gewählt wird. Dieſer Schritt zu völliger Unabhängkeit des päbſtlichen Anſehens iſt um ſo bedeutender, jemehr daſſelbe dadurch allem Einfluſſe weltlicher Macht entnommen ward. Denn ſonſt wählte Volk, Geiſtlichkeit und Kaiſer den Pabſt, wie die Biſchöffe. *)

*) Basnage l. c. p. 30. seqq. it. p. 270. Capit. reg. franc. ap. Baluze. ann. 822. Febron. l. c. p. 509. Joh. von Müller a. a. O. Thl. II. S. 100. und 101.

Das Wichtigſte in dieſer Hinſicht bleibt, daß von nun an eine wahre römiſche Kurie ſich bildete, das feſteſte und wirkſamſte Bollwerk des apoſtoliſchen Stuhls, welches, indem es jedes Eroberungswerkzeug von auſſen kräftig abwehrt, zugleich von ſeiner Höhe hinunter und aus ſeinen Kanonenhöhlen hinaus nach Belieben auf jeden Feind zermalmendes Geſchoß ſendet. Dieſes heilige Kollegium übertrifft jeden Geheimenrath, jedes Miniſterium weltlicher Macht an Fülle der politiſchen Klugheit und an Einfluß auf den regierenden Herrn. Wohl bedenkend, daß der Pabſt Rechte und Würde beſitzt, die auf Jedes von den Mitgliedern kommen können, wacht dieſe Kurie ſorgfältig, daß kein Anſpruch aufgegeben werden möge. Wenn es daher ja einem Pabſte hier und da einfallen ſollte, etwas chriſtlichere Geſinnungen zu hegen und den Spruch des weiſen Stifters des Chriſtenthums „mein Reich iſt nicht von dieſer Welt" ſich mehr zu Herzen zu nehmen; ſo haben die klugen Räthe tauſend Mittel bereit, ihn von ſeiner Kurzſichtigkeit zu kuriren oder im Falle der Noth ſogar den Staar ihm zu ſtechen. Hierbei thut der Umſtand vortreffliche Dienſte, daß auch eine Art Gewiſſensrepräſentation ſtatt haben kann, vermöge deren die Kurie ſich gern anheiſchig macht, die päbſtlichen Skrupel (Steinchen) in ihre Schuhe zu nehmen, wo ſie um ſo weniger drücken müſſen, je vielſeitiger ſie vertheilt werden können. Darum mochte wohl der ſonſt ſo ehrwürdige Pius VI. voll Eiferſucht auf ſeine päbſtliche Macht verlangen, man ſolle das römiſche Pabſtthum als ein regimen ecclesiae merito monarchicum (als eine rechtliche Monarchie) anerkennen. *)

---

*) Man ſehe: Briefwechſel zwiſchen weiland Ihro Durchlaucht dem Herrn Churfürſten von Trier und dem Herrn Weihbiſchof Nikolas von Hont-

Nach dieſer kurzen Entwickelungsgeſchichte der päbſtlichen oder vielmehr der römiſchen Kurialiſtenmacht wird ſich die Stellung, welche Rom gegen Deutſchland ſeit jener Zeit behauptet hat oder zu behaupten ſuchte, nun deſto deutlicher ergeben.

Unverkennbar zeigt die Geſchichte auf Seiten des römiſchen Stuhls einen beſtändigen Argwohn gegen die deutſche Nation, verbunden mit einem klugen Streben, durch Deutſchland, wo möglich, auch auf andere Völker deſto eindringlicher wirken zu können. Man hatte die Eigenthümlichkeit unſerer Nation ſehr wohl ſtudiert, um darnach die jedesmaligen Maßregeln treffend zu nehmen. Daß der Deutſche für eine gewiſſe geſetzliche Freiheit eben ſo eiferſüchtig bedacht ſey, als er einen tiefen religiöſen Sinn bewahre, konnte nicht leicht Jemanden entgehen. Daher die römiſchen Kurialiſten nach Befinden der Umſtände bald durch die Heiligkeit der Religion den frommen Deutſchen zu imponiren ſtrebten, bald zum Scheine ihrer politiſchen Würde zu huldigen bemühet waren.

---

heim über das Buch de statu ecclesiae etc. Frankfurt 1813. Wie ſehr Pius VI. von der Art der römiſchen Kurialiſten angeſteckt war, beweiſet die Retractionsgeſchichte eben dieſes Febronius oder von Hontheim. Siehe die angef. Schrift, imgleich. Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. II. S. 384. Ferner Gregoire a. a. O. S. 10. u. 14. Wie ſchwer es ſeyn müſſe, ein ſo vielköpfiges Weſen, welches unſere Freiheit unſicher macht, zu erlegen, und daß in gewiſſer Hinſicht ein Herkules nebſt einem treuen Iolaus dazu gehöre, iſt ſchon nach dieſer kurzen Darſtellung klar und wird durch das Folgende noch mehr einleuchten. Uebrigens ſ. Febron. l. c. p. 574. et p. 589. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 118. und 119. Stäudlin, a. a. O. S. 141. D. G. Eichhorn, Geſchichte der Cultur und Literatur des neueren Europa Bd. I. 2te Hälfte. (Gött. 1796.)

Weshalb es Keinem verwunderlich vorkommen muß, wenn die Päbſte hier und da nicht undeutlich zwiſchen Trans- und Cisalpinern, oder Italiänern und Deutſchen einen Unterſchied machten. *)

Bei den Deutſchen dagegen erſcheint von Anfang an, ſeit ſie mit Rom in nähere Berührung kamen, wenigſtens von Seiten der Stände ein fortgeſetzter Widerſpruch gegen die päbſtlichen Anmaßungen, wodurch freilich mehr würde erreicht worden ſeyn, hätte es die deutſche Ehrlichkeit ſich erlaubt, mit gleichen Waffen der Liſt und Schlangenklugheit, womit die Römer manövrirten, den Kampf zu beſtehen. Dazu krankten wir immer an dem Erbübel unſerer Väter, der Uneinigkeit und Sonderung. Das alte wie das neue Rom hat dadurch manchen Vortheil über uns gewonnen, welcher ohne dieſe Krankheit unſererſeits ihnen nie würde zu Theil geworden ſeyn. **)

Schon unter der Regierung Karls des Großen, ehe derſelbe die Kaiſerkrone aus Leo's Händen angenommen, zeigte ſich eine Spur der eben berührten Ent-

---

*) So heißt es z. B. in einem Dokumente vom Jahre 1176. Omnes clerici extra teutonicum regnum dispositioni et judicio papae ejusque successorum subjiciuntur. Cf. Concordata nat. Germ. integ. etc. tom. I.

**) Vergleichung verdient hier daher, was ſchon Tacitus über dieſen Punkt berichtet. Nach ihm war es in Abſicht auf die alten Germanen eine beliebte Maxime des ſchlauen Tiber, dieſelben durch ſich ſelbſt und durch ihre eigene Uneinigkeit zu beſiegen. Dieſer ſagt beim Tacitus (ann. l. II. p. 29. ed. Just. Lips.) Se plura consilio, quam vi perfecisse; posse et Cheruscos ceterasque rebellium gentes, quando Romae ultioni consultum, internis discordiis relinqui. An einer andern Stelle in den An-

gegenſtellung zwiſchen den Deutſchen (wenigſtens zum Theil) und zwiſchen dem römiſchen Stuhle. Denn da der berüchtigte Bilderſtreit aus dem griechiſchen Reiche auch in das Abendlande herüber ſpielte und Unruhen drohete, deren verwirrende Folgen nur zu jämmerlich die oſtrömiſche Welt bedrängten; hielt Karl nach ſeiner Regentenweisheit und thätigen Wachſamkeit nichts für ſo nothwendig, als dem Unweſen ſogleich kräftig entgegen zu treten. Pabſt Hadrian I. begünſtigte aber, gleichviel aus was für Gründen, den Bilderdienſt über Gebühr und maßte ſich an, denſelben in den abendländiſchen Gegenden geltend zu machen. Karl, im Gefühle ſeiner Macht und Pflicht, nachdem fruchtlos Manches verſucht war, verſammelte ohne den Pabſt eine Art von Nationalſynode in Frankfurt am Main, wozu ihm das Recht war. Hier wurde von den Biſchöfen unter des Königs Vorſitz das Uebermaß des verderblichen Aftergottesdienſtes verdammt. Hadrian, deſſen Anſehn dadurch nicht wenig in's Gedränge kam, beſaß indeß Klugheit genug, das wenigſtens nicht öffentlich zu verwerfen, was nach des energiſchen Königs Willen einmal beſchloſſen war. Was er gethan haben würde, wenn er einen andern Gegner als dieſen gehabt, läßt ſich freilich nicht mit Gewißheit beſtimmen,

---

nalen, wenn wir nicht irren l. XII., heißt es: Hoc ex libertate vitium, ut raro in commune consulant Germani et separatim singuli rebus suis prospicere ament. Beſonders Tac. de Germ. c. 33., wo der Geſchichtſchreiber ſelbſt ausruft: Maneat, quaeso, duretque gentibus. (Sc. Germaniae) si non amor nostri, at certe odium sui; quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam! —

aber nach Allem ziemlich ſicher vermuthen. Hier ſey es genug, auf das hin zu weiſen, was Noth thut, und durch die Geſchichte unſere früher aufgeſtellte Behauptung zu rechtfertigen, daß nur da von Seiten Deutſchlands gegen Rom die Gerechtſame zu erhalten ſind, wo der Geiſt der Wahrheit mit Entſchiedenheit in die Schranken tritt. *)

Unter Otto I. (des Großen) zeigte ſich in einem merkwürdigen Beiſpiele, wie bereit die römiſchen Biſchöfe nicht ſelten waren, den deutſchen Königen oder Kaiſern dann zu huldigen, wenn ſie ihre Macht entweder zu fürchten oder zu ihrer eigenen Sicherheit als Schutz zu gewinnen Urſache hatten. Der Pabſt Johann XII., ein Mann mit jeder Art von Laſtern vertrauet, ward von Berengarn hart bedrängt. In dieſer Noth berief er Otto I., damaligen König der Deutſchen, der mit Anſehn und Macht des Abendlandes ſchwankenden Zuſtand aufrecht hielt, um Rom und den päbſtlichen Stuhl zu ſchützen. Otto zog nach Italien an der Spitze ſeiner biedern, unerſchrockenen Deutſchen, vor denen die Römlinge nicht minder als vordem die Römer zur cimbriſchen Zeit erbebten. Otto ward in Rom, wie weiland ſein Vorfahr, Karl, zum Kaiſer gekrönt. Johann XII. gerieth beim Anblicke ſolcher Größe und Macht der Barbaren in nicht geringe Verlegenheit und bereuete es, ſie gerufen zu haben. Kaum war daher der ehrliche Otto abgezogen, als der verſchmitzte Römer von allen Seiten her gegen die Deutſchen Kampf zu erregen ſtrebte. Als dieſe Bewegungen zu des Königs Kunde gelangten, ſandte er

*) Man vergleiche über das Geſchichtliche Basnage l. c. tom. I. p. 267 — 268. Harzheim concil. Germ. tom. I. p. 287.

Männer, welche den Römern ihre Treuloſigkeit ernſtlich verweiſen ſollten. Johann ward abgeſetzt, und das Volk ſchwur dem Kaiſer, nie ohne ſein und ſeiner Nachfolger Wiſſen und Willen einen Pabſt zu wählen. Leo VIII. ward von Otto beſtätiget. Seit dem war die Schirmvogtei über die Kirche von Rom bei den deutſchen Kaiſern.

Nach dem Beiſpiele ihres großen Ahnherrn übten die Ottonen fortdauernd oberaufſichtliche Gewalt in den Kirchenangelegenheiten beſonders des Vaterlandes, beſtellten Biſchöfe, wo es nöthig ſchien, beſchenkten ſie mit Ring und Stab als den Inſignien biſchöflicher Würde. *)

*) Warum dieſes uns ſo nothwendige Recht rauben laſſen? Würden wohl ſo viele Kirchſprengel ohne Oberhirten in den katholiſchen Gegenden Deutſchlands geblieben ſeyn, hätten die Regenten jenes Recht behauptet? Würden dagegen an andern Orten zu viele Biſchöfe aufgedrungen werden, übten die Fürſten dieſe ihnen zuſtehende Gewalt? Wir können nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit die Feſtigkeit der großherzoglich-badiſchen Regierung, ſo wie die Beharrlichkeit des edlen Freih. von Weſſenberg zu rühmen. Beſtänden alle deutſchen Fürſten ſo unbeweglich auf ihren Rechten, huldigten alle Prediger des Worts ſo der Wahrheit und nicht vielmehr den Reizen der Würden, wie der gelehrte General-Vikar von Konſtanz; dann würde Rom vergebens mit ſeiner vielarmigen Politik uns zu umfangen ſich bemühen, die Katholiken würden ohne Konkordate (an ſich Beweiſe eines der Religion entfremdeten Strebens) eine wohlgeordnete Kirche haben. Ueber das Obige ſehe man: Fabricii bibl. lat. med. et inf. I. 289. Leibnitz, rerum Brunsv. etc. tom. I. p. 444. Joh. v. Müller, a. a. O. Thl. II. S. 158 — 161. Stäudlin, a. a. O. S. 145 und 146. Henke, a. a. O. Bd. II. S. 87 ff. Eichhorn, a. a. O. Thl. II. Bd. I. S. 176. Rühs, a. a. O. S. 524.

Heinrich II., obgleich nebſt ſeiner Gemahlin, Kunigunde, ein Muſter frommer Andacht und Mildthätigkeit gegen die Kirchen, übte dennoch lange Zeit das Recht weltlicher Oberaufſicht in den Kirchenangelegenheiten, ſtellte Biſchöfe an und unternahm andere Handlungen ähnlicher Art, ohne des Pabſtes Einwilligung ſich dazu vorhin zu erbitten. Allein die neu-römiſche Politik, ſchon damals die Wichtigkeit des Grundſatzes „Dilatum non donatum“ erkennend, ſah die koſtbaren Früchte, welche davon zu erwarten, noch unter des frommen Heinrich Regierung reifen. Denn während der Kaiſer in ſeinem Reiche die Geiſtlichkeit begünſtigte, ſandte der Pabſt ſeine Geſchäftsträger, die ſogenannten Nuntien und Legaten, in den deutſchen Landen umher. Dieſe ſpäheten, lauſchten, beobachteten, wo und wie für des h. Stuhls Glanz und Macht ein Vortheil zu gewinnen war und handelten darnach treu im Intereſſe ihres Herrn. Vorzüglich ſtrebten ſie, wie längſt angedeutet, ſich auf die Nationalſynoden zu drängen, wo ſie durch allerlei Anmaßungen verſuchten, wie weit man wohl gehen dürfte.

Seit der Krönung Karls des Großen, hatte man in Rom recht wohl gemerkt, daß die Kaiſerkrönung ein Köder für die deutſchen Könige ſey, dem ſie nicht leicht zu widerſtehen vermochten. Daher ſuchten die Römer hiervon auch bei Heinrich II. den möglichſt vortheilhaften Gebrauch zu machen. Sie boten ihm die Kaiſerkrone, welche er freilich, jedoch ganz eigentlich titulo oneroso, annahm. Das Do ut des verſtanden die Päbſte zu jeder Zeit meiſterlich ſo einzurichten, daß ſie Schalen vertheilten, indeß das Gegentheil Kerne geben mußte. Heinrich vermehrte die Freigebigkeit Mancher ſeiner Vorgänger an den römiſchen Stuhl bedeutend. Der Pabſt indeß, welcher bald gewahrt hatte,

wie weit man es unter der Firma „Frömmigkeit“ mit dem Kaiſer treiben durfte, begnügte ſich nicht damit, bloß den Krönungsakt vollzogen und dafür reichlichen Dank geerntet zu haben; ſondern er vermaß ſich noch, zu äuſſern, daß er dem deutſchen Könige mit der Krone eigenmächtig auch die Herrſchaft ertheilt habe. Um dieſes recht deutlich neben einer nicht undeutlichen Worterklärung auch durch die That zu beweiſen; gab er Heinrichen den ſogenannten Reichsapfel, über welchem ein Kreuz prangte, eine ernſte Mahnung, daß Rom's Biſchof (als Stellvertreter des gekreuzigten Stifters der chriſtlichen Religion) die weltliche Macht als Lehen ertheile.

Nunmehr waren die Päbſte ſchlau genug, die kaiſerliche Macht, über alle Mächte der Erde zu erheben. Denn natürlich ſtieg ihr Anſehen jetzt in dem Verhältniſſe, als dies kaiſerliche, welches ſie ertheilten, ſtieg. Dem guten Heinrich wieſen ſie nachmals für ſeine chriſtliche Demuth und vielleicht als Erſatz für die Schmälerung ſeiner irdiſchen Macht einen Sitz an unter den Heiligen droben.

Mehrere Male übten darauf die römiſchen Biſchöfe dieſe hohe Gewalt, mußten jedoch bald die Erfahrung machen, daß der Deutſche ſtets, wenn auch nicht in dem Augenblicke, zur Erkenntniß und dem Gefühle ſeiner Würde und Freiheit umkehrt. Heinrich III., ein Fürſt voll aufſtrebenden Geiſtes und edlen Selbſtgefühles, konnte es nicht verſchmerzen, daß der geiſtliche Herr in Rom ihm bei ſeiner Krönung Stolz gezeigt hatte. Darum ging ſein Trachten dahin, das Verhältniß des deutſchen Kaiſers zum Pabſte ſo wieder her zu ſtellen, als es unter Otto I. geweſen war. Es gelang ihm, was er feſt und gerecht gewollt, weil er es alſo gewollt. Der Pabſt mußte von ihm ſeine Be-

ſtätigung annehmen, wie einſt Leo VIII. von Otto dem Großen. Auch im Uebrigen bewies Heinrich III. gegen den römiſchen Stuhl viel Kraftgefühl und durchgreifenden Gebrauch zuſtehender Macht. Eine Weiſung für unſere Fürſten, daß nicht Konkordate die Freiheit ſichern, ſondern dieſes, daß Jeder wiſſe, was er dürfe, und wie er ſein Recht mit unbefangener Energie übe. *)

Dilatum, non donatum! Was Rom während Heinrichs III. kräftiger Verwaltung aus Noth zugeſtanden hatte, war darum nicht für immer fortgegeben. Pabſt Nikolaus II., den kühnen, ſcharfblickenden Hildebrand an der Seite, gewann doppelt wieder, was ſein Vorgänger Benedikt VIII. nachgelaſſen hatte. Beſonders viel erreichte die päbſtliche Macht dadurch, daß Nikolaus eben auf Anrathen Hildebrand's die Pabſtwahl den Kardinalgeiſtlichen übertrug (1059.), welche Verfügung der von Rom mit dem Königreiche Apulien und Sicilien belehnte Robert Guiskard zu ſchützen und aufrecht zu erhalten ſchwur. (S. weiter oben.)

Den höchſten Gipfel der Obermacht begann übrigens das Pabſtthum zu erſteigen in der bekannten Epoche, welche mit der Erhebung Hildebrand's auf den päbſtlichen Stuhl in der Geſchichte der Päbſte, ja im gewiſſen Sinne in der Geſchichte der Welt ſelbſt eintrat. Dieſer Mann, der aus dem Staube ſich emporhebend, durch die Kraft ſeines Geiſtes und Charakters über die Verhältniſſe der damaligen Welt ſich ſtellte und wie von einer hochgelegenen Warte das Treiben und Streben der Menge mit Adlerblicken erſchauete und durchdrang,

---

*) Schmid, Geſch. der Deutſch. Thl. II. S. 426. Walch, Entwurf einer vollſt. Hiſtorie der Päbſte. 2te Ausgabe. Göttingen, 1758.

war unter dem Namen Gregor VII. zu der päbſtlichen Würde gelangt. Von der Natur mit auſſerordentlichen Anlagen begabt und durch vielſeitige Erfahrung gebildet hatte er inniger, wie irgend Jemand, begriffen, wo ſeine Zeit und ihre Menſchen ſtanden, wie viel man ertragen werde, und was er ſelber wagen dürfe.

Von gerechter Rüge der mannichfaltigen Unordnungen des Zeitalters in Sitten und Religion ausgehend, Simonie und Pfaffenungebühr ſtreng und ernſt ſtrafend, ſchritt er in aufſteigender Linie weiter und weiter bis zum Kulminationspunkte ſeines Anſehns und ſeiner Gewalt. Er entriß im Gefühle ſeiner Ueberlegenheit, welches die Umwege zu verachten pflegt, kühn und offen dem Kaiſer das Recht der Beſtätigung der Pabſtwahlen und die Belehnung der Biſchöfe mit Ring und Stab. Wie der kaiſerliche Präfekt in Rom dem Pabſte ſchwören mußte, wie der tiefgedemüthigte Kaiſer (Heinrich IV.) ſelbſt nach Italien wanderte, wie er gleich einem armſeligen Sünder barfuß und in der ſchmählichſten Erniedrigung drei Tage lang innerhalb der Ringmauern des Schloſſes Canoſſa auf päbſtliche Gnade harren mußte, die ihm endlich die Gräfin Mathildis, des Pabſtes Freundin, bei dem geſtrengen Herrn erwirkte, ſind allzubekannte und den Zweck der gegenwärtigen Schrift zu wenig betreffende Thatſachen, als daß ſie hier eine weitere Erwähnung finden dürften. Nur der den Deutſchen nicht oft genug vorzuwerfende und in ihrer Geſchichte ſtets wiederkehrende Fehler der Uneinigkeit, deſſen häufig empfindlichen Folgen nur die vielbedeutende, innerlich tief wurzelnde moraliſche Kraft hier und da wieder gut machte, muß bei dieſer Gelegenheit von neuem gerügt werden. In ihm lag die Urſache, warum der ſonſt keinesweges völlig zu rechtfertigende Kaiſer ſo äuſſerſt tief ſinken mochte. Fremde

erkannten das Unbild, die Landsleute blieben unempfindlich. Während daher die Lombarden, in der Beschimpfung des Kaisers, ihres Herrn, ſich ſelbſt beſchimpft fühlend, zur Vertheidigung und Rache ſich rüſteten, erhoben die Deutſchen den Herzog Rudolph von Schwaben zum Gegenkaiſer und lieſſen dieſe Wahl vom Pabſte beſtätigen. Rudolph ſelbſt fühlte das ungerechte Betragen gegen den rechtmäßigen Kaiſer, und als er von Heinrich im Treffen beſiegt, ſtarb, geſtand er, daß der Pabſt ihn bewogen, Schwur und Treue ſeinem Herrn zu brechen. *)

Gregor VII. ſtarb in Verbannung zu Salerno (1085), aber mit ihm nicht das angeregte Streben der päbſtlichen Politik. Paſchalis II., einer ſeiner nächſten Nachfolger, ging in ſeiner Leidenſchaftlichkeit gegen den un-

---

*) Basnage l. c. tom. II. p. 1590 et 1600. Febron. l. c. 168 et 210. De Marca de concord. sacerd. et imper. VIII. 20 seqq. Schmid, a. a. O. Thl. II. Müller, a. a. O. Thl. II. S. 188 ff. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 145 ff. und 149 ff. Stäudlin, a. a. O. S. 166 — 170. In wie fern Gregor VII. recht, in wie fern unrecht verfuhr, wozu ihn die Zeit nöthigte, welche Zwecke er haben mochte, Alles dieſes ſo wie die Würdigung dieſer ganzen durch ihn ausgezeichneten Epoche gehört nicht hierher. So viel ſcheint übrigens behauptet werden zu dürfen, daß über dieſen ohne Widerrede auſſerordentlichen Mann bisher weder unparteiiſch genug, noch aus dem gehörigen Standpunkte, welchen die wahre Geſchichtsdarſtellung erheiſcht, unterſucht und geſchrieben worden iſt. Das Leben eines ſolchen Mannes muß im Einzelnen wie im Ganzen mit Rückſicht auf Vor- und Nachwelt wie in lebendiger Gegenwart aufgefaßt und ſodann zugleich pſychologiſch gewürdiget werden. Aber ſelbſt die pſychologiſche Würdigung wird in ſolchen Fällen ſchwierig und unſicher bleiben, indem auſſerordentliche Männer, welche

glücklichen Heinrich ſoweit, daß er deſſen Sohn gegen ihn aufwiegelte und dem mühebelaſteten Fürſten noch in ſeinem Tode fluchte. Undankbare und gefühlloſe Prieſter, welche Heinrich als Kaiſer reich gemacht hatte, verweigerten ſelbſt den Ueberreſten dieſes ihres vormaligen Königs und Herrn die Ruhe des Grabes. Fünf Jahre ſtanden die Gebeine Heinrich's über der Erde! — Religion der Liebe, iſt es möglich, daß diejenigen, welche deine milde Lehre predigen ſollen, dich ſelbſt zum Mittel der ſchändlichſten Zwecke, der niedrigſten Gefühlloſigkeit und grimmigſten Leidenſchaftlichkeit mißbrauchen? Wann wird man anfangen, dich deiner ſelbſt wegen zu achten nach dem Ausſpruche des Apoſtels: Τὰ ἄνω φρονεῖτε, μὴ τὰ ἐπὶ τῆς γῆς (Auf das Höhere ſeyd bedacht, nicht auf das Irdiſche! Koloſſ. K. III. V. 2.)

---

zum Höchſten hinanſtreben und das Ungeheuere wollen, gar oft aus ſich ſelbſt hinaustreten und ihr eigen Weſen, weil ſie es ſtets auf die Oppoſition der Auſſenwelt richten, in der ſie ſchaffen oder zerſtören wollen, in gewiſſem Sinne vergeſſen oder vielmehr die wahre Eigenthümlichkeit und Natur deſſelben durch die Kunſt verwandeln. Sieht man auf die Art, wie Gregor ſeine Zwecke durchſetzte, ſo verdient er trotz manchen Guten dabei den bitterſten Tadel der Geſchichte; vergleicht man ſeine Briefe und andere Aeuſſerungen z. B. die auf ſeinem Sterbebette (bei Basnage a. a. O.), ſo möchte man ſich verſucht fühlen, ihn in vielen Hinſichten zu vertheidigen, wofern nicht eben jene obgenannte Bewandniß, daß nämlich auſſerordentliche Menſchen, welche das Auſſerordentliche bezielen, gar leicht allen ſolchen pſychologiſchen Zeichen entnommen zu ſeyn pflegen, hier einträte und mithin die Beurtheilung unſicher machte. Soviel iſt indeß ausgemacht: Gregor hat die Rechte der Menſchheit wie der Staaten verletzt — und das bleibt tadelich, aus was für Urſachen er es immer gethan haben mag.

Heinrich V, des unglücklichen Vorkaiſers Sohn, ſetzte den Kampf für die Rechte der weltlichen Herrſchaft gegen die Anmaßungen der geiſtlichen Herrſchſucht beharrlich fort. Unter ihm kam das erſte eigentliche Konkordat zu Stande, ein Palliativmittel, wodurch ſich ſeitdem die Staaten, wenigſtens für einige Zeit gegen Rom Ruhe zu verſchaffen ſuchten. Es war zu Worms im Jahr 1122 als Heinrich mit dem Pabſte Calixt II. dieſen Friedenstractat abſchloß.

So wenig vortheilhaft dieſes Konkordat im Ganzen für Deutſchland war; ſo hätte es doch wohl dazu dienen mögen, die Ruhe zwiſchen Kirch' und Staat wenigſtens auf einige Zeit zu begründen, wenn nicht die römiſchen Biſchöffe daſſelbe für etwas ganz Anderes als für einen Friedenstractat hätten anſehen wollen. Denn was darin die Hauptſache ausmachte, war die Beilegung des unſeligen Inveſtiturſtreits, welcher über Vaterland und Volk ſo manches Verderben herbeigeführt hatte. Es wurde in demſelben dem Pabſte, als dem Erſten unter den Biſchöffen, das Recht ertheilt, fortan jeden neugewählten Biſchof mit Ring und Stab, als den Zeichen der geiſtlichen Würde, zu belehnen, indeß den Kaiſern nur die Belehnung mit dem Scepter, als dem Symbol des weltlichen Anſehens, verblieb, imgleichen das Recht, zu den Wahlen der Biſchöffe ihre Kommiſſarien zu ſchicken.

Es iſt hier nicht der Ort, weitläuftiger darüber zu ſprechen, in wie fern die geiſtliche Inveſtitur dem römiſchen Biſchoffe als ein Recht zuſtehen mag, indem dieſes weiter unten aus der rechtlichen Entwickelung zum Theil ſich ergeben muß; es ſoll bloß bemerkt werden, daß dieſes Wormſer Konkordat, wäre es ſeinem eigentlichen Inhalte und Sinne nach ſtets gehörig gedeutet und befolgt worden, für Deutſchland immer ein leidliches Grundgeſetz hätte bleiben können. Allein die Herrſchſucht der Römer

und das verkehrte Streben derſelben nach dem, was auf Erden iſt (τα ἐπὶ τῆς γῆς), betrachtete dieſes Dokument als eine Stufe, auf welcher man zu höheren Anmaßungen ſteigen könne. Durch allerlei Konſequenzmacherei verlor der Kaiſer gemach allen Einfluß auf die Pabſtwahl (ein altes, wohlbegründetes Recht), indeß die Päbſte ſchlau genug ihren Einfluß auf die Wahl und Beſtätigung der Kaiſer (eine wahre Uſurpation) fortwährend zu behaupten wußten. So ward Kaiſer Lothar II. in Gegenwart und unter der Einwirkung eines päbſtlichen Nuntius gewählt.

Während der hierauf folgenden Periode bis zum Tode des Pabſtes Innocenz III. (von 1122 — 1216.) bildete ſich das Syſtem der Hierarchie zu einer vollendeten Monarchie aus, und die Vermeſſenheit, womit die Päbſte ihre angemaßte Gewalt in Staat und Kirche übten, erreichte den höchſten Grad.

Es iſt ein kränkendes Gefühl, ſich zu erinnern, wie die meiſtens edlen, großartig ſtrebenden Kaiſer aus dem Geſchlechte der Hohenſtaufen oft von Rom aus mit der beleidigendſten Schnöde ſich behandeln laſſen mußten, und wie viele ihrer wirklich herrlichen Entwürfe (manche tyranniſche Plane, wie beſonders die eines Heinrich VI. ſollen hier nicht vertheidiget werden) durch die gemeinſte Eiferſucht der Stellvertreter Gottes gehemmt oder ganz und gar niedergehalten wurden. Schmählich war die Behandlung, welche ſich der großherzige Friedrich I. von den Päbſten gefallen laſſen mußte, die im Bewußtſeyn, welch einen großen Werth die Kaiſerkrone für die deutſchen Könige hatte, ihren Ton auf das Höchſte ſtimmten. Welch ein Machtgefühl mußte es vorausſetzen, wenn der Pabſt Adrian IV, dieſer hochfahrende Mann, über Friedrich I, als derſelbe zur Krönung nach Rom gekommen war und dem Knechte der Knechte Gottes (servus

servorum Dei) demüthig die Steigbügel gehalten hatte, ſagen durfte: Durch uns herrſcht er (per nos imperat?) Wie groß hätte aber dieſe Macht nicht erſt werden müſſen, wenn nicht Regenten von ſolcher Energie und ſo hochſtrebendem Sinne, wie die Hohenſtaufen, jenen Alles überwältigenden Anmaßungen entgegen getreten wären? Friedrich, dieſe Beſchränkungen tief fühlend, verſuchte es auch nachmals, ihnen kraftvoll Wehre zu ſtellen; allein theils war die Gewalt Roms ſchon wirklich zu hoch geſtiegen, als daß ſie ſo leicht hätte gebrochen werden mögen, theils war der Kaiſer auch in zu viele Händel mit ſeinen eigenen Staaten und Unterthanen verwickelt, um ſeinen Willen mit gebührender Wirkſamkeit in Ausübung ſetzen zu können. Der Blitz der Exkommunikation traf ſein gekröntes Haupt, welches ſich beugen mußte, wie einſt die himmelanſtreben Giganten vor Zevs Strahlen niederſtürzten. Der mächtigſte Fürſt der damaligen chriſtlichen Welt ſah ſich genöthiget, ſchier um ſeiner eigenen Exiſtens willen, mit dem Pabſte Alexander III. einen leidlichen Frieden zu ſchlieſſen und von ihm Abſolution zu erbetteln. *)

Nach dieſem gieng auch das Recht der Schirmvogtei über die römiſche Kirche, welches die deutſchen Kaiſer

*) Müller a. a. O. Th. II. S. 201. ff. beſonders die Geſchichtſchreiber der Deutſchen als Schmid, Heinrich ꝛc. Ueber Gregor und ſein Thun und Streben ſ. Fabr. Bib. L. med. et inf. tom. III. p. 92. Ditmar, Lebensbeſchr. des Pabſt Gregor VII. Bayle Dict. sub voc. Greg. De Marca l. c. l. VII. C. 26. Unter den Neuern machen wir auf die Schrift von Joh. Voigt aufmerkſam, welche eigens über Gregor geſchrieben und viel Wahres enthält, obgleich nicht frei von Einſeitigkeit. Hildebrand als Pabſt Gregor VII. und ſein Zeitalter, aus den Quellen dargeſtellt von Joh. Voigt, Weimar 1815. Sonſt verdienen verglichen zu werden die

eigentlich ſeit Karln dem Großen, ſicher aber ſeit Otto I. beſaßen, gemach verloren.

Auf dieſe Art hatten die Päbſte eine Stufe der Macht nach der andern erſtiegen und ſtanden nahe der letzten, welche ſie zu dem oberſten Gipfel führen ſollte. Die ganze chriſtliche Welt glich einer großen Pyramide, deren Kraft und Haltung in der oberſten Spitze zuſammenlief, worauf der römiſche Pabſt das Kreuz pflanzte, ſeiner eigenen Hoheit und fürchterlichen Heiligkeit Sinnbild.

Dieſen letzten, kühnen Schritt that Innocenz III. Die falſchen Dekretalen vindicirte er in ihrem ganzen Umfange und mit aller möglichen Strenge. Sie dienten ihm zur Grundlage ſeiner verwegenen Anmaßungen. Er ſelbſt, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrſamkeit und feiner Bildung, begabt mit einem durchdringenden und alle Verhältniſſe ſchnell auffaſſenden Verſtande, beſaß neben ſolchen Eigenſchaften zugleich den Muth, dieſelben ſo zu gebrauchen, daß jeder Vortheil, welchen Herkommen, Anſichten der Zeit und andere Umſtände darboten, richtig gewonnen wurde, und ſomit der ganze Bau des hierarchiſchen Syſtems von innen und auſſen abgeſchloſſen und vollendet hingeſtellt erſchien. Alle weltliche Herr-

---

Kirchen-Hiſtoriker, beſonders Plank und Henke a. a. O. Was Rühs in ſeiner Geſchichte des Mittelalters S. 356. ff. über die Ausbildung der Hierarchie und beſonders über Gregor VII. ſagt, iſt bündig und verdient Vergleichung, obgleich uns Gregor doch darin zu hoch hinſichts der Reinheit ſeiner Abſicht geſtellt zu ſeyn ſcheint. Ueber Adrian's Betragen war auch der kräftige Dante ſo aufgebracht, daß er dem heil. Vater einen Platz im Fegfeuer anwies, wo derſelbe als Geitzhals geſtraft wird. S. Divin. Com. Purgatorio Cant. XIX.

ſchaft war ihm ein Lehn der geiſtlichen, und wie er ſich ausdrückte, im Vergleiche mit dieſer oder vielmehr der päbſtlichen nur wie Mondſchein im Vergleich mit der Sonne. Dem gemäß ſetzte er Könige ab, verſchenkte Länder und Reiche, wie man Geld verſchenkt. *)

Bei ſolchen Unternehmungen kam ihm noch zu ſtatten, daß die bisherigen Nationalſynoden wegen der unleidlichen Einmiſchungen der römiſchen Legaten ziemlich aufgehört hatten, mithin die Oppoſition, welche ſie natürlich bildeten, für den Pabſt nicht mehr vorhanden war. Daher kam es denn auch, daß Innocenz nach dem Grundſatze der Alleinherrſchaft alle Macht der Biſchöffe in der ſeinigen verſchlang, auf der vierten Synode von Lateran (1215) faſt alle Diſpenſen den Biſchöffen nahm, das Appellationsrecht an den Pabſt, als den höchſten Richter, unbeſtimmt über alle Grenzen erweiterte, daß er des Pabſtes Unfehlbarkeit laut erklärte, ſich über die Kirchenverſammlungen jeder Art hoch hinausſtellte und zugleich in des Volkes Meinung mit dieſen auſſerordentlichen, übermenſchlichen Würden bekleidet glänzte. **)

Beſonders ſuchte Innocenz III. über den deutſchen Kaiſertitel nach ſeiner Willkühr zu verfügen. Er machte

---

*) So ſetzte er Johann, König von England, (Johann ohne Land) ab, und ſchenkte deſſen Reich an Philipp Auguſt von Frankreich als Leben. Aehnlich handelte er mit Peter von Aragonien. S. Hume hist. of Engl. Vol. I. Juan Mariana hist. de reb. hisp. Imgleichen Ferreras Hiſtor. von Spanien Bd. IV. im Anfange.

**) Muratorii script. rer. Ital. tom. III. p. 480. Febron. l. c. pag. 238 et 239. Marheinecke, a. a. O. Bd. I. S. 118 ff. Stäudlin, a. a. O. 172. ff. Die kurze Schilderung, welche Joh. v. Müller in ſeiner allg. Geſch. Th. II. S. 249 und 250. von Innocenz III. giebt, dürfte wohl mit zu vieler Vorliebe für dieſen Pabſt abgefaßt ſeyn.

den Schiedsrichter zwiſchen den beiden zugleich gewählten deutſchen Königen, Philipp von Schwaben und Otto von Braunſchweig, fürchtend die Macht der ſchwäbiſchen Kaiſer, welche zugleich auf die Krone von Sicilien Anſprüche erhoben, entſchied er für Otto (IV). Dieſer war ihm und ſeiner Gewalt entfernter, wodurch natürlich die Uebung letzterer größere Freiheit gewann. So ward in Deutſchland kein Biſchof mehr ohne päbſtliche Beſtätigung ernannt, die Kaiſerwahl blieb in der Abhängigkeit vom Pabſte, die Pabſtwahl aber wurde vom Kaiſer unabhängig.

Wie wenig Innocenz bei dieſen ſeinen Einmiſchungen in die deutſchen Angelegenheiten ſich um des Landes und Volks eigentliches Wohl bekümmerte, wie ſehr ihm dagegen nur ſein eigenes Intereſſe und die Anmaßungen des römiſchen Stuhls am Herzen lagen, geht daraus hervor, daß er nach der Ermordung Philipps durch Wittelsbach, als Otto IV. ſeiner ungemeſſenen Willkühr entgegen zu treten wagte, dieſen ſeinen bisherigen Schützling jetzt eben ſo heftig zu unterdrücken ſuchte, als er ihn vorhin aus gleicher Selbſtſucht gegen Philipp aufrecht gehalten hatte. Dawider begünſtigte er nun den jungen Friedrich von Schwaben, ſeinen Mündling, Sohn Heinrichs VI, weil die Lage der Dinge ihm dazu rieth und der meiſte Gewinn von dieſer politiſchen Sinnesänderung zu erwarten war. Nach der Schlacht bei Bouvines (1214) wurde Otto genöthiget, ſich auf den Beſitz ſeiner Erbländer (er war Sohn Heinrichs, des Löwen) zu beſchränken. Friedrich ward auf ſein Veranlaſſen deutſcher König und Kaiſer unter dem Namen Friedrich II.

Allen dieſen willkührlichen Eingriffen des unerſättlichen Mannes ſahen wiederum die Deutſchen duldſam und unter ſich ſelbſt entzweiet zu, ohne den Muth zu haben, die Feſſeln alter Verehrung gegen den römiſchen Gewalt-

haber, in dem ſie immer der heiligen und geliebten Religion höchſten Verweſer erblickten, abzuwerfen oder auch nur zu weiten. Vielmehr waren ſie ſo feig oder vielleicht ſogar ſelbſtſüchtig, daß ſie in die Plane des ungenügſamen Römers arbeiteten. *)

Friedrich's II. Geiſt war zu hoch und ſeine Sinnesart zu edel-aufſtrebend, als daß er all die Anforderungen, welche beſonders die folgenden Päbſte für die ihm bewieſene Gunſt zu machen nicht aufhörten, hätte befriedigen mögen. Dieſen unvermutheten Ungehorſam ahndete die geiſtliche Sanftmuth mit arger Strenge. Gregor IX, welcher nach Innocenz III. den päbſtlichen Stuhl beſtieg, trat in den offenſten und feindſeligſten Kampf mit Friedrich II. Mit all jenen furchtbaren Waffen der geiſtlichen Macht und der Meinung ſtritt er gegen den tüchtigen Kaiſer, welcher, befangen in allerlei Verwirrungen der damaligen politiſchen Angelegenheiten, nicht im Stande war, mit derjenigen Kraftfülle, die ihm ſein eigener Charakter, ſo wie ſeine Herrſchaft darbot, gegen ſeinen Feind aufzutreten. Indeß ließ ſich Friedrich nicht ſchrecken, ſondern ſetzte den Kampf wider ſeinen Gegner muthig fort; welches ihm freilich nicht leicht wurde. Gregor nahm endlich zu der damaligen Volksmeinung ſeine Zuflucht; er verketzerte den Kaiſer, ſchilderte ihn als den ärgſten Feind der Kirche (wozu Friedrich durch ſein für jene Zeit allzu freies Benehmen gegen Prieſter und kirchliche Einrichtungen Veranlaſſung gab), nannte ihn das Ungeheuer der Offenbarung des Johannes, welches aus dem Meere aufſteigend

---

*) Vita Innocentii III. in Murat. script. rer. Ital. tom. III. Basnage l. c. tom. II. p. 1600. Schmid Geſch. der Deutſchen Th. II.. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 263. ff. Plank, a. a. O. Stäudlin, a. a. O. S. 174. ff.

nur Läſterung ausſpeiet, und was der Ungereimtheiten mehrere waren.

Mit gleichem Zorn ſetzte Gregor's Nachfolger, Innocenz IV. die Feindſeligkeiten gegen Friedrich fort. Denn als dieſer des Pabſtes Lande in Beſitz nahm; begab ſich jener nach Lyon in Frankreich, wo er eine Kirchenverſammlung hielt, auf welcher er den Kaiſer abzuſetzen ſich nicht ſcheuete, ein Unternehmen, das um ſo kühner erſcheinen muß, je erhabener und wichtiger damals die kaiſerliche Würde in der geſammten Chriſtenheit glänzte. Er beſchuldigte Friedrichen ſogar eines Plans zur Ausrottung des chriſtlichen Glaubens und brachte es auf ſolche Weiſe dahin, daß das Koncilium ihn ſeiner Kronen verluſtig erklärte und den Bann über ihn verhängte.

Die Folgen dieſes vermeſſenen Schritts trafen nicht empfindlicher den Kaiſer, als das geſammte deutſche Reich, welches dadurch in die größte Noth und Verwirrung gerieth und jener unſeligen Epoche entgegengeführt wurde, die unter dem Namen Interregnum ſammt ihren verderblichen Ausgeburten in der Geſchichte nur allzubekannt iſt.

Je mehr inzwiſchen Deutſchland die Beute der Unordnung und der innern Befehdung ward, deſto angenehmer ſahen die Römer ihrer Plane Früchte heranreifen.

Als daher Deutſchland wider Vermuthen auf einige Zeit ſeinem Kaiſer getreu verblieb; kannte die päbſtliche Politik kein wichtigeres Geſchäft, als den Samen der Zwietracht zu ſäen und aufſchießen zu machen.

Man begann damit, den älteſten Sohn Friedrich's, Heinrichen, gegen ſeinen Vater, aufzuwiegeln. Dieſe Unternehmung gelang meiſterlich, und, obgleich der empöreriſche Sohn auf dem Reichstage zu Mainz abgeſetzt wurde, war doch einmal eine Trennung herbeige-

führt. Daß dieſe ja nicht aufhören möchte, dafür wußte man Mittel. Friedrich ward unter einem beliebigen Vorwande neuerdings in den Bann gethan, und ſeine Unterthanen des Gehorſams gegen ihn entbunden. Die Folge davon war, daß man im Reiche ſelbſt, jedoch vorzüglich auf Betrieb der geiſtlichen Macht, einen Gegenkaiſer in dem Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raſpe, aufſtellte und nach deſſen ſchnell erfolgtem Tode einen andern in der Perſon Wilhelm's, Grafen von Holland, wählte.

Friedrich, ſtandhaft und unerſchrocken, wie es dem Manne von Kraft und Selbſtgefühl im Kampfe mit niedriger Argliſt und feindſeliger Bosheit ziemt, widerſtand ausdauernd und lange, bis ihn das Glück und ſein leichtfüßiges Gefolge überall verließ. Der Schmerz zehrte an des großen Fürſten vielthätigem Leben und beſchleunigte ſeinen Tod.

Jedoch im deutſchen Vaterlande war das geſtreuete Unkraut inzwiſchen üppig und wuchernd empor geſchoſſen und drohete jedes edlere Gewächs der Ruhe und des Friedens zu erſticken. Die Zwietracht entweihete jegliches Heiligthum, die Bande der Geſellſchaft löſeten ſich auf und das ſonſt ſo herrliche Reich, der ganzen Chriſtenheit Stolz und Glanz, ſchwebte am Rande des Untergangs, wohin es von den Folgen einer unſeligen Anarchie geführt ward. Fluch über Jeden, welcher aus Eigenſucht ſolche Gräuel erſchafft und ſolche Verwirrung über ein biederes Volk bringt! Dreimaliger Fluch über den, der, beſtellt das Heiligſte zu wahren, anſtatt die Religion, dieſe ſegensreiche Ordnerin der menſchlichen Dinge aufrecht zu erhalten zum Frommen der Menſchen und Nationen, gerade das Gegentheil übt und aus ſelbſtiſcher Leidenſchaft das Höchſte mißbraucht zu den niedrigſten Zwecken! Mag man immer einen Theil der gräß-

lichen Schuld auf die Zeiten wälzen; mag immerhin die weltliche Macht auch ihrerſeits gefehlt haben — den möchte ich ſehen, der parteiiſch oder blind genug ſeyn könnte, ſolches ungeheuere Verbrechen an Volk und Menſchheit mit dem Mantel der Liebe falſch-chriſtlich zu bedecken! Nein, gemahnen wollen wir durch dergleichen Beiſpiele die Mächtigen unſerer Zeit, in deren Händen des Landes und ſeines edeln Volks Wohl gelegt iſt, gemahnen das Volk ſelbſt, in deſſen Schoße ſo viel Herrliches ruhet und das aus jener grauenvollen Epoche der Verwirrung nur durch ſich und durch ſeine eigene tief wurzelnde Kraft endlich erhalten hervorging, gemahnen wollen wir deſſen Stellvertreter, welche der Aemter Höchſtes führen und ihrer Nation wichtigſte Diener ſind, gemahnen wollen wir Alle, durch ſolche Beiſpiele behutſam gemacht, über wohlbegründete Rechte mit offenem Auge zu wachen, jeder Anmaßung mit Entſchiedenheit entgegen zu treten, von keiner Sophiſtik, keiner aufgerufenen Verjährung, keiner religiöſen Vorſpiegelung ſich irre führen zu laſſen und einer nie befriedigten Herrſchſucht durch unzeitige Nachgiebigkeit oder ungerechte Verſäumniß keine neue Beute dar zu reichen.

Die Früchte, welche die Päbſte aus dieſem unglücklichen Zuſtande des deutſchen Reichs und der kaiſerlichen Regierung für die Vermehrung ihrer Macht ernteten, waren von nicht geringer Bedeutung und mochten ihren Hoffnungen wohl entſprechen; zumal, da wegen der Verwirrung, welche ſie geſtiftet hatten und beſonders wegen der Verfolgung, womit ſie das Haus Hohenſtaufen unausgeſetzt anfeindeten, Italien ſich von der deutſchen Herrſchaft unabhängiger zu machen, Gelegenheit fand. Den Triumph der römiſchen Politik vollendete die grauſame und völkerrechtswidrige Austilgung

des herrlich-ſchönen Stammes der Hohenſtaufen ſelbſt in dem jungen Konrad, Friedrich's II. Sohne.

Als nach einem Zeitraume von zwanzig Jahren dieſer ſchreckliche Zuſtand der verderblichſten Anarchie in Deutſchland durch den ritterlich-edlen Grafen Rudolph von Habsburg auf eine glückliche Weiſe ſeine Endſchaft erreichte; ſo wirkte die Schwäche nebſt den Unordnungen der kaum verfloſſenen Zeit doch immer noch mit ſo vieler Empfindlichkeit nach, daß es dem neuen Könige nicht gleich möglich werden konnte, gegen Rom den Stand einzunehmen, welchen die alten Rechte und des Reiches Würde nnd Selbſtſtändigkeit erheiſchten. Rudolph mußte Manches geſchehen laſſen, was er wohl troz ſeiner altdeutſchen Ehrfurcht gegen die Religion und Kirche nicht würde geſtattet haben, wenn nicht ſeine Weisheit ihm gerathen hätte, jeden neuen Streit zwiſchen Rom und dem Reiche zu verhüten, damit die Zerrüttung gemach zur Ordnung umkehren möchte. Der Pabſt Gregor X. fuhr fort, auch unter ihm in Anmaßungen gegen unſer Vaterland zu ſündigen, und nur Rudolph's Mäßigung und ſtetige Feſtigkeit, womit er das, was Noth that, unabläſſig betrieb, konnten, wie eben bemerkt, neuen Ausbrüchen unſeliger Kämpfe wehren.

Des übermüthigen Pabſtes Bonifaz VIII. vermeſſenes Betragen iſt Jedem bekannt. In der berüchtigten Bulle von 1302 Unam sanctam ſprach er die unumſchränkte und höchſte Gewalt des römiſchen Stuhls am vollſtändigſten aus. In derſelben ſtellte er den Pabſt dar als den einzigen, von Chriſtus ſelbſt ernannten Hirten aller Völker, dem ein doppeltes Schwerdt gegeben, ein geiſtliches und ein weltliches. Das leztere werde von den Königen nur durch die Gnade des h. Stuhls gebraucht. Darum müſſe die weltliche

Macht der geiſtlichen ſich unterwerfen, und nur durch ſolch gebührenden Gehorſam gegen den Pabſt ſey als unter einer nothwendigen Bedingung das ewige Heil zu hoffen. Die Dekretalen des falſchen Iſidor erklärte er für die echte und wahre Grundlage der päbſtlichen Gewalt.

Nach ſolchen Anſichten und Grundſätzen befahl er den Fürſten und entſchied bei ihren Streitigkeiten. Auch in die deutſchen Angelegenheiten miſchte er ſich, indem er der Kaiſerwahl Albrecht's I. ſich widerſetzte; und wer weiß, wie weit er ſeine Anmaßungen gegen unſer Vaterland von neuem getrieben haben würde, hätte nicht zum Glücke Philipp der Schöne (IV.) von Frankreich dem übermüthigen Beginnen dieſes hochfahrenden Mannes Muth und Kraft entgegen geſetzt und mit gleichen Mitteln, als die römiſche Kurie zu gebrauchen pflegte, gegen dieſelbe verfahren. Dadurch geſchah es, daß der höchſte Gipfel der Macht, welchen Bonifaz behaupten wollte, den tiefſten Sturz zur Folge hatte. Der übermüthige Pabſt endete durch des franzöſiſchen Miniſters Nogaret Verfahrungsart auf eine demüthigende Weiſe; mit ihm fiel der römiſche Stolz in erniedrigende Knechtſchaft und Abhängigkeit. *)

*) Man vergleiche hier die bereits mehrere Male angeführten kirchenhiſtoriſchen Werke von Plank, Henke, Stäudlin, Walch (Entwurf einer vollſt. Hiſtorie der röm. Päbſte. 2te Ausg. Gött. 1758.) So die Geſchichtſchreiber der Deutſchen u. A. Sonſt ſehe man Muratorii Antiqq. Ital. med. aev. tom. IV. p. 606. Schröckh, allg. Biog. Bd. VIII., wo gleich anfangs Friedrich's II. Geſchichte ſich findet. Von Moſer's Geſch. der Nuntien in Deutſchl. Bd. I. S. 175 ff. Basnage thesaur. tom. IV. p. 210. Rühs, a. a. O. S. 376 und 377. J. von Müller, a. a. O. Thl. II. S. 307. ff. und S. 316 ff. Eichhorn, Weltgeſchichte, 2ter Thl. S. 340 und 341. (3te Ausg.)

Trotz dieſer bedrängten Lage hörten die Päbſte darum nicht auf, jede Gelegenheit zu benutzen, welche ſich darbot, die deutſche Freiheit zu ſchmälern und ſich auf deren Koſten zu heben. Eine ſolche Gelegenheit zeigte ſich in unſerm Vaterlande gar bald. Hier waren keine Hohenſtaufen mehr zu fürchten, keines Rudolph's kluge Verwaltung zu berückſichtigen; dagegen hatten ſich nach des Letzteren Tode ſofort neue Zwiſte wegen der Königswahl erhoben. Hierdurch ſo wie durch des thatkräftigen und energiſchen Kaiſers, Heinrich von Luxemburg (VII.) nicht verdachtfreien Untergang in dem treuloſen Welſchland war der Einmiſchung der römiſchen Politik in unſere Angelegenheiten wiederum Möglichkeit bereitet worden.

Ludwig von Baiern und Friedrich von Oeſterreich bewarben ſich zu gleicher Zeit um die deutſche Kaiſerwürde. Anfangs ſah der Pabſt dieſem Wettkampfe ruhig zu, weil hier durch bloße Beobachtung ſicherer Vortheil für den Achtſamen entſprang, als durch thätige Theilnahme. Kaum aber hatte das Glück für Ludwig ſich entſchieden, kaum verrieth dieſer neue Herr Kraft und feſten Willen in ſeiner Verwaltung; als Johann XXII. damals Inhaber des päbſtlichen Stuhls, gegen ihn aufzutreten für nothwendig hielt. Er fing die Fehde damit an, daß er Ludwig's Wahl für ungültig erklärte und ihn ſelbſt der Krone verluſtig nannte, weil er ohne des Pabſtes Beſtätigung ſolche Würde übernommen. Dieſer Erklärung folgte eine förmliche Vorladung vor den päbſtlichen Richterſtuhl. Ludwig widerſetzte ſich alles Ernſtes einer ſo übermüthigen Handlungsart, jedoch wollte es ihm nicht gelingen, den Anmaßungen des verwegenen Johann zu ſteuern. Im Gegentheile traf den Kaiſer für ſein Ausbleiben der Bannſtrahl und deſſen Reich das Interdikt. Johann aber machte jetzt

zu allererſt gewiſſe Forderungen geltend, welche man vorhin in der Beſtimmtheit noch nicht gemacht hatte. Dahin gehören beſonders die Annaten, *) die Erhebung der Zehnten, Diſpenſationsgebühren jeglicher Art, Titel- und Palliengelder und was ſonſt damit Aehnlichkeit hat. Deutſchland zinſete jetzt der römiſchen Habſucht bis zum Uebermaße. Daher läßt es ſich denn auch wohl erklären, daß dieſer Pabſt an die 25 Millionen Goldgulden hinterließ, eine für die damaligen Zeiten ungeheuere Summe. Johann XXII. hatte ſich unter dem Vorwande, die Simonie zu verhindern, das Monopol derſelben zugeeignet und geſichert, etwa wie in der jüngſten Zeit unſere von unpatriotiſchen oder unwiſſenden Landsleuten über die Gebühr als großmüthig geprieſenen Britten die Algierer züchtigten, nicht etwa um deren Räubereien der Menſchheit wegen durchaus ein Ende zu machen, ſondern um ſich den Alleinhandel deſto gewiſſer zu erhalten. **)

---

*) Annaten waren die Einkünfte eines (gewöhnlich des erſten) Jahrs von allen erledigten, nicht wählbaren Pfründen unter dem Vorwande der allgemeinen Bedürfniſſe der röm. Kirche. Auch akkordirte man wohl eine feſtbeſtimmte Summe, ja man entwarf ordentliche Matrikeln über den Ertrag aller Stellen. S. beſonderrs Febron. l. c. p. 468. Sonſt in den meiſten der angeführten Schriften. Johann war es auch, der die Regeln der römiſchen Kanzelei zuerſt redigirte, welche Nikolaus V. vollendete. S. Scotti, Della monarchia universale de Papi.

**) Pet. de Marca de conc. sacerd. et. imp. Lib. VI. c. 10. Febr. l. c. p. 467 seqq. Schmid, Geſch. der Deutſchen Thl. IV. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 379 und 385 ff. Stäudlin, a. a. O. 176. Eichhorn, a. a. O. S. 462 und 463.

Endlich aber (zum Theil noch unter Ludwig von Baiern) ermannte ſich Deutſchland. Der Päbſte Uebermuth auf der einen Seite war zu empfindlich, das Licht der gemach ſich erhebenden Aufklärung auf der andern zu hell, als daß nicht eine Veränderung der bisherigen Verhältniſſe des Vaterlandes zu dem ſtolzen Rom ſich hätte ergeben ſollen.

Es war im Jahre 1338 als die Kurfürſten, das Erniedrigende der Abhängigkeit der deutſchen Kaiſerwahl und mithin des Reichszuſtandes ſelbſt von der fremden Macht fühlend, zuſammentraten, um durch einmüthigen Beſchluß ſolch unwürdiges Joch abzuwerfen. Alle, Böheim ausgenommen, welches im päbſtlichen Intereſſe ſtand, vereinigten ſich zu dieſem Zwecke und bildeten den in der Geſchichte bekannten Kurverein zu Renſe, wo der Ort der Zuſammenkunft war. Feierlich erklärten die ſechs Wahlfürſten hier im Sinne der Nation und im Gefühle altdeutſcher Selbſtſtändigkeit, daß fortan das deutſche Reich und ganz beſonders die Wahl des deutſchen Kaiſers jeglichem Einfluſſe des Pabſtes und des römiſchen Stuhls entnommen bleiben ſolle. Zugleich ward zur feſtern Begründung dieſes Beſchluſſes der erſte Verſuch einer Art von Konſtitution gemacht, worin dieſe Erklärung hinſichts des Pabſtes deutlich ausgeſprochen und nebſt dem beſtimmt ward, daß der Kaiſer unmittelbar nach ſeiner Wahl ohne alle Einwilligung von römiſcher Seite die Ausübung der ihm durch die Wahl übertragenen Macht beginnen könnte.

Nichts deſto weniger gelang es dem Pabſte Clemens VI. noch einmal, ſich in die deutſchen Angelegenheiten mit glücklichem Erfolge zu miſchen. Karl von Böhmen aus dem Hauſe Luxemburg, war, wie ſchon gemeldet, ein Freund des Pabſtes und deswegen bei dem Kurvereine nicht zugegen. Die Feindſchaft, welche

Johann XXII. gegen den Kaiſer Ludwig von Baiern geübt, war auf ſeine nächſten Nachfolger, Benedikt XII. und Clemens VI. vererbt. Als daher Ludwig in Deutſchland fortfuhr, ſeine Macht, die beſonders durch ſeine Ausgleichung mit Friedrich von Oeſterreich an innerer Feſtigkeit gewonnen, mit Kraft auszuüben; ſo konnte ſolches Betragen, da von jeher den Päbſten energiſche Selbſtſtändigkeit an den weltlichen Herrſchern verhaßt war, die Eiferſucht der Römer nicht anders als vermehren. Zufälliger Weiſe beleidigte Ludwig durch die Erhebung der Seinigen und vorzüglich durch die Belehnung ſeines Sohns mit der mächtigen Markgrafſchaft Brandenburg nach der Erlöſchung des askaniſchen Mannsſtammes viele deutſche Fürſten. Clemens gewahrte dieſe Blöße gar bald und ſuchte ſogleich, dadurch begünſtiget, einen neuen Streich dem alten Feinde beizubringen.

Ein Gegenkönig war ein probates Mittel, das Reich zu verwirren und ſomit im Trüben reichlichen Fiſchfang zu machen. Dieſes verſuchte Clemens auch in dem gegenwärtigen Falle, und leider waren die Kurfürſten uneingedenk ihres Vereines ſchwach genug, ſich abermals von der römiſchen Schlauheit verleiten zu laſſen. Karl von Böhmen ward als Gegenkönig gewählt und vom Pabſte beſtätiget. Freilich wurde nach Ludwig's Tode in dem unglücklichen Günther von Schwarzburg von der baierſchen Partei ein Gegner aufgeſtellt, allein nach dem bald erfolgten Ableben des Letztern blieb Karl unter dem Namen Karl IV. deutſcher König und ließ ſich von dem Pabſte zu Rom als Kaiſer krönen, wofür er ſich gegen Letztern ſtets dankbar bewies. Selbſt in der goldenen Bulle, dieſem wichtigen Reichsgrundgeſetze, wodurch ſich Karl ein großes Verdienſt um die deutſche Verfaſſung und

deren Feſtſtellung erwarb, wurde das Verhältniß des deutſchen Reichs zum römiſchen Stuhle kaum berührt, ſo daß den Päbſten eben wegen dieſer Unbeſtimmtheit noch immer ziemlich freie Hände blieben. Ueberhaupt trägt dieſes Dokument viel römiſches und prieſterliches Gepräge; auch lag Karln das deutſche Reich wenig am Herzen, ſein eigenes Haus und insbeſondere Böhmen war der Lieblingsgegenſtand ſeiner Bemühung und Erhebung. *)

Gleich nach dieſer Zeit trat in die päbſtlichen und italiäniſchen Angelegenheiten überhaupt die höchſte Verwirrung. In Rom herrſchte Parteiung, ſogar der Umſturz der päbſtlichen Herrſchaft und die Wiederherſtellung der alten Republik ward von dem Demagogen, Kola Rienzi, jedoch ohne Erfolg verſucht. Räubereien, Befehdungen, Grauſamkeiten aller Art walteten in Italien. Kein Vertrauen, keine Freundſchaft, kein Recht war in Kraft geblieben. Die Päbſte ſanken immer tiefer in ihrem Anſehen und ihrer Macht, bis endlich ein völliges Schisma die kirchliche Statthalterſchaft trennte. Bei ſolcher Lage der Dinge konnten die Päbſte wenig an Unterjochung fremder Macht denken; im Gegentheile wurde der deutſche Kaiſertitel von ihnen unabhängig und England hörte auf den Tribut zu zahlen. **)

*) Ueber Alles dieſes ſ. man bei Muratorius Tom. XVI. Pütter, hiſtor. Entwickel. der Staatsverf. des deutſch. R. Thl. I. Pelzel, Kaiſer Karl IV., König in Böhmen. Prag 1780. So die deutſchen Geſchichtſchreiber an den hierher gehör. Stellen, imgleichen die ſchon genannten Kirchenhiſtoriker. Ferner Eichhorn, a. a. O. Thl. II. Bd. 1. S. 461 ff. Joh. v. Müller, a. a. O. Thl. II. S. 333 — 337.

**) Ueber dieſe Zeit vergl. Schmid, Geſch. d. Deutſch. im 3ten Thle. Walch, a. a. O. S. 322 ff. Meiners, hiſtor. Vergleich. des Mittelalters im 3ten Bde. Henke, a. a. O. Thl. II. S. 419. Murator. ann. d'Italia. T. IX. Maimbourg, histoire du grand Schisme d'occident. 1678.

Nun wurden mehrere Verſuche gemacht, ſolchen Unordnungen zu ſteuern und ſo unerhörte Aergerniſſe zu heben; jedoch in allen desfallſigen Unternehmungen vermißte man die gehörige Willenskraft und ein feſtes Hinarbeiten auf den eigentlichen Zweck. Als auch das Koncilium zu Piſa (1409) vergebens gehalten war, traten endlich die Deutſchen auf und forderten laut und ernſtlich, daß ſolchem Unheil ein Ziel geſetzt, die Kirchenzucht verbeſſert und das Verhältniß der Päbſte zu Deutſchland ein für allemal feſt beſtimmt werde. Es verdroß die Stände unſerer Nation, ſich bei den wichtigſten Angelegenheiten in einem ſo ſchwankenden Zuſtande fortdauernd zu befinden und unter dem Einfluſſe ſo ſchändlicher Päbſte länger zu ſtehen.

Eine allgemeine Kirchenverſammlung ſchien das einzige Mittel, wovon Hülfe zu erwarten war. Dieſe foderten daher die Deutſchen einſtimmig und unabweislich.

Der Zeitpunkt, welcher mit der Haltung des nun folgenden allgemeinen Koncilium's eintritt, iſt für uns um ſo merkwürdiger, da mit ihm nach langer Unſicherheit der kirchlichen Verhältniſſe für Deutſchland zu allererſt eine Art Fundamentalverfaſſung in dieſer Hinſicht entſtand, und dem bisherigen Schwanken des Rechtszuſtandes zwiſchen unſerer Nation und dem römiſchen Stuhle ein Ende gemacht wurde.

Viele Mühe koſtete es dem deutſchen Streben, bis es zu der Verwirklichung dieſes einen und nothwendigen Heilmittels durchdrang. Denn die Päbſte, wohl wiſſend, was eine allgemeine Synode zu beſchlieſſen ermächtiget war und daher für ihr Anſehen nicht minder als für ihre Freiheit fürchtend, vermieden ſeit mehr als einem Jahrhunderte nichts ängſtlicher und ſorgfältiger, als ſo eine Verſammlung der kirchlichen Repräſentanten. Immer erinnert ein ſolcher Fall bei geiſtlicher wie welt-

licher Verfaſſung an die vielen Machthabern unangenehme Wahrheit, daß die Souveränität von der Geſammtheit ausgeht, die ſolche verleihen kann, an wen ſie will. Endlich aber brachte der Kaiſer, Sigismund, von allen Stimmen aufgefordert, die Sache ſo weit, daß die Synode nach Koſtnitz wirklich zuſammenberufen wurde (1414).

Pabſt war neben zwei andern (Gregor XII. und Benedikt XIII.) Johann XXIII. Da man dieſen unter den dreien Prätendenten für den rechtmäßigſten hielt; ſo mochte dieſe Meinung ihn zu den Hoffnungen begeiſtern, womit er nach Koſtnitz reiſete. Vielleicht vermuthete er auch, durch ſeine italiäniſchen Kreaturen hier wirken zu können. Indeß ſeine Erwartungen wurden getäuſcht und beſonders hinſichts des letzten Punktes, indem nach Nationen, nicht nach einzelnen Häuptern geſtimmt wurde, mithin die heimlichen Umtriebe ihres Erfolgs ermangeln mußten. Johann ward genöthiget, abzudanken. Als er darauf im Bewußtſeyn ſeiner Schuld heimlich aus Koſtnitz entfloh und wieder eingeholt ward; begann über ihn ſogar ein förmlicher Criminalproceß, weil er mannichfaltiger Verbrechen angeklagt wurde. Uebrigens verloren auch die beiden andern Päbſte, Gregor XII. (welcher freiwillig abdankte) und Benedikt XIII. (welcher zur Abdankung genöthigt wurde) ihre päbſtliche Würde.

Darauf wurden mehrere beſtimmte Artikel über die Rechte eines allgemeinen Konciliums abgefaßt, und des Pabſtes Unterwürfigkeit unter daſſelbe als dem Sinne der Schrift gemäß feſtgeſetzt. Hiernach wählte man einen neuen Pabſt unter dem Namen Martin V. Ein viel verſprechender Anfang! —

Beſonders drangen die Deutſchen auf die Freiheit der Kirche von päbſtlicher Anmaßung. In der IVten u. Vten Sitzung ward daher deutlich und unumwunden

erklärt, daß der Pabſt wie jeder Andere dem allgemeinen Koncilium unterworfen ſey, daß dieſes, nicht aber der Pabſt, die geſammte Kirche vorſtelle und vertrete.

Wollte man von römiſcher Seite, wie es verſucht worden iſt, gegen dieſen Beſchluß Einwendungen machen; ſo würde man nicht nur höchſt inkonſequent ſich beweiſen, ſondern die gefährlichſte Folgerung für die eigene Sache daraus herzuleiten Veranlaſſung geben. Denn das Koncilium war ja von dem Pabſte, der ſich nach dieſem Beſchluſſe hatte wählen laſſen, anerkannt. Wenn mithin die Päbſte denſelben für anmaßlich und irrig erklären, ſo müſſen ſie ſich ſelbſt ſammt und ſonders von Martin V. bis auf Pius VII. für unrechtmäßige Würdeträger anerkennen — ein Dilemma, bei welchem für ſie das „Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim“ unvermeidlich iſt. Der ſchlaue Aeneas Sylvius, nachmaliger Pabſt Pius II, ſah dieſe Gefahr wohl und wies nicht undeutlich darauf hin.

Zugleich gab dieſes Koncilium, das mit löblichem Eifer ſich eröffnete, ein ſeltenes Beiſpiel der Beſtrafung eines von dem öffentlichen und allgemeinen Intereſſe abtrünnigen Individuums. Denn als Friedrich von Vorderöſterreich aus eigennützigen oder andern Privatrückſichten die Partei des abgeſetzten Pabſtes, Johann, behauptete und demſelben zu ſeiner geheimen Entweichung förderlich war; ſprach man über ihn die Acht aus und ließ ihn als Widerſpenſtigen und des Reiches Feind bekriegen.

Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht unterlaſſen, das patriotiſche Betragen des biedern Stammvaters des edlen Königs von Preuſſen, Friedrich's, Burggrafen von Nürnberg, zu rühmen. Freiwillig und der ſo nothwendigen Ordnung zum Frommen ſtellte er ſich an die Spitze

einer kleinen Reichsexekutionsarmee, um den Gegner der allgemeinen Ruhe und des Geſammtwohls alles Ernſtes zu züchtigen. Möge der jetzige in ſeinem deutſchen Vaterlande wie überall ſo ſehr verehrte Monarch Preuſſen's ſich freuen, bisher ſo aufrichtig im Sinne ſeines weiſen Ahnherrn gehandelt zu haben! Möge er nie ermüden, trotz mancher Hinderniſſe ſelbſt mit edler Aufopferung etwaiger Privatvortheile, fernerhin das Intereſſe der geſammten herrlichen Nation, die Ihn ſo innig verehrt, und in welcher ſein Ruhm ſo hell erglänzt, wahrzunehmen und zu betreiben! Möge er, nicht geblendet durch der Schmeichler Gaukelſpiele, noch durch ſeines eigenen Stammes trügliche Begünſtigung geirrt, eines ſo braven und hochgeſtellten Volkes Hoffnungen erfüllen, ſich erinnernd, daß es für ihn wie für ſein geſammtes Haus keine höhere Erhebung geben könne und keine dauerhaftere (eben weil ſie die gerechteſte iſt) als die, welche durch die Beglückung und Erhebung der ganzen Nation erworben wird! — *)

Jedoch wer wäſcht einen Mohren weiß? — Kaum war Martin V. als Pabſt gewählt und anerkannt, als er ſich auf die unverſchämteſte Weiſe gegen die Decrete deſſelben Konciliums auflehnte, von dem er ſich hatte wählen laſſen. Alles was darin zur Einſchränkung der päbſtlichen Gewalt feſtgeſetzt war, ſuchte er für ſeinen Vortheil zu interpretiren oder, wo dieſes nicht wohl möglich, ganz zu umgehen. Nur in der langen Gewohnheit, welche

---

*) Man ſehe über das Vorhergehende Basnage l. c. tom. II. p. 1584. Febron. l. c. p. 283. seqq. p. 524. seqq. Joh. von Müller a. a. O. Thl. II. S. 350. ff. Die genannten Kirchenhiſt. beſond. Henke und Plank. Vorzüglich aber vergleiche man die ausführliche Beſchreibung dieſes Konziliums durch Royko in 4 Bänden. Prag 1784 — 1796. 8.

durch die beſtändige Weiſe ſolcher römiſchen Kunſtgriffe für die damalige Welt alles Auffallende dabei ſchier unmöglich gemacht hatte, muß man den Grund ſuchen, warum nicht ſogleich Alles gegen ein ſolches Verfahren ernſtlich aufſtand.

Inzwiſchen war man beſonders in Deutſchland von der Nothwendigkeit einer Kirchenverbeſſerung zu überzeugt und von dem Gedanken an die mögliche Beſchränkung der päbſtlichen Uſurpation zu durchdrungen, als daß man die Sache ſo unbeſtimmt hätte belaſſen mögen. Als daher Martin das Koſtnitzer Koncilium auflöſte; foderte man Seiten unſerer Nation von dem Pabſte das unumwundene Verſprechen, einer baldigen neuen allgemeinen Synode, worauf die zu Konſtanz nicht völlig ausgemachten und ſicher feſtgeſtellten Artikel genauer und deutlicher beſtimmt werden ſollten. Die erſte ökumeniſche Verſammlung ſollte dem Verſprechen gemäß in fünf Jahren gehalten werden, dann nach dieſer eine andere binnen ſieben, und von dem Zeitpunkte an von zehn zu zehn Jahren alſo fortgefahren werden. *)

Martin ſuchte indeß ganz im Geiſte der üblichen neu-römiſchen Politik ſein Verſprechen zu umgehen oder wenigſtens deſſen Erfüllung über die feſtgeſetzte Zeit hinaus zu verſchieben. Denn er hatte die Abſicht und Eifer der Deutſchen zu Koſtnitz zu ſehr durchſchauet, als daß er viel Gedeihliches für ſich und die Macht des römiſchen Stuhls hätte erwarten dürfen. Als jedoch die deutſchen Stände nicht aufhörten, ihn an ſein Verſprechen oft und dringend zu gemahnen; ſo gedachte Martin, das unabwendbare Uebel doch ſo unſchädlich, als

*) Concordata nat. germ. integra variis addit. illustrata. tom. I. §. 10. (ed. Horix) Francof. et Lips. 1771. 8. Febron. l. c. p. 405 et 406.

möglich, zu machen. Deswegen bemühete er ſich, das Koncilium an einem Orte in Italien zu halten, weil er ſo mehr einwirken konnte, indem die Italiäner entweder in ſeinem Intereſſe ſtanden oder ſich doch leichter gewinnen lieſſen. Nach langem Berathen wurde endlich Pavia zum Verſammlungsplatze erkoren. Allein die Synode kam faſt ſo gut wie gar nicht zu Stande, weil die meiſten Abgeordneten anderer Nationen ausblieben. Gleicher Weiſe gieng es bald darauf mit der Zuſammenkunft zu Siena, welche wiederum zu keinem allgemeinen Koncilium ſich geſtaltete.

Für Martin waren dieſes erwünſchte Ereigniſſe, der von nun an eine fernere Zuſammenberufung, ſo viel er nur konnte, zu verzögern ſuchte. Zeit gewonnen, Alles gewonnen — war von Anbeginn einer der beliebten Wahlſprüche der neu-römiſchen Politik, deſſen auch Martin in gegenwärtigem Falle wohl eingedenk blieb. Inzwiſchen dauerten die unerträglichen Bedrückungen durch Annaten, Zehnten, Diſpenſationen und andere Erpreſſungen unter allerlei Titeln fort; ja man verbot ſogar von Rom aus die Appellation vom Pabſte an ein allgemeines Koncilium.

Dieſes Alles konnte nun wohl nicht dazu dienen, die einmal aufgeregten Erwartungen von einem endlichen allgemeinen Koncilium niederzuſchlagen. Vielmehr wurden die Forderungen faſt von allen Seiten her immer lauter, und Martin ſah ſich genöthiget, die verlangte allgemeine Synode nach Baſel auszuſchreiben. Solches geſchah im Jahre 1431, welches aber zugleich Martin's Sterbejahr wurde.

Sein Nachfolger auf dem päbſtlichen Stuhle war Eugen IV. Dieſer, in allen Künſten römiſcher Liſt erfahren, ſetzte der Ausführung des Beginnens ſeines Vorgängers allerlei Hinderniſſe entgegen, beſonders da er

wußte, daß auf der Baſeler Synode die Beſchlüſſe der Koſtnitzer Beſtätigung erhalten ſollten. Unter dieſen Beſchlüſſen that ſich der über die Unterwürfigkeit des Pabſtes unter das allgemeine Koncilium beſonders hervor. Uebrigens ſiegten dieſesmal die Baſeler Väter und vorzüglich die deutſchen Stände. Im Jahre 1434. nahm demnach dieſe berühmte allgemeine Kirchenverſammlung ihren Anfang. Für jeden Deutſchen muß ſie um ſo merkwürdiger ſeyn, weil auf derſelben die Freiheiten der deutſchen Kirche endlich feſt beſtimmt und in einem Grundgeſetze abgefaßt wurden, welches bis auf den heutigen Tag ſeine Gültigkeit bewahrt, was man auch desfalls einwenden mag; wie wir unten zu zeigen Gelegenheit nehmen wollen.

Gleich im Anfange behandelten die Väter der Verſammlung den Pabſt nach den Beſchlüſſen der Synode von Konſtanz und ſprachen ihre Abſicht, auf dem Grunde eben dieſer Beſchlüſſe auch jetzt fortzufahren, in der zweiten Seſſion aus. Zugleich war es unverkennbar, daß man alles Ernſtes eine Verbeſſerung des kranken kirchlichen Körpers nach Haupt und Gliedern vorzunehmen geſonnen ſey (reformationem in capite et membris.) Dergleichen Erſcheinungen und ungünſtige Vorbedeutungen konnten den umſichtigen Eugen nicht wohl ruhig laſſen. Mit aller erſinnlichen Liſt ſuchte er ſich deshalb dem Fortgange der Berathungen entgegen zu ſetzen und, ſey es auf welche Art es wolle, eine ſo gefährliche Wetterwolke von ſeinem Haupte abzuwenden. Eine Auflöſung der Verſammlung ſchien ihm das ſicherſte und bequemſte Mittel; um dieſelbe auf eine günſtige Weiſe zu bewirken, ſprach er von Verlegung. Natürlich war Italien dafür erkoren, ein bequemerer Spielraum für die Ränke der römiſchen Kurie. Eugen beſtimmte Bologna als den paſſendſten Sitz, unter dem Vor-

wande, daß auch die Griechen ſich anſchlieſſen wollten, daß mithin dieſe Stadt für beide Seiten, das Morgen- und Abendland, die gelegenſte ſey. *)

Indeß die Väter der Verſammlung ſo wie die übrigen Geſandten kannten die Aefferei und Hinterliſt der päbſtlichen Partei zu offen, als daß ſie ſich dieſes Mal hätten verleiten laſſen ſollen. Vielmehr ward gleich darauf in der dritten Sitzung beſchloſſen, daß jede Verlegung der Synode nichtig ſeyn ſollte.

Durch dieſe Erklärung zerfiel der Pabſt mit dem Koncilium gänzlich, und da Letzteres jenem Abſetzung drohete, ſo war ein neues Schisma zu befürchten, wofern die Drohung ſich erfüllte. Solch ein Zuſtand hatte aber in ſeiner kaum verſchwundenen Wirklichkeit für Staat und Kirche zu zerrüttende und unſelige Folgen entwickelt, als daß man nicht Alles hätte aufbieten mögen, deſſen Wiederkehr zu verhindern. Die deutſchen Stände und Fürſten zumal ſuchten auf jede Weiſe dieſem Unglücke vorzubeugen und erklärten ſich, als die Väter des Konciliums im Ernſt den Proceß gegen Eugen einleiten wollten, in dieſem Falle neutral.

Indeß ſtarb der Kaiſer, Sigismund, und die deutſchen Kurfürſten mußten zur Wahl eines neuen Königs ſchreiten. Dieſes veranlaßte ſie, die Baſeler Väter auf jede mögliche Weiſe zu bewegen, mit dem weitern Verfahren gegen den Pabſt inne zu halten, damit die kirchlichen Unruhen nicht neuerdings die Angelegenheiten des Reichs gefährden möchten. **)

---

*) Sanctio pragmat. German. illust. Ed. C. G. Koch. Argent. 1789. §. 1.

**) Concordata nat. germ. integr. etc. tom. I. §. 10, 13 et 14. Sanctio pragm. German. illustr. Argentorati 1789. §. 3.

Dadurch geſchah es, daß das Koncilium 1438. in ſeiner Thätigkeit aufgehalten wurde. Inzwiſchen war doch ſchon Manches abgemacht und beſchloſſen, was der kirchlichen Freiheit frommte. Die Reſervata wurden abgeſchafft, die geiſtlichen Wahlen unabhängig erklärt, die Infallibilität des Pabſtes war als glaubenswidrig verworfen, er ſelbſt dem allgemeinen Koncilium untergeordnet. Ferner waren die Annaten abgeſtellt und die Berufungen (Appellationen) an den römiſchen Stuhl verboten. Auch war Eugen in der 38ſten Sitzung wirklich für abgeſetzt erklärt und ſtatt ſeiner Felix V. von den Vätern erwählt worden.

Frankreich nahm ſogleich dieſe Beſchlüſſe als gültig an und entwarf darnach die berühmte sanctio pragmatica, welche 1438. zu Bourges unter Karl VII. förmlich anerkannt wurde, und worauf bis zum heutigen Tage die Freiheiten der gallikaniſchen Kirche ſich gründen, welche freilich durch das berüchtigte Konkordat von 1516. zwiſchen Franz I. und Leo X. auf längere Zeit unterdrückt, jedoch durch die Erklärung von 1682 wiederum erneuert worden ſind. *)

Dieſem Beiſpiele folgend brachten es auch die Bemühungen derjenigen unter den Deutſchen, welchen die Freiheit ihres Vaterlandes am Herzen lag, dahin, daß auch für unſere Nation in einer allgemeinen Ständeverſammlung zu Mainz 1439. eine ähnliche sanctio pragma-

*) Pet. de Marca conc. sac. et imp. VI. c. 9. et 35. Die Appellationen an den Pabſt wurden nur dann geſtattet, wenn alle anderen Inſtanzen durchgegangen waren. Die Annaten wurden gänzlich abgeſchafft und bloß dem zeitigen Pabſt Eugen dem IV. auf Lebenszeit zuerkannt.

tica auf demſelben Grunde entworfen und angenommen wurde. *)

Inzwiſchen ſtarb der thätige Kaiſer Albrecht II. ſchon in demſelben Jahre 1439, zu früh für die noch nicht befeſtigte Ruhe der Kirche. Ihm folgte der unthätige Friedrich III. Der Tod des Erſten und die indolente Regierung des Zweiten, waren für Rom zu günſtige Begebniſſe, als daß die dortige Kurie nicht gar ſchnell ihren daher zu ziehenden Vortheil gewahrt und benutzt haben ſollte. Eugen zeigte bald in mehreren Handlungen, daß er die Acceptation der Baſeler Dekrete zu Mainz für nichts achtete. Dieſes bewies er unter Andern ganz auffallend dadurch, daß er den Erzbiſchof Jakob von Trier und den Erzbiſchof Dietrich von Köln eigenmächtig ihrer Würde entſetzte, weil beide es mit dem Koncilium gegen ihn gehalten hatten.

Daher entſtand eine neue Vereinigung der deutſchen Fürſten zu Frankfurt a. M. 1446, wo man ernſtlich gegen den Pabſt verfuhr und von ihm verlangte, die Synoden von Konſtanz und Baſel als allgemeine (ökumeniſche) durch ſeine Bulle zu beſtätigen, dann eine neue und zwar in Deutſchland zuſammen zu berufen u. ſ. w. Im Falle

---

*) Raynald ad an. 1439. jedoch wird in dieſer Stelle nichts weiter über das nachmals in Mainz 1763 aufgefundene Dokument ſelbſt geſagt. Sanctio pragmatica nennt Koch dieſe nach 300jähriger Vergeſſenheit aus dem Staube wieder hervorgezogene feierliche Annahme der Baſeler Dekrete von deutſcher Seite unter Albrecht II. zu Mainz 1439. Man ſehe sanctio pragm. germ. illustr., von eben dieſem Koch herausgegeben, in der Vorrede. Hier wird auch der Akt der feierlichen Annahme weiter beſchrieben, welcher zu Mainz im Kapitelhauſe (ecclesiae majoris) vor ſich ging. Aeneas Sylvius, comment. de gestis concil. Basil. I.

der Pabſt dieſen und anderen Forderungen nicht genügen wollte, drohete man, die Baſeler Dekrete ganz anzunehmen.

Eugen hielt es nun für gerathen, ſich, ſo viel thunlich, nach den Zeitumſtänden zu fügen, um hernach das durch ein proviſoriſches Nachgeben etwa Eingebüßte bei veränderter Stimmung der Fürſten und nach gehöriger Bearbeitung des Kaiſers reichlich wieder zu gewinnen.

Er ſchickte demzufolge Nuntien zu der Fürſtenverſammlung in Frankfurt. Hier ward von den vereinten deutſchen Fürſten und Ständen beſchloſſen, Eugen ſollte Pabſt bleiben, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Baſeler Dekrete, wie ſie angenommen waren, zu halten verſpräche.

Hierauf ward eine Geſandtſchaft nach Rom abgeſchickt, um des Pabſtes Beſtätigung einzuholen. Unter den Geſandten befand ſich kaiſerlicherſeits der berühmte Aeneas Sylvius aus dem Geſchlechte der Piccolomini, welcher nachmals unter dem Namen Pius II. den päbſtlichen Stuhl beſtieg. Dieſer, ein Mann von großer Gelehrſamkeit, vieler Welterfahrung und wahrer italiäniſcher Schlauheit, hatte an dem Baſeler Koncilium ſehr bedeutenden Antheil gehabt. In der genannten Eigenſchaft als Geſandter entledigte er ſich ſeiner Aufträge ſo wohl und zu ſolcher Zufriedenheit des Pabſtes, daß dieſer ihn zum Vertrauten wählte und ihm die Kardinalswürde ertheilte. Wenn der Verdacht, daß den Aeneas Sylvius dieſe Ausſichten leiten mochten, ſchon bei der Betrachtung ſeines Verfahrens in Rom ſich rechtfertiget; ſo zeigt ſein nachfolgendes Benehmen in dieſen Angelegenheiten, daß er muthmaßlich ſich ein noch höheres Ziel geſteckt haben mochte. Denn eben er war die Haupturſache, daß jene Beſchlüſſe der Baſeler Synode und die nachherige sanctio pragmatica von Mainz für Deutſch-

land faſt alle ihre Wirkſamkeit verloren. Durch die feinſten Kunſtgriffe hinterging er die Deutſchen, welche ihm um ſo lieber traueten, je freiſinniger er ſich früherhin bewieſen hatte.

Die Artikel, welche die Geſandtſchaft zu Rom dem Pabſte vorlegen ſollte, waren ungefähr folgende:

1) ſoll eine allgemeine Synode nach Zeit und Ort beſtimmt werden;
2) ſoll der Pabſt die Macht und das Anſehen der allgemeinen Koncilien beſtätigen;
3) die Beſchwerden (gravamina) der deutſchen Nation gebührend abſtellen;
4) endlich das, was er gegen die Erzbiſchöffe von Trier und Köln eigenmächtig vorgenommen, wiederrufen.

Eugen ſchwankte lange. Endlich aber mochte eine heimliche Hinterthür entdeckt worden ſeyn, welche troß aller Einwilligung noch einen ſichern Ausweg offen ließ. Eugen beſtätigte die vorgelegten Punkte 1447 zu Rom, doch mit Modifikation der Baſeler Dekrete. Bemerkenswerth hiebei iſt, wie die Geſandten ſich vorbehielten, daß die Klauſeln und die Wortſtellung nach ihrem Willen eingerichtet werden ſollen. *) Uebrigens behielt ſich Eugen vor, daß ihm für die verlorenen Rechte eine Vergeltung (pro amissis juribus recompensatio, heißt es) zugeſtanden werde. **)

---

*) Sanctio pragm. germ. etc. C. III. §. 11.

**) Unter den Abgeordneten in dieſer Angelegenheit befand ſich auch der nürnbergiſche Syndikus Dr. Gregor von Heimburg, deſſen freimüthiges Betragen und kräftige, unumwundene Sprache, ſo er in Rom führte, hier rühmliche Erwähnung verdient.

Die vier Bullen, womit Eugen dieſe Artikel beſtätigte nebſt dem Inſtrument der Mainzer Acceptation machen die Concordata principum aus und ſind als Grundgeſetz für die kirchlichen Angelegenheiten in Deutſchland bis auf den heutigen Tag gültig. *) Denn was in Aſchaffenburg nachher (1447) weiter verhandelt ward, betraf nur nähere Beſtimmungen, oder vielmehr die ausbedungene Entſchädigung und die dortigen Beſchlüſſe gehören mit zu den Konkordaten der deutſchen Nation und zu den Reichsgrundgeſetzen in Hinſicht der kirchlichen Freiheiten.

---

*) Wir mögen hier nicht gern übergehen, wie der liſtige Eugen, welcher aus der Noth eine Tugend machen mußte, des römiſchen Stuhls Vortheile ungeachtet dieſer Einwilligung zu ſichern ſuchte. Denn er erklärte in Privatbriefen, daß, da der Kaiſer und die andern deutſchen Fürſten etwas gefordert hätten, was er der Nothwendigkeit wegen zu bewilligen ſich gedrungen gefühlt habe, er ſeine Meinung dahin beſchränke, daß ſothane Einwilligung nur in ſo fern verbindende Kraft haben ſolle, als dadurch kein Skandal, keine Gefahr oder irgend ein anderer Nachtheil für den heil. Stuhl erwachſen werde (in praejudicium hujus s. apostolicae sedis.) Dieſes erkläre er um ſo mehr, da er gerade krank darniederliege und nicht Alles wohl überlegen könne. Daher ſolle man, im Falle er etwas zugeſtanden, was der Lehre der h. h. Väter oder den Privilegien des apoſtoliſchen Stuhls entgegen ſey, ſolches für nicht zugeſtanden annehmen (habentes pro non responsis aut non concessis, quaecunque talia a nobis contigerint emanare.) Müller, Reichstagstheatrum tom. I. p. 352. und sanct. pragm. germ. C. II. §. 10. Neben dem erließ er noch am Tage der Beſtätigung eine Reſervations- und Proteſtationsbulle deſſelben Inhalts. Uebrigens ließ der auſſerordentliche Jubel, welcher über dieſen Abſchluß in Rom erhoben wurde, auf die im Graſe liegende Schlange ſchlieſſen.

Freilich gelang es den Bemühungen des ſchlauen Aeneas, in welchem man, ihm die Angelegenheiten unſererſeits übertragend, den Wolf zum Hüter machte, die Deutſchen nach dem alten Trennungsſyſteme einzeln mit Glück zu verſuchen. Zu dem Ende brachte er einen feilen Italiäner im Dienſte des Kurfürſten von Mainz, Johannes von Lyrſa, dahin, daß derſelbe durch ſeinen Herrn, deſſen Vertrauen er beſaß, ſich das kaiſerliche Sekretariat in dieſer Sache erwarb. Mit dieſem Amte bekleidet gelang es ihm leicht, den ſchwachen Kaiſer (Friedrich III.) durch allerlei Mittel zu verſuchen und ihn endlich ſo weit zu bringen, daß zu Wien 1448 eine eine neue Uebereinkunft zu Stande gebracht wurde, worin alle kurz vorher errungenen Rechte wiederum verloren gingen, und dem römiſchen Stuhle mehr erſetzt ward, als er durch die Baſeler Dekrete eingebüßt hatte. Annaten, Konfirmation der Biſchöffe und Prälaten, Reſervationen aller Art u. ſ. w. wurden dem Pabſte zurückgegeben. *)

Dieſen Triumpf der Schlauheit über eine argloſe Schwachheit feierte freilich nicht mehr Eugen IV. (er war 1447 geſt.), ſondern ſein nicht minder kluger Nachfolger Nikolaus V. Auf jeden Fall tritt hier die heilſame Wirkung von dem mehrberührten Grundſatze der Neurömer ein: Dilatum non donatum! — **)

---

*) Man vergleiche die Concordat. nat. germ. integr. (ed. Horix) Francof. et Lips. 1771. (worauf wir ſchon mehr verwieſen), ſo wie die gleichfalls ſchon mehr angezogene Sanctio pragm. von Koch. Ferner Moſer's Geſch. der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland. Bd. II.

**) Die Art, auf welche man von römiſcher Seite die Deutſchen dieſes Mal hinterging, weiter darzuſtellen, würde zu ſehr vom Zwecke abführen, obgleich in ihr die Betrügerei der Ita-

Um die Früchte dieſes Betruges ungeſtört zu erndten und der Deutſchen Hoffnungen in etwas zu beſchwichtigen gab Nikolaus V. die Erwartung und das Verſprechen eines nahen allgemeinen Konciliums, worauf die Forderungen weiter ausgeglichen und die etwaigen Anſprüche der Deutſchen fürder berückſichtiget werden ſollten; allein, wie Rom ſeine Zuſagen zu halten pflegte, zeigte ſich auch hier. Die verſprochene Synode ward von einer Zeit zur andern verſchoben, wobei es der heil. Kurie nicht an Vorwänden mangelte; endlich ſuchte man in dem Bewußt-

---

liäner gegen uns auf das Höchſte getrieben ward. Selbſt bei den Deutſchen müßte die Liſt ſchon ein Mittel zur Erſchleichung von Traktaten geworden ſeyn, wenn ſie gegen ſolche Ränke ſtets auf ihrer Hut hätten ſeyn können; und wenn die Ungültigkeit dieſer neuen wiener Uebereinkunft nicht aus andern Gründen dargethan werden könnte (wie ſie es doch kann), ſo würde ſie ſchon aus der Lehre von dem Dolus hervorgehen müſſen. Doch davon unten in der 2ten Abtheil. S. Concordat. nat. germ. integr. und die Sanctio pragm. — Hier ſoll nur noch das freimüthige Betragen eines trefflichen deutſchen Patrioten erwähnt werden. Dieſer war der edle Dietrich von Mörs, Erzbiſchof von Köln. Als Jeder ſchon entweder den Künſten oder Strafen Roms wich, blieb Dietrich unerſchüttert. Ihn ſchreckten nicht des ſchwachen, betrogenen Kaiſers Drohungen, nicht des Pabſtes geiſtlicher Bannfluch, ſelbſt der Schlaueſte Aller, Aeneas Sylvius, der unter dem Scheine des Verdienſtes faſt jeden Deutſchen hinterging, konnte die Beharrlichkeit des patriotiſchen Mannes nicht wankend machen. Dreizehn Jahre hindurch trotzte er ſo jedem Drange und Sturme, des Landes Ureichen vergleichbar; erſt der Tod ſchweigte ſeine Stimme, brach aber ſeinen Muth nicht! O, Vaterland, um wie viel herrlicher würdeſt du daſtehen, hätteſt du ſtets und viele ſolcher Patrioten gezählt! — Ihm unſern Dank und unſere Verehrung! —

ſeyn des „beati poſſidentes“ dieſelbe ganz in die Vergeſſenheit zu ſenken.

Obgleich ſeit dieſem Zeitpunkte andere Umſtände eintraten, welche der Macht und den Anmaßungen der römiſchen Kurie Hinderniſſe entgegenſtellten und eine ſteigende Schwächung bereiteten; ſo wurden darum die Verſuche päbſtlicherſeits bis auf den heutigen Tag nicht aufgegeben noch die vermeſſenen Anſprüche nnterlaſſen. Ja ſelbſt Männer, bei denen man vorhin die liberalſten Grundſätze gewahrte, die ſogar als muthige Gegner den übertriebenen Anſinnungen der Päbſte entgegentraten, erſchienen als ganz andere Menſchen, wenn ſie ſelbſt zu dieſer höchſten Würde gelangten. Oft wurden ſolche gerade die vermeſſenſten Prätendenten. *)

Ein auffallendes Beiſpiel hiervon giebt der bereits mehr genannte Aeneas Sylvius. Auf dieſen Mann, ſo lange er in untergeordneten Verhältniſſen lebte, blickte Jeder mit Ehrfurcht und Vertrauen. Seine große Gelehrſamkeit, ſeine anſcheinende Freiheit von Vorurtheilen, ſeine oft unparteiiſche Sprache als Geſchichtſchreiber und andere Vorzüge gewannen ihm Liebe und Achtung. Allein

---

*) Es dürfte hier im Vorbeigehen wohl darauf hingewieſen werden, wie wenig haltbar gar oft viel gerühmte Tugend und Weisheit iſt, ſobald ſie entweder durch Gefahren, oder auch durch eine ſchmeichelnde Gunſt des Glückes geprüft wird. Nur die Wirklichkeit zeigt die Dinge, wie ſie ſind; nur die Wirklichkeit bewährt wahres Verdienſt in allen Lagen; und wenn Solon's Spruch: „daß Keiner vor ſeinem Tode glücklich zu preiſen ſey“ Wahrheit hat; ſo hat ſie dieſer, „daß Keiner vor ſeinem Tode weiſe oder tugendhaft zu preiſen ſey,“ noch in größerm Maße. Ueberhaupt iſt der Grundſatz, den Wieland, wenn wir nicht irren, im Idris ausſpricht, wohl zu beherzigen: „Herr Ritter, ungeprüft giebt's tauſend Epiktete.“

wie ganz umgewandelt erſchien der Mann, als ihm unter dem Namen Pius II. die päbſtliche Tiare aufgeſetzt war? Da zeigte er ſich ſo anmaßend auf ſein Anſehen, ſo eiferſüchtig als irgend Einer in der Reihe der Päbſte.

Er kannte bald nach ſeiner Beſteigung des h. Stuhls keine angelegentlichere Sorge, als die über die Deutſchen unter ſeinem Vorgänger gewonnenen Vortheile mit aller Wachſamkeit zu bewahren. Er, wie denn alle ſeine Kollegen, ſtellte jede Kleinigkeit, welche er von den angemaßten Rechten nachgab, als einen Indult als eine gnädige Nachſicht gegen ſeine Söhne vor. So wurde ſelbſt das betrügeriſche Wiener Machwerk den Deutſchen als ein gütiges Privilegium ausgeſtellt! *) Ein auffallendes Seitenſtück hierzu liefert das neueſte baierſche Konkordat, worin Pius VII., des klugen Aeneas Namensvetter, eine ähnliche Sprache führt und, nachdem er dem guten König Maximilian Joſeph von den weſentlichen Rechten faſt ſo viel als gar nichts gelaſſen, eine unbedeutende Kleinigkeit als einen beſondern Indult und als Beweis hoher Gewogenheit ihm zugeſteht. **)

Um zu zeigen, welchen Ton Aeneas Sylvius als Pabſt gegen die Deutſchen annahm, unter denen er ſonſt ſo viele Achtung genoſſen, möge hier ein Beiſpiel ſtatt mehrerer angeführt werden.

Der Erzbiſchof von Mainz mochte ſich nicht geduldig in Alles fügen, was der römiſchen Kurie zu befehlen oder zu verlangen beliebte. Unter andern zögerte er, die Forderungen einiger römiſcher Wechsler, die eben aus ungerechten Erpreſſungen der römiſchen Kurie ſich herleiteten, zu befriedigen, auch wagte er es, an ein allgemei-

*) S. die Concordata etc.

**) S. Konkordat zwiſchen Sr. Heil. Pius VII. und Sr. Maj. Maxmil. Joſeph König von Baiern (1817.) beſond. Art. 10.

nes Koncilium zu appelliren — dieſes entrüſtete unſern frommen (pius) Aeneas dermaßen, daß er zorniger, als weiland ſein berühmter Namensgenoſſe und Ahnherr der alten römiſen Machthaber zu ſeyn pflegte, zuerſt den braven Erzbiſchof exkommunicirte, und, als dieſes nicht genug fruchtete, den ungehorſamen Sohn ſogar abſetzte. Den armen Verſtoßenen nannte er in der Exkommunikationsbulle auf eine nicht ſehr delikate Weiſe „ein krankes Stück Vieh und eine verpeſtete Beſtie" (**tamquam morbidam pecudem et pestilentem bestiam.** *)

So fuhr Aeneas Sylvius fort, ſich in Erfindung neuer Gründe und Titel zu wiederholten Anſprüchen zu erſchöpfen und wußte den Sachen immer eine ſolche Wendung zu geben, daß man von Seiten Deutſchlands

---

*) S. Gött. hiſt. Magazin herausg. von Meiners u. Spittler. Bd. I. Stück 3. S. 489. Wie lange werden wir durch unſere Nachgiebigkeit den Welſchen im Weſten und Süden noch Anlaß geben, unſere Gutmüthigkeit zu verſpotten und das bête allemande darüber ungeſtraft auszuſprechen? Freilich ſo lange England und Rußland noch unſer Verfahren beſtimmen können, iſt wohl an keine Beſſerung zu denken. Die Franzoſen mögen ſich Glück wünſchen, ein Paar ſo mächtige und kluge Sachwalter zu beſitzen, welche durch ihr gewichtiges Wort ihnen die Laſt vor der Zeit abnehmen oder ſie überhaupt ſo leicht machten. Möchte nur in kirchlichen Sachen die niedergeſetzte Kommiſſion in Frankfurt fremden Einflüſterungen kein Gehör geben, noch von den Römern ſich überliſten laſſen, ſondern aus dem Geſichtspunkte der deutſchen Freiheit und Nationalität die wichtige Angelegenheit mit Ernſt und feſter Weisheit betreiben! — Ueber die Verdienſte der Mainzer Erzbiſchöfe um die Freiheit der deutſchen Kirche ſ. man: Electorum moguntinorum insignia merita circa vindicandas ecc. germ. libertates. Mogunt. 1788. 4. (von Linden.)

wegen bereits gültiger und anerkannter Rechte noch Indulte von Rom holen mußte, welche alsdann der kluge Mann als neu ertheilte Rechte vorſpiegelte.

Nachdem er auf dieſe Weiſe nun Alles gehörig bearbeitet und eingeleitet zu haben vermeinte; trat er endlich damit hervor, daß er jede Berufung auf ein allgemeines Koncilium mit dem Bannfluche belegte! Dieſes that der Mann, welcher früherhin die Gewalt der allgemeinen Synode gegen den Pabſt mit ſo viel anſcheinendem Eifer vertheidiget hatte. *)

Uebrigens haben die Deutſchen ſeit der Baſeler Synode ihre gerechten Anſprüche nie aufgegeben. Seit 1519 war es vielmehr Gebrauch, daß die Kaiſer in den Wahlkapitulationen ſchwören mußten, bei dem Stuhle zu Rom beſtes Vermögen anzuwenden, daß von demſelben die Concordata principum und die aufgerichteten Verträge gehalten und denſelben feſtiglich gelobt und nachgekommen werde. Daher nachmals von den deutſchen Ständen dieſerhalb mehrere Male Anmahnungen geſchahen, wie die weitere Darſtellung zeigen wird.

Maximilian I., welcher nach Friedrich's III. indolenter Regierung zum deutſchen Kaiſer erwählt ward, zeigte in den Angelegenheiten mit Rom mehr Muth und größere Feſtigkeit. Er drang auf eine förmliche Sanctio pragmatica, wie ſie die Franzoſen beſaßen, und die Deutſchen ſolche zu Mainz 1439 abgeſchloſſen hatten; allein Rom tractirte auf ſeine Weiſe, und die

---

*) Auf der Baſeler Verſammlung ging faſt Alles durch ſeine Hände. Sonſt ſehe man über das Geſagte: Müller's Reichstagstheater unter Friedrich III. C. XXII., wo die desfallſige Bulle des Aeneas zu leſen.

Deutſchen griffen nicht durch, was Wunder, wenn es beim Alten blieb? *)

Inzwiſchen hörten, wie längſt bemerkt worden, die deutſchen Fürſten und Stände nicht auf, die Kaiſer an die Erhaltung der kirchlichen Freiheiten zu mahnen und fortwährend auf die Concordata principum ſich zu beziehen. So noch unter Maxmilian die Freiburger Verſammlung im Jahre 1498., die Augsburger in den Jahren 1500 und 1510., wo der Kaiſer ausdrücklich befahl, es ſollten die mehrangezogenen conc. princip. und die pacta nationis German. ja nicht verletzt werden. Auch war früherhin in einem Reichsabſchiede von 1497 beſtimmt worden, daß über die Konkordate in einer nächſten Ständeverſammlung ſollte gehandelt werden. **) Daher wurden 1522 die bekannten hundert Beſchwerden (centum gravamina) der Deutſchen auf dem Reichstage zu Nürnberg an den päbſtlichen Abgeordneten eingereicht, nachmals die Abſtellung derſelben auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 wiederholt verlangt und ſpäter in der Wahlkapitulation Ferdinand's I. 1558. die Hebung derſelben von neuem dem Kaiſer zur Pflicht gemacht. ***) 1641 fand wiederum ein Rekurs an den

---

*) Man hat Urſache, zu glauben, daß Maxmilian ſelbſt nach der Pabſtwürde trachtete, um die oberſte geiſtliche und weltliche Macht in ſeiner Perſon zu vereinigen.

**) Müller, Reichstagstheater I. p. 232.

***) Dieſe Aktenſtücke lagen, um ſie nicht zu vergeſſen, beſtändig auf der Reichshofrathstafel (wiederum ein Beleg, wie ſehr bei den Deutſchen in ſolchen Geſchäften gar oft nichtige Formalitäten genügen.) Jedoch war ſelbſt dieſe bloße Form den Römern ein Aergerniß. Daher mochte es wohl kommen, daß ein gewiſſer Pater Eucharius, aus der Geſellſchaft Jeſu, dem Anſcheine nach ein guter, frommer Mann Gottes, dieſes Dokument in ſeine Hände zu bekom-

Reichstag ſtatt wegen nicht Beobachtung der Konkordate der deutſchen Nation, und die katholiſchen Stände erklärten 1646 dem kaiſerlichen Hofrath, wie ſehr eine gehörige Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheiten Noth thue.

Mit der Reformation und der Errichtung des Jeſuitenordens trat in Deutſchland hinſichts der Verhältniſſe zum päbſtlichen Stuhle manche Veränderung ein. Denn durch die erſte Begebenheit wurde ein Theil an ſich frei und zugleich die Möglichkeit gegeben, in ſteigender Progreſſion immer mehr und mehr ſich zu befreien; durch die andere aber ward dem noch beſtehenden Anſehn des Pabſtes eine kräftige Leibwache geſchaffen, welche jede Beeinträchtigung, ſo viel thunlich, abzuwehren ſich beſtrebte.

Uebrigens waren auch die Päbſte gar nicht geſonnen, trotz des kühnen Weiterſchreitens der Reformation von ihren Anſprüchen nachzulaſſen, wie die Geſchichte ausweiſet, und die ſtrengere Einſchärfung der fürchterlichen

---

men ſuchte, um es von dem verhaßten Platze fortzubringen. Der redliche Pater erbat ſich das Dokument nur auf acht Tage — und man vertrauete es ſeiner Ehrlichkeit an. Vermuthlich aber hatte der Jünger Loyola's ſchon bei ſeinem Anſuchen eine tüchtige reservationem mentalem in Bereitſchaft, welche ihm erlaubte, aus den acht Tagen eine Ewigkeit zu machen; denn die Urkunde ſoll noch zurückgegeben werden. Alles ad majorem Dei gloriam! — So Spittler im hiſt. Magazin ꝛc. Bd. I. St. 3. S. 496. Im Hannöveriſchen ſind an dem katholiſchen Gymnaſium zu Hildesheim von den Jeſuiten, die man in Rußland nicht mehr dulden mochte, Lehrer auch in der Theologie angeſtellt, welche, wie es verlautet, den Roſenkranz fleißig beten! Ob es etwa in dieſem Lande Maxime der Regierung iſt, die Katholiken recht wieder in die alte Finſterniß ſinken zu laſſen? —

Nachtmahlsbulle (bekannt unter dem Namen in coena Domini) durch den Pabſt Pius V. zur Genüge an den Tag giebt.

Den empfindlichſten Stoß indeß, welchen die päbſtliche Macht in Deutſchland eben mittelbar durch die Reformation trotz aller jeſuitiſchen Bemühungen erlitt, war der Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens im Jahre 1648, wodurch feſtgeſetzt wurde, daß die Anhänger der Reformation im Ganzen mit den Katholiken gleiche Rechte erhalten ſollten, wobei zugleich eine völlige Amneſtie erſchien und die früheren entgegenſtehenden ſpeziellen Landesverträge ihre Kraft verloren. Hierdurch gelangten die Proteſtanten zu dem wichtigen, für den römiſchen Stuhl aber ſehr nachtheiligen Rechte einer Autonomie in Religionsſachen. *)

Freilich blieben die Päbſte konſequent und Innocenz X., welcher ſich von der Donna Olympia Maldachini beherrſchen ließ, proteſtirte dem gemäß gegen den weſtphäliſchen Frieden, den er als wider die Rechte des römiſchen Stuhls und als religionswidrig verwarf. So wollte Pabſt Clemens XI. den Kurfürſten von Brandenburg nicht als König von Preuſſen anerkennen. Auch übten die Päbſte noch häufig, wo es ihnen irgend möglich war, Konfirmationen, Ertheilungen von Pallien, Diſpenſationen u. ſ. w.

Gleich wie der römiſche Stuhl ſich in ſeinen Forderungen gleich blieb, ſo hörten aber auch die Deutſchen nicht auf, ſich dagegen aufzulehnen. So brachte der Kaiſer Joſeph I. den Pabſt Clemens XI. dahin, ſeine Widerſprüche bei der Wahl Karl's VI. zum deutſchen

---

*) S. Art. V. §. 33. des weſtphäl. Friedens Inſt. u. a. mehr. an. Stell. deſſ. Imgleich. Tom. II. S. 613. der weſtphäl. Fried. Handl. ſo wie a. mehr. Stell. derſ.

Könige aufzugeben; ſo richtete Benedikt XIII. durch ſein Widerſtreben gegen eben dieſen Kaiſer wenig aus; Clemens XII. mußte faſt in Allem weichen, und der gelehrte Benedikt XIV. es geſchehen laſſen, daß Friedrich der Große, den Erzbiſchof von Breslau ohne des Pabſtes Einwilligung zum Generalvikar in Schleſien einſetzte und ſeine katholiſchen Unterthanen in geiſtlichen Sachen an ſich ſelbſt verwies. Sollte man nach dem Beiſpiele des Letztern jetzt nicht mit ähnlicher Energie verfahren, die etwaigen Ueberſchreitungen der Grenzen, welche derſelbe ſich hier und da erlaubte, dabei vermeidend? Joſeph's II. kräftige Oppoſition, die Reiſe Pius VI. nach Wien ſind allbekannte Thatſachen, und bedürfen der weitern Darſtellung nicht.

Selbſt in unſern Zeiten wich der römiſche Stuhl aller noch ſo harten Bedrückungen ungeachtet, nicht von ſeiner durch alle Jahrhunderte beobachteten Politik. Pius VI., ſonſt ein ehrenwerther Mann, hielt, vermuthlich durch ſeine Kurie in vielen Stücken alſo geſtimmt, mit aller Strenge auf die anmaßlichen Anſprüche ſeiner früheſten Vorgänger. Dieſes geht aus mehreren ſeiner Handlungen und beſonders aus vielen nicht undeutlichen Aeuſſerungen in ſeiner Korreſpondenz hervor. Wir führen nur Einiges an.

Um in Deutſchland ihre Wirkſamkeit deſto vortheilhafter beweiſen zu können, war es Maxime der Päbſte, häufig Nuntien auszuſchicken, welche die Angelegenheiten des römiſchen Stuhls zu beſorgen hatten. *) Eine ſolche

*) Das Nuntienweſen hatte in den ſpätern Zeiten überhand genommen, und das baierſche Konkordat zeigt in einem neuen ſprechenden Beiſpiele, daß auch Pius VII. die Wichtigkeit dieſes Inſtituts keinesweges mißkennt. S. das Konkordat Art. 12. Uebrigens waren dieſe päbſtlichen Nuntien

Nuntiatur ſuchte nun Pius VI. auch in München neuerdings anzuſtellen. Hiergegen, ſo wie gegen manche andere Anmaßung beſonders auch des Nuntius in Köln ſetzten ſich der Erzbiſchof von Salzburg und die drei Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln. Als man nichts deſto weniger das Beginnen weiter ausführte; traten die genannten geiſtlichen Fürſten, nachdem ſie Kaiſer Joſeph's II. Einwilligung erlangt hatten, zu einem Vereine zuſammen, welcher von dem Orte Ems im Trierſchen, wo die Zuſammenkunft war, der Emſer Kongreß genannt wird. (1786.) Ein kühner, aber rühmlicher Schritt zur Unabhängigkeit, der indeß nur durch inniges, feſtes Zuſammenhalten und aufrichtiges Einverſtändniß aller Biſchöfe zum Ziele führen konnte.

Jedoch daß dieſes nicht geſchehen möchte, dafür ſorgte Rom um ſo mehr, je deutlicher es erkannte, daß nur im entgegengeſetzten Falle der Sieg für den heiligen Stuhl zu hoffen war. Auch würde es ein Wunder geweſen ſeyn, wenn der alte Tacitus in dieſem Streite mit Rom widerlegt worden wäre. Divide et impera dachte die päbſtliche Politik und ſie täuſchte ſich in dem glücklichen Erfolge dieſer Maxime nicht. Man fing bei dem Biſchofe von Freiſingen an und wiegelte ihn glücklich gegen die Metropoliten auf, indem man an ihn ein Breve erließ, worin er aufgefordert wurde, ſich mit ſeinen Brüdern gegen die verdammlichen Unterneh-

---

bei der deutſchen Kirche nicht bloß Geſandte, ſondern übten alle Anmaßungen und die völlige Jurisdiktion über die drei rheiniſchen Erzbiſchöfe in allen dem Pabſte reſervirten Fällen, nahmen Appellationen an, ertheilten Diſpenſen, publicirten päbſtliche Bullen im Reich, verfügten mit Vorbeigehung der Ordinarien in geiſtlichen Dingen u. ſ. w. S. Marheineke, Symbolik Thl. I. Bd. II. S. 386.

mungen der Emſer Kongreßglieder zu vereinigen: der Biſchof von Speier war längſt gegen den Kongreß geſtimmt. Die meiſten übrigen Biſchöfe wurden im Stillen bearbeitet. Der Hauptkunſtgriff, den die römiſche Politik hierbei anwendete und der ſo klug berechnet war, daß er ſchwerlich ſeine Wirkung verfehlen mochte, war die Vorſpiegelung, daß die Erzbiſchöfe keine andere Abſicht bei dieſem Schritte zur Unabhängigkeit von Rom hätten, als um auf dieſe Weiſe deſto leichter und vollſtändiger über die Biſchöfe herrſchen zu können. Dieſe nun, welche ſchon an einem Pabſte genug hatten und von jeher auf das Anſehen der Metropoliten eiferſüchtig waren, fühlten keine Luſt, mehrere ſolche uſurpatoriſche Oberhirten und noch dazu in ſo gefährlicher Nachbarſchaft zu haben; weshalb ſie den Eingebungen der römiſchen Kurie bereitwilliges Ohr liehen. Beſonders nahm ſich Pfalzbaiern ſeines neuen Nuntius und des Pabſtes an und drohete, alle erzbiſchöfliche Regierung der Kirchen ſeines Landes durch Anſtellung eines eigenen Landesbiſchofs überflüſſig zu machen. *)

Auf dieſe Weiſe zerſchlug ſich noch einmal auch dieſer Verſuch, welcher, wäre er gelungen, nach der Bemerkung eines berühmten theologiſchen Schriftſtellers (Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. II. S. 388.)

---

*) Sonderbar genug, daß gerade jetzt Baiern wiederum einen ſo unpatriotiſchen Anfang gemacht hat. Warum handelt man doch immer ſo einzeln und ſo wenig im Sinne des gemeinſamen Nationalwohls? Oder rechnet ſich Baiern nicht gern zu den Deutſchen? Beinahe ſcheint des trefflichen Spittler's Bemerkung „Vielleicht iſt ſchon in Freiſingen oder Speier das neue Gängelband angeknüpft,“ eben in unſern Tagen ſich in der That zu bewähren.

ſchon damals die deutſch = katholiſche Kirche von allen Leiden erlöſt und aus der Sklaverei gegen den römiſchen Stuhl befreiet hätte. Die Erzbiſchöfe traten nun mit Rom in Unterhandlungen, und, weit entfernt, daß Letzteres durch dieſen Schritt verloren hätte, wie man beabſichtigte, erlangte es vielmehr durch ihn bedeutenden Gewinn. Daß dem ſo ſey, und daß Pius VI. ſo gut, als Einer ſeiner Vorgänger den hochfahrenden Ton der päbſtlichen Macht anzunehmen verſtand, geht aus dem Manifeſte hervor, welches er gegen die Erzbiſchöfe erließ, und worin deren Beginnen zu Ems als geſetzwidrig, ihre Beſchlüſſe als ungültig und ihre verſuchten Mittel als gottlos geſchildert wurden. *)

*) Sanctissimi domini Pii VI. Papae responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis. Rom. 1789. 4.

Sonſt ſehe man über das Geſagte: Plank, neueſte Religionsgeſch. I. 337 ff. und II. 397 ff. und auſſerdem an mehreren Stellen. Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. II. S. 385 — 390. Hier muß noch das muthige und kräftige Benehmen der Theologen von Bonn in dieſer Angelegenheit rühmlich bemerkt werden und namentlich das Bemühen des Pater Hedderich.

Den Erzbiſchöfen wurde auch noch vorgeworfen, daß ſie den Kongreß in einem Dorfe gehalten, welches meiſtens von Proteſtanten bewohnt ſey. S. Grégoire essai historique des libertés de l'église gallicane etc. pag. 240. Ueberhaupt verdient dieſe Schrift, welche unter den vielen jüngſt in Frankreich über dieſen Gegenſtand erſchienenen leicht die vorzüglichſte ſeyn dürfte, Vergleichung. Kaum hat auch wohl noch ein Franzoſe uns Deutſchen ſo viel Gerechtigkeit widerfahren laſſen, als eben genannter Gregoire. Beſonders nachgeleſen zu werden verdient das 12te Kapitel, worin er die Freiheiten der deutſchen Kirche abhandelt, jedoch wohl zu kurz. Das Ganze iſt mehr ein Quellenregiſter mit eingeſtreueten Einzelheiten, als eine ſtrenghiſtoriſche Entwickelung.

Auſſer dieſer wichtigern eben dargeſtellten Begebenheit könnten wir noch mehrere Einzelheiten anführen, woraus ſich die Wahrheit deſſen ergiebt, was wir über Pius VI. hinſichts ſeiner Eiferſucht auf das päbſtliche Anſehn behauptet haben. Hierhin gehört unter Anderm die bereits oben erwähnte Retractionsgeſchichte des Febronius (von Hontheim), welchen Pius VI. nach ſeinem Widerruf die päbſtliche Machtvollkommenheit in den demüthigendſten Ausdrücken fühlen ließ, und über deſſen Palinodie der fromme Pabſt die innigſte Freude nicht verbergen konnte, ſo wie er über den Febronius ſelbſt im Konſiſtorium am erſten Weihnachtstage (1778.) einen wahren Triumph feierte. *)

Nicht minder gut verſtand ſich Pius VI. auch auf den Grundſatz des Dilatum non donatum. Dieſes geht unter Anderm daraus hervor, daß er in der Anrede an das geh. Konſiſtorium den 29. März 1790 über die Angelegenheiten Frankreich's ſich äuſſerte, ſein Stillſchweigen ſey kein billigendes, ſondern ein nothwendiges, bis dahin, wo er freier ſprechen dürfe. (S. Grégoire, essai etc. p. 10.)

Daß der gegenwärtige Pabſt Pius VII., rühmlich bekannt und in der That preiswürdig ob ſeiner ſtandhaften Widerſetzlichkeit gegen Napoleon's Anmaßungen und ſonſt wegen mancher Tugend achtbar, an dem alten Syſteme hänge, beweiſet die Geſchichte des Tages ſattſam.

---

*) Man ſehe hierüber vorzüglich die ſchon angezogene Schrift: Briefwechſel zwiſchen weiland Ihro Durchlaucht dem Herrn Kurfürſten von Trier und dem Herrn Weihbiſchof Nik. von Hontheim ꝛc. Frankfurt 1813. Dann auch Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. II. S. 383 ff.

Einen merkwürdigen Zug von dieſer ſeiner Geſinnung liefert folgende Thatſache.

Der Kardinal Cambaceres ſuchte bei Pius VII. 1808 um einige Diſpenſen in Eheſachen an. Der Pabſt geſtand ihm mehr zu, als er gebeten, bewies aber in eben dieſen Zugeſtändniſſen, wie ſehr er noch allen alten uſurpirten Rechten ergeben ſey. Denn unter Anderm erlaubte er dem Kardinale auch die Diſpenſe zur Leſung verbotener Bücher und das Recht der Abſolution in den reſervirten Fällen wegen Verletzung der Bulle — in coena domini! *) Kann es einen deutlichern Beweis geben, wie weit Pius VII. gehen würde, wenn Zeiten und Umſtände es ihm irgend erlaubten? und wie weit er ſicher unter der Leitung eines Herkules Conſalvi gehen wird, wenn die Deutſchen nicht auf ihrer Hut ſind?

Daß nichts im Stande iſt, die übermäßig um ſich greifende Politik der römiſchen Kurie aufzuhalten oder eines beſſern zu belehren, hat die jüngſte Zeit dargethan. Wer hätte geglaubt, daß nach dem Decrete des franzöſiſchen Kaiſers vom 17. Mai 1809, worin die ganze Welt des Pabſtthums Todesurtheil las, und nach Allem, was darauf folgte, das ſtolze Rom einem Phönix ähnlich ſo jugendlich kühn und ſo viel unternehmend wieder hervorſteigen werde? Und doch hatte die Stunde der allgemeinen Befreiung kaum geſchlagen und auch Rom's Hände durch der Fürſten und der Bürger beharrlich-muthiges Streben von den Banden erlöſt; als dieſes dieſelben ſogleich, ob im Gefühle der Dankbarkeit, wiſſen wir nicht, zur Bereitung neuer Feſſeln für die edelmüthigen Erlöſer in Thätigkeit ſetzte.

*) Gregoire l. c. p. 10.

Wir übergehen die desfallſigen Unternehmungen des h. Stuhls gegen Auswärtige und führen nur einige merkwürdige Verſuche gegen unſere Nation an.

Zuerſt verdient hier genannt zu werden das Konkordat mit Baiern vom 5ten Juni 1817. Werden unſere ſpäteſten Nachkommen, wenn ſie es leſen, glauben können, daß das erleuchtete Vaterland, auf welches alle Nationen, wie auf eine heitere Sonne, hinſchauen, von der ſie Licht und Wärme des Geiſtes nehmen, wirklich auf ſolcher Höhe der Aufklärung und des wiſſenſchaftlichen Strebens ſtand? Oder wenn ſie es glauben und nach den unſterblichen Werken, die auf ſie kommen dürften, glauben müſſen, werden ſie nicht zu Wundern ihre Zuflucht nehmen, um ſolche Erſcheinungen ſich doch einigermaßen zu erklären? — Welch ein Ton, welche Anmaßungen, welche Möglichkeit unendlicher Folgerungen enthält dieſes Dokument? — Man leſe die Artikel 6, 8, 9 beſonders 10, dann 11 und 14 — man leſe ſie und vergleiche und blicke auf die Geſchichte und — glaube noch, daß er im 19ten Jahrhundert und zwar in Deutſchland lebt! — Jedoch es ſchmerzt und empört ſolche Erinnerung und Betrachtung; darum möge darüber hier genug geſagt ſeyn, zumal da längſt ein Ungenannter freimüthige und beherzigenswerthe Worte vor uns darüber geredet hat. *)

Eine andere nicht minder bekannte und vielbeweiſende Thatſache iſt das Verfahren Rom's gegen die Verordnung der großherzoglich-badiſchen Regierung hinſichts der Ernennung des Freiherrn von Weſſenberg zum Biſchofe von Konſtanz und gegen dieſen braven

---

*) Man ſeh. Bemerkungen über das neue baierſche Konkordat, verglichen mit dem neuen franzöſiſchen ꝛc. Im Januar 1818. beſonders S. 33 — 56.

deutſchen Mann ſelbſt. Wie hoch muß der Dünkel, aber auch zugleich die Unwiſſenheit in dem, was Rechtens iſt, auf Seiten der römiſchen Kurie ſeyn, da ſie ſich nicht entblödet, ein ſolches Breve zu erlaſſen, wie eben das gegen die Verfügungen des Großherzogs und gegen die Tüchtigkeit Weſſenberg's? — Weiß denn der Pabſt noch nicht, oder will er es gar nicht wiſſen trotz aller Schrift und Tradition, daß nach der echten Lehre des Katholicismus der Episkopat eben ſo unmittelbarer göttlicher Inſtitution iſt, als der Primat des Pabſtes? Hat dieſer Glaube nicht die Praxis der acht erſten Jahrhunderte gänzlich für ſich? Haben damals, wie oft auch ſpäter, ehrenwerthe Biſchöfe nicht muthig dieſe Lehre nnd ihre daher entſpringenden Rechte gegen Rom's Anmaßungen vertheidiget? Braucht es der Erinnerung an Irenäus, an den berühmten Hinkmar, Biſchof von Rheims, an Bernhard von Clairvaux und an Andere? Sagte nicht der Cyprian ganz im Geiſte des Evangelium's, welches doch der wahre Paraklet iſt und nicht der verkehrte Geiſt der iſidoriſchen Lügendekretalen, ſagte nicht dieſer Kirchenvater im Kirchenrath zu Karthago: „Keiner von uns eignet ſich die Ehre an, der Biſchof der Biſchöfe zu ſeyn?" Sagte er nicht weiter: „Wir erwarten Alle das Gericht eines Höheren, der allein die Macht beſitzt, uns zur Regierung ſeiner Kirche zu berufen und über unſere Amtsführung zu richten?" *) Entſchieden nicht die Apoſtel gemeinſam als Gleiche, nur den h. Geiſt als ihren oberſten Leiter erkennend? „Dem h. Geiſte und uns gefiel es alſo," dieſes war die beſchei-

*) Du Pin, de antiq. eccl. disc. p. 145 et 347.

dene Formel ihrer Beſchlüſſe. *) Oder wollen etwa die römiſchen Kurialiſten die verdammliche Lehre als geltend und chriſtlich uns aufzwingen oder aufliſten und aufſophiſtiſiren, daß nämlich unerlaubte Anmaßungen durch konſequente Behauptung die Kraft gewinnen, alte, wohlbegründete Rechte, welche Vernunft und urſprünglicher Gebrauch aufſtellten und die nie aufgegeben wurden, zu Unrecht umzuſtempeln? — Solches möchten wir doch nicht gern Urſache haben zu glauben, weil die jetzigen Römer ſich Chriſten nennen und ihren unchriſtlichen Vorfahren durch ſolch eine mehr als heidniſche Lehre nicht wohl nachſtehen wollen.

Es iſt demnach in dem letztgenannten Falle keinesweges mehr die Frage, auf weſſen Seite das Recht ſtehe, ſondern es kann nur die Gemahnung ſtatt finden, daß eine großherzogliche Regierung von ihrem rechtmäßigen Beginnen nicht weichen, ſondern ihr Recht muthig und allen übrigen Regierungen zum Muſter behaupten und in der Sache ernſtlich fortfahren möge.

---

*) Εδοξε γαρ τω ἁγιω πνευματι και ἡμιν. (visum est spiritui sancto et nobis.) Act. apost. XV., 28. So ebendaſ. V. 25. Εδοξεν ἡμιν γενομενοις ὁμοθυμαδον. (placuit nobis una congregatis.) Paulus, Gal. C. I. v. 1. Ubi sic loquitur: Paulus, Apostolus non ab hominibus neque per hominem, sed per Jes. Christum. Auch ſehe man Klüpfel, instit. theol. dogmat. tom. I. pag. 131 seqq. Auch Bemerkungen über das baierſche Konkordat ꝛc. S. 37. Marheineke, a. a. O. Thl. I. Bd. II. S. 375 ff. beſond. S. 378 ff., wo man auch die beweiſenden Stellen aus ältern katholiſchen Schriftſtellern findet.

Eine Verwaiſung der Kirche iſt nach dem vorhergehenden nicht denkbar, indem, falls der Pabſt die kanoniſche Konfirmation fortwährend verweigern ſollte, der Episkopat doch beſteht und in Kraft ſeyn kann, ohne daß der ächten Lehre des Katholicismus zuwider gehandelt würde. Haben nicht vordem die weltlichen Fürſten und das Volk mit dem Klerus ſtets die Biſchöffe wie den Pabſt ſelbſt ernannt? (die beweiſenden Stellen haben wir weiter oben angeführt). Auch hoffen wir gern von der gelehrten Bildung, den hellen Einſichten und den bewieſenen patriotiſchen und beharrlichen Geſinnungen des Freiherrn von Weſſenberg, daß derſelbe, von den Lockungen eitler Würde oder anderer Privatrückſichten und Eingebungen nicht irregeführt, bei ſeinem Entſchluſſe und ſeiner richtigen Einſicht beharren möge, für das Höchſte achtend die edle Freiheit, der er ſo manches ſchöne und herzliche Lied geſungen hat. Solches wird ihm in ſeinem Vaterlande und vor der ganzen Mit- wie Nachwelt mehr Ruhm und Ehre erwirken, als eine durch ſchwaches Nachgeben erworbene kanoniſche Konfirmation des welſchen Roms ihm jemals zu erwirken im Stande ſeyn wird. Denn welcher Ruhm für einen Mann kann herrlicher ſeyn, als jener, wovon Horaz ſo begeiſtert ſingt:

Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida, — — —
Nec fulminantis magna manus Jovis. *)

---

*) Horat. Carm. Lib. III. Od. 3. — Wir wollen hier noch zwei Stellen herſetzen, die eine für Rom, die andere für die Deutſchen. Jene erſte enthält Worte Bernhard's von

Clairveaux: Apostolis interdicitur dominatus — i ergo tu et tibi usurpare aude aut dominans Apostolatum, aut apostolicus dominatum: si utrumque simul habere voles, perdes utrumque. De consider. II. C. 6. Die andere iſt aus der mehrgedachten Schrift Gregoire's und lautet alſo: Fasse le ciel, que dans les tourbillons de la politique mondaine les libertés germaniques échappent au naufrage et que bientôt soit réorganisée et florissante une eglise, dont le clergé est incontestablement le plus savant de la catholicité. l. c. p. 251.

II.

Ueber das Verhältniß der deutſchen Nation zum römiſchen Stuhle, wie es ſich rechtlich darlegt.

I.

Staat und Kirche.

So lange Staat und Kirche als von einander getrennte oder verſchiedene Anſtalten betrachtet worden ſind, hat man über beider Rechte und wechſelſeitige Unterordnung Vieles gelehrt und Mancherlei geſtritten. Es kann hier die Abſicht nicht ſeyn, dergleichen Lehren weitläufig zu wiederholen oder polemiſch gegen eine und die andere zu Felde zu ziehen. Nur um theils das, was in dieſem Punkte ſeyn ſollte, mit dem was war und iſt, gehörig zu vergleichen; theils um Deutſchlands wahres Verhältniß zu Rom auch nach Gründen der Vernunft und des Rechts herzuleiten und beſtimmen zu können, mag hier eine kurze Entwickelung des Begriffs von Staat und Kirche in gedrängter Nebeneinanderſtellung ihren Platz finden, worauf die wechſelſeitige Rechtsbeziehung der allgemeinen Grundlage nach ſich ſodann um ſo leichter und in gewiſſem Betracht von ſelbſt ergeben wird.

Was iſt Staat, was Kirche und welches ihr gegenſeitiges Verhältniß? — Dieſe drei Fragen beantwortet, dürften dem beabſichtigten Zwecke genügen.

In dem menſchlichen Daſeyn, in ſo fern es als ein Zuſammenſeyn mit allen übrigen Weſen ähnlicher oder unähnlicher Art nach Zeit und Raum betrachtet wird,

mithin in einer für ſich abgeſchloſſenen und doch mit dem All innig verknüpften Ganzheit erſcheint, iſt das Streben nach vollkommener Harmonie, als der einzigen Bedingung eines wahrhaften Zuſammenſeyns, tief gegründet.

Dieſe Harmonie, welche das All und das menſchliche Daſeyn in Verbindung als ein Ganzes erhält, wird nach menſchlicher Einſicht auf eine zweifache Weiſe erreicht, einmal durch die Geſetze einer ſogenannten nothwendigen Ordnung und dann durch das freithätige Streben der Menſchen ſelbſt.

Es ſteht mithin auch das menſchliche Seyn, ſowohl das des Einzelnen (Individuum's) als auch des vergeſellſchafteten Geſchlechts (der Koexiſtenz) unter den Geſetzen der Nothwendigkeit (des ewig feſten Fortgangs der Allverbindung). Dieſe Abhängigkeit liegt hier der Hauptſache nach auſſer dem Kreiſe der Betrachtung und verdient nur in ſo fern Rückſicht, als, durch ſie geleitet, das menſchliche Geſchlecht auf diejenigen Mittel zur Harmonie geführt wird, welche von dem unſichern Streben der Freithätigkeit nicht abhängig gemacht werden durften, wofern das Ganze beſtehen ſollte.

Die Harmonie, in ſo fern ſie von der Freiheit hervorgebracht werden kann und ſoll, iſt lediglich eine Aufgabe für den Menſchen.

Der Menſch knüpft aber ſein Daſeyn zunächſt an das Irdiſche, hernach auch an ein Ueberirdiſches, ohne das jedoch zwiſchen beiden eine wirkliche Trennung ſtatt fände oder auch nur ſtatt finden könnte.

Des Menſchen Daſeyn im Irdiſchen iſt von der Natur und durch die ganze Art des menſchlichen Weſens an das Daſeyn anderer Menſchen gebunden, oder der Menſch erreicht ſeine Zwecke in ſeiner dermaligen Exiſtenz nur in Koexiſtenz. Die Möglichkeit dieſer letztern iſt nun eben

die Aufgabe, welche auſſer der Einwirkung der nothwendigen Ordnung die menſchliche Freithätigkeit ſelbſt zu löſen hat.

Es löſet ſich aber dieſe Aufgabe nur durch jene Einrichtung, welche man Staat zu nennen pflegt.

Zum Staate ſelbſt, als der unerläßlichen Bedingung einer möglichen Koexiſtenz, mithin auch Harmonie in derſelben, wird der Menſch geleitet durch die Geſetze der Nothwendigket, d. h. das menſchliche Geſchlecht, als gleichzeitig und vergeſellſchaftet gedacht, beſteht hienieden nur durch den Staat, wie das Syſtem des ſogenannten Univerſums (in einer engern Bedeutung, das phyſiſche Beſtehen angehend) durch die Attraction.

Jedoch gehören die weiteren Anordnungen in dieſer nothwendigen Form der Koexiſtenz, ſo wie die verſchiedene Modifikation der Form ſelbſt, in das Gebiet der menſchlichen Freithätigkeit. Der Grund aber aller nützlichen Anordnungen dieſer Art iſt gleich feſt gegeben, wie die ganze Form nothwendig iſt. Er beſteht in dem, was man Recht nennt. Die menſchliche Freithätigkeit hat alſo, um hier die nöthige Harmonie im Seyn zu befördern, nichts Angelegentlicheres zu thun, als dieſe Grundlage überall gehörig zu bemerken, ſie immer kenntlicher zu machen und nur auf ihr folgerecht und ſtreng weiter zu bauen. Erſt wenn dieſer nothwendigen und natürlichen Forderung Genüge geleiſtet worden iſt, werden auch die übrigen Angelegenheiten, welche durch das Zuſammenſeyn der Menſchen ſich natürlich ergeben müſſen und wegen der Zweckbeſtimmung des Menſchen nicht überſehen werden dürfen, ihre Erledigung finden können.

Nach dieſen vorläufigen Bemerkungen läßt ſich jetzt leicht abnehmen, worin das Weſen des Staats eigentlich beſtehe. Daſſelbe ſcheint ſich in folgendem Begriffe auszuſprechen: Der Staat iſt die aus der Vereini-

gung der Geſammtkraft Aller hervorgehende Ordnung, wodurch allein und mittelbar die Harmonie in der äuſſerlichen Koexiſtenz des menſchlichen Geſchlechts (mithin die Koexiſtenz ſelbſt, als welche nur auf die Idee des Friedens ſich gründen kann) möglich gemacht wird.

Hieraus ergiebt ſich zunächſt der Zweck des Staats. Dieſer kann kein anderer ſeyn, als die Harmonie bei möglichſter Freiheit in dem äuſſerlichen Zuſammenleben ſelbſt.

Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; und wer den Zweck wollen ſoll, muß auch die Mittel wollen dürfen. Die Mittel aber, wodurch jener Zweck erreicht werden kann, können nur in einer Kraft beruhen, welche wiederum das Reſultat der gemeinſamen Kraft oder der Vereinigung der Kräfte Aller iſt.

Dieſe Kraft, welche die Mittel zur Verwirklichung des Staatszweckes giebt, äuſſert ſich in dieſer Hinſicht dadurch, daß ſie gewiſſen allgemeinen, durch die Natur des Menſchen angedeuteten, von der Vernunft geprüften und aufgeſtellten Regeln für die äuſſerliche Wechſelthätigkeit der Menſchen Gehorſam und Beachtung erwirkt. Dieſe Regeln heiſſen Geſetze.

Hierin zeigen ſich zugleich die Mittel, welche zur Erreichung des Staatszweckes dienen können. Sie ſind einerſeits die Geſetze ſelbſt, andererſeits aber die Ausübung der Geſammtmacht zur Erwirkung des Gehorſams gegen die Geſetze. In der Anwendung dieſer Mittel ſpricht ſich diejenige höchſte Gewalt aus, welche Staatsgewalt zu heiſſen pflegt.

In wiefern dieſe Staatsgewalt einem Einzigen oder Mehreren zugleich, alſo einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon als Repräſentanten der Geſammtheit übertragen wird, entſteht das Staatsoberhaupt.

Der Staatsgewalt alſo müſſen alle diejenigen Rechte zuſtehen, wodurch unmittelbar die Anwendung der Mittel, mithin mittelbar die Erreichung des Staatszweckes möglich wird. Indem aber das Staatsoberhaupt der Repräſentant der höchſten Gewalt wird, gehen an daſſelbe alle dieſe Rechte über, welche es natürlich gegen Jeden und Jedes, wodurch die Zweckrealiſirung des Staats, worauf zuletzt Alles ankommt, mit Gefährde bedrohet wird, in Ausübung bringen darf.

Dieſe Rechte dürften ſich der Hauptſache nach in Folgendem ausſprechen:

1) Das Recht, allgemeine Normen aufzuſtellen, wornach Harmonie der Einzelnen und Aller bei möglich höchſter Freithätigkeit der Einzelnen und Aller wirklich werden kann, oder kürzer das Recht der Geſetzgebung (potestas legislatoria.)

2) Das Recht über Gehorſam oder Ungehorſam gegen die einmal als gültig aufgeſtellten Geſetze zu urtheilen — das Recht der Oberrichterlichkeit (potestas judiciaria.)

3) Das Recht, Alles dasjenige, was die Geſetze oder die Endentſcheidung als für die wirkliche Ausführung geeignet ausgeſprochen haben, durch zweckmäßige Mittel zur Ausführung zu bringen (alſo auch den Ungehorſam zum Gehorſam zurück zu wenden) — das Recht der Vollziehung (potestas executoria.)

4) Das Recht, ſich, ſo viel es ohne Verletzung rechtmäßiger Freiheit der Einzelnen und Aller geſchehen kann, zu erkundigen, in wiefern die Thätigkeit der vereinigten Staatsglieder (Einzelner oder der Vereine, Korporationen,) dem Staatszwecke gemäß ſind oder ihn gefährden können — das

4) Recht der Oberaufſicht (jus supremae inspectionis.)

Dieſes letzte Recht iſt freilich von den drei vorhergehenden abhängig, indem es ohne jene nichtig ſeyn würde; allein es iſt nichts deſto weniger faſt das Bedeutendſte. Denn es enthält die Bedingung und das Mittel, ohne welches menſchlicher Weiſe die bezweckte Wirkſamkeit der erſten nach ihrem vollen Umfange durchaus nicht ſtatt haben kann. Aus ihm leitet ſich auch die Polizeigewalt wenigſtens zum Theil her, welche die Tendenz haben ſoll, im Innern des Staatsgetriebes auf Abweichungen von den allgemeinen Normen der Thätigkeit ihr Augenmerk zu richten.

Hierbei muß jedoch nie vergeſſen werden, daß Harmonie neben möglich höchſter Freiheit der Staatszweck iſt. Es darf daher die Oberaufſicht nie zu weit getrieben werden, ſo daß ſie in die Verhältniſſe des freien bürgerlichen Strebens eigenmächtig und zwecklos eingreift. Indem ſie dieſes thut, überſchreitet ſie ihre Grenzen, geht in Verletzung bürgerlicher Freiheit über, und das urſprüngliche Recht artet durch Mißbrauch in Unrecht aus. *)

Dieſes Recht der Oberaufſicht erſtreckt ſich aber, wie kurz zuvor ſchon angedeutet worden, nicht nur auf einzelne Perſonen, ſondern auch auf Vereine (moraliſche Perſonen), alſo auf alle Geſellſchaften, welche in dem allgemeinen Staatskörper ſich bilden. Denn da der Staat die erſte und oberſte Bedingung aller ge-

*) Hierin ſcheint uns nach dem Verſchwinden der napoleoniſchen Herrſchaft noch beſonders die baierſche Regierung zu fehlen, welche von dieſem Rechte der Oberaufſicht in manchen Fällen ſich bis zum wirklichen Regeln und Hofmeiſtern des bürgerlichen Lebens zu verirren ſcheint.

ſellſchaftlichen Koexiſtenz iſt; ſo folgt daraus natürlich, daß alle übrigen Vereine nur durch ihn und unter ihm beſtehen können, wofern der Staatszweck, die Harmonie im Zuſammenleben, nicht jeden Augenblick gefährdet, mithin deſſen Erreichung durchaus problematiſch werden ſoll.

Hieraus ergiebt ſich ferner, daß unter keinerlei Bedingung, ſie möge ihre Autorität leihen, woher ſie wolle, eine Geſellſchaft durchaus unabhängig von der oberſten Staatsgewalt exiſtiren könne, weil ſonſt ein Staat im Staate entſtehen würde, wodurch in die Idee des Staates ein Widerſpruch kommt, für die Wirklichkeit deſſelben aber eine baare Unmöglichkeit eintritt. Denn auf ſolche Weiſe würde der Staat in ſeinem Weſen etwas dulden, das ſeinem Zwecke geradezu entgegen wäre, welcher Hervorbringung und Erhaltung der Harmonie iſt. Durch einen Staat im Staate wird offenbar wegen des unvermeidlichen Widerſpruches gleich unabhängiger Intereſſen Disharmonie begründet; und es iſt daher klar, wie der Staatszweck durch ſolche Toleranz ſich ſelbſt aufheben müßte.

Nach dieſer nichts weniger als vollſtändigen Herleitung des Staats und der auf ihn ſich beziehenden Rechte wollen wir eine ähnliche der Kirche folgen laſſen.

In der Natur und dem ganzen Weſen des Menſchen liegt die Richtung von dem Sichtbaren und Irdiſchen aufwärts zu etwas Unſichtbarem und Ueberirdiſchem tief begründet. In ſo fern dieſes Unſichtbare zum Gegenſtande des Wiſſens gemacht wird und gemacht werden kann, gehört es ins Gebiet der Philoſophie. Jedoch wie hoch auch das Wiſſen immer dringen mag; ſtets wird es bei einem Punkte anlangen, über welchen hinaus ſein kühnſter Flug nicht reicht. Dennoch hört mit der Möglichkeit des Wiſſens keineswegs der Trieb

und die Richtung nach dem auf, was jenſeits der äuſſerſten Grenze des Wiſſens in unendlichem Dunkel liegt. Vielmehr fühlt ſich des Menſchen Geiſt um ſo mehr getrieben, ſey es auf welche Weiſe es wolle, aus dieſer unbekannten Gegend befreundete Bilder in ſein Daſeyn herüber zu ziehen und ſich ſelbſt gleichſam an die verborgene Ergänzung ſeines Weſens und Seyns zu knüpfen.

Dieſes gelingt ihm durch Ahndung und Glauben; und wiefern das verborgene Etwas als die höchſte Intelligenz, mit Abſicht und Willen begabt, als Urſprung und Haltungspunkt des Irdiſchen, kurz als Gottheit gedacht wird, iſt die Idee der Religion geboren.

Von der Religion verſchieden aber doch auf dieſelbe gegründet zeigt ſich die Kirche. Da jene über dem Endlichen ſchwebt, der Menſch aber Alles auf irgend eine Weiſe in den Kreis der Endlichkeit ſeiner beſchränkten Vorſtellungs- und Faſſungskraft zu ziehen bemühet iſt; ſo folgt er auch in dieſem Punkte der Neigung ſeiner endlichen Natur — er ſucht das Göttliche, Unſichtbare, auf eine ſichtbare Weiſe anzudeuten, das Ueberirdiſche in Formen für ſeine Vorſtellungskraft zu faſſen und ſich ſo deutlicher zu vergegenwärtigen. So entſteht die ſogenannte Symbolik, deren eigentlichen Inhalt die dogmatiſchen Artikel ausmachen.

Jedoch dieſes allein genügt noch nicht. Was der Menſch empfindet, und wie er es empfindet, möchte er auch Andern ſeines Gleicheu gern mittheilen, einerſeits um die Empfindung bei ſich ſelbſt lebendiger zu machen, andererſeits um durch den Trieb der Sympathie bei Fremden gleiche zu erwecken. Somit entſtehen ganz natürlich gewiſſe Handlungen, welche die innere Sinnes- und Gefühlsart ausdrücken. In wiefern dieſe auf das

Religioſe ſich beziehen, heiſſen ſie Gottesdienſt, Kultus.

Die Symbolik mit dem Kultus zuſammen genommen, nach einer durchgehenden Gleichheit oder Aehnlichkeit aufgeſtellt und von einer Geſellſchaft von Menſchen in dieſer durchgehenden Gleichförmigkeit als ihnen zuſagend eingeſtanden, giebt die Bedeutung des Wortes Kirche im Allgemeinen.

Schon aus dieſer Darſtellung geht hervor, daß jede Kirche eine Geſellſchaft bilde, mithin einen gemeinſamen Zweck habe, zu deſſen Erreichung ihr gewiſſe Mittel durchaus nöthig ſind.

Der Staat iſt die oberſte und unerläßliche Bedingung aller harmoniſchen Koexiſtenz der Menſchen, folglich auch der Geſellſchaften ſelbſt. Es geht daraus alſo keinesweges hervor, daß er Geſellſchaften als ſolche überhaupt nicht dulden dürfe, vielmehr daß er zu ihrer Errichtung zu allererſt die erforderliche Möglichkeit darbiete. Mithin iſt auch die Kirche, als bloße Geſellſchaft betrachtet, durchaus dem Staate nicht entgegen.

Es kommt demnach nur darauf an, einerſeits zu zeigen, welchen Zweck ſie habe und welche Mittel ſie zu deſſen Erreichung anwende; andererſeits, welche Rechte ihr dieſem Zwecke gemäß zuſtehen können.

Der Zweck der Kirche kann nach der kurz vorhin gegebenen Deduktion derſelben kein anderer ſeyn, als Beförderung der Religioſität unmittelbar, und mittelbar zugleich der Moralität, oder ihr Zweck iſt religios-moraliſcher Natur.

Um die dem Staatszwecke gar nicht widerſtrebenden Zwecke dienlichen, erlaubten Mitttel gehörig gebrauchen zu können, darf die Kirche, wie jede andere Geſellſchaft, ſich die betreffenden Rechte zueignen, welche ungefähr der Hauptſache nach in dieſem einen begrif-

fen ſeyn möchten, nämlich in dem Rechte, die aus der Vereinigung der Glieder ſich bildende Gewalt zur Anwendung der Mittel für den Zweck, oder die **Kirchengewalt**, ſelbſt zu üben — das Recht der **Selbſtregierung** (Autokratie im Gegenſatze einer fremden Einmiſchung).

Daher entſpringen ſodann folgende Korollarien:

1) Die Kirche hat das Recht, ihre Geſammtgewalt durch einen oder mehrere Repräſentanten (eine Art Präſidentſchaft) verwalten zu laſſen — das Recht zur Beſtimmung **ihrer Verwaltungsform**. *)

2) Sie hat das Recht, die Art, wie ſie den vorgeſetzten Zweck am beſten zu erreichen gedenkt, ſelbſt zu ſetzen — das Recht der kirchlichen **Geſetzgebung**.

3) Sie hat das Recht diejenigen, welche dem Zwecke entgegen handeln oder auch die allgemein beliebten Mittel nicht anwenden wollen, von ſich aus zu

---

*) Es muß hier bemerkt werden, daß einerſeits bei Allem der Staat als **über** jeder Geſellſchaft mithin auch der kirchlichen vorausgeſetzt wird; daß folglich dies Recht zur Beſtimmung der kirchlichen Regierungsform nur **in ſo fern** frei iſt, als es den Staat nicht beeinträchtiget, wogegen dieſer ſich durch das Recht der **Oberaufſicht** verwahren kann; ferner, daß andererſeits hier von der Kirche **im Allgemeinen**, alſo nicht von dieſer oder jener **wirklich-kirchlichen** Geſellſchaft die Rede iſt, wobei immer darauf zu ſehen ſeyn würde, welcher **beſondern** Natur dieſelbe ſey, welche urſprüngliche Tendenz ſie habe (der religiös-moraliſche Zweck leidet, wenn er gleich bei jeder Kirche die Tendenz angeben ſoll, doch Modifikationen, beſonders in der Ausführung), wie ſie ſich dem gemäß von Anbeginn ſtellen **ſollte** u. ſ. w.

ſchlieſſen — das Recht der **Exkommunikation** (nicht aber der **Strafe**, wie der Staat.)

4) Das Recht, wie jede geduldete und zu duldende Geſellſchaft ſich gewiſſe Güter zu erwerben, um dadurch ihren Zweck deſto beſſer zu erreichen — das Recht der **Erwerbung**. *)

---

*) Ueber Kirche, als einer vom Staate **getrennten** Geſellſchaft, iſt erſt ſeit dem Urſprunge des Chriſtenthums im Sinne einer **beſtimmten Sonderung** gehandelt worden. Bei den Alten, ganz beſonders den Griechen und Römern, wurde nach der weitern Bedeutung des Staats (πολιτεια), welcher mehr das **geſammte menſchliche** Leben, ſelbſt nach den moraliſchen Zwecken, umfaßte (ſ. vorzügl. Plato, de rep. L. IX. c. 13. u. an mehr. Stell. und Aristoteles, ſonſt Plato's ſtrenger Kritiker, Polit. Lib. VI. c. 1. 2.) eben deswegen die Religion als eine von dem Staatszwecke verſchiedene Angelegenheit viel weniger, zum Theil gar nicht betrachtet; weshalb auch von einer Kirche in dem Sinne der neuern Zeit dort gar nicht die Rede ſeyn konnte. Daher es wenigſtens bei den klaſſiſchen Völkern des Alterthums keinen ſogenannten **geiſtlichen Stand** (Clerus) im Gegenſatze mit dem weltlichen (saecularis) gab, ſondern die Diener des Staats auch **meiſtens** die der Religion waren (die geheimen sacra der Ceres, Iſis, des Dionyſos u. ſ. w. möchten vielleicht hiervon in einiger Hinſicht als Ausnahme anzuſehen ſeyn). Bei den Orientalern, beſonders den Aegyptern und Hebräern in den ſpätern Zeiten nach Moſes zeigt ſich die Sonderung der Religion von dem Staate ſchon mehr, oder wenigſtens treten beide mehr als **verſchiedene** Angelegenheit im menſchlichen Daſeyn hervor. Daher hier auch ſchon **eine Art** geiſtlichen Standes im Gegenſatze mit dem weltlichen. Aber eben nach der orientaliſchen, beſonders der hebräiſchen Weiſe hat ſich das Chriſtenthum, wie es zumal im Katholicismus ſich zeigt, großentheils ausgebildet.

Ueber die Modifikationen dieſer Rechte, welche, die die Sache im allgemeinen betrachtet, der Kirche, wie jeder andern Geſellſchaft zuſtehen, ſoll jetzt ſogleich das Nöthige bemerkt werden.

Die allgemeinen Grundzüge, wornach das Verhältniß des Staats zur Kirche beurtheilt werden muß, liegen in den Begriffen der zu beurtheilenden Gegenſtände ſelbſt.

Religion, Kirche, Staat müſſen ihren Bedeutungen nach nur ſtreng und genau aufgefaßt werden, um ihre wechſelſeitigen Beziehungen ſogleich der Wahrheit gemäß zu entwickeln.

Was Religion ſey, iſt bereits oben angedeutet worden. Sie iſt die Richtung des Menſchen aufwärts zu etwas Ueberſinnlichem, welches, dem Wiſſen entnommen, nur im Glauben geahndet wird, und die Beziehung des gegenwärtigen irdiſchen Seyns auf daſſelbe, als auf deſſen Grund und Haltungspunkt.

Kirche aber iſt eine Geſellſchaft von Menſchen, welche nach einer gewiſſen möglichen Gleichförmigkeit die Art dieſes Glaubens und dieſer Beziehung äuſſerlich bekennen, um ſo durch eine Wechſelermunterung die Richtung auf das Höchſte zu feſtigen und zu ſteigern.

Staat endlich iſt die aus der Vereinigung der Geſammtkraft Aller hervorgehende Ordnung, wodurch allein und unmittelbar die Harmonie in der äuſſerlichen Koexiſtenz des menſchlichen Geſchlechts (mithin die Koexiſtenz ſelbſt, welche nur auf der Idee des Friedens ſich gründen kann) möglich gemacht wird.

Aus der Anſicht dieſer Begriffe fließt von ſelbſt, daß Religion, als ſolche, hier gar nicht in Erwägung kommen kann. Denn ſie hat ihrem Weſen nach mit dem Äuſſerlichen nichts gemein — ſie hat das Unſichtbare zum Gegenſtande und ſtrebt darnach auf unſichtbarem Wege. Ihr Schauplatz iſt der Geiſt, ihre

Regel das Gewiſſen. Das Recht iſt für ſie nicht vorhanden; denn ſie bezielt das Unendliche, das Recht aber iſt die Norm für das Endliche und Aeuſſerliche der menſchlichen Thätigkeit. Sie ſchwebt mithin hoch über Staat, iſt weit über alle Majeſtät und Souveränität durch ſich ſelbſt ſchon geſtellt worden. Ohne ſie würde das geſammte menſchliche Daſeyn, um ſo mehr der Staat, als des Erſten Bedingung in der Gegenwart, wenig Bedeutung haben.

Anders indeß verhält es ſich mit der Kirche. Dieſe iſt eine Erſcheinung in der Aeuſſerlichkeit, muß deshalb ſchon nach der Idee des Rechts, als der ſegensreichen Ordnerin aller ſichtbaren Freithätigkeit, beurtheilt werden. Sie tritt alſo in ein nothwendiges Verhältniß zum Staate.

Aus dem Begriffe des Staats aber iſt es offenbar, daß derſelbe, als nothwendige Bedingung alles äuſſerlichen Zuſammenlebens der Menſchen, über jede andere Verbindung, über alle Geſellſchaften geſtellt iſt. Folglich iſt die Kirche ſchon den Begriffen nach dem Staate durchaus, wie jede andere Geſellſchaft untergeordnet, ja wir möchten behaupten, daß dieſe Unterordnung hier um ſo nothwendiger und dem Rechte gemäßer iſt, je inniger und wirkſamer der Zweck der Kirche auf den des Staats einflieſſen kann. Darum dürfte es hier erforderlich ſeyn, die obengenannten allgemeinhin aufgeſtellten Rechte derſelben mit denen des Staats kurz zu paralleliſiren und darnach die nöthigen Modifikationen derſelben zu zeigen. *)

---

*) Wenn Moſes Mendelsſohn in ſeiner Schrift „Jeruſalem“ den Staat der Religion unterordnet, im Fall einer Kolliſion; ſo ſcheint er zwiſchen Kirche und Religion nicht genau genug zu unterſcheiden, wie auch der Kontext darthut.

Als das Grundrecht der Kirche, woraus die übrigen ſich herleiten, wurde das der Selbſtregierung aufgeſtellt. So wenig der Natur der Sache und einer vernünftigen Anſicht nach dieſes Recht der Kirche genommen werden kann; ſo manche Beſchränkung erleidet es nothwendig durch die Rückſicht auf den Staat. Es kann vor Allem dieſe Autokratie in keinem Falle unabhängig von der Staatsoberaufſicht gemacht werden. Die Kirche kann alſo nur in ſo fern ſich ſelbſt regieren, als ſie keine Regierungsart beliebt, oder die beliebte auf keine Weiſe übt, welche dem Staatszwecke Eintrag oder Gefährde drohet.

Dieſes auf die Korollarien, die aus dem Hauptrechte deducirt ſind, angewendet, ſo wird ſich ad 1. Folgendes bemerken laſſen: Die Kirche, (welche es immer ſey) kann keine Art der Repräſentantſchaft belieben, welche in ſich ſelbſt die Tendenz zur Oppoſition gegen den Staatszweck hat. Daher keine Monarchie in der Kirche. Denn in dieſer Form ruhet zu ſehr die Richtung zur Vereinzelung und zu eigenmächtiger Thätigkeit, als daß der Staat in Betrachtung der wichtigen Einwirkung des kirchlichen Zwecks auf den Seinigen desfalls gleichgültig ſeyn könnte. Ferner darf die Regierung der Kirche nicht auſſerhalb eines beſtimmten Staates gelegen ſeyn, oder iſt dieſes zum Theil der Fall, ſo ſteht dem fraglichen Staate das Recht zu, Verfügungen, welche aus der Fremde eingehen, zu prüfen und ſie nur dann aufzunehmen, wenn ſie als mit den Zwecken und der Ein-

---

Was Hugo desfalls behauptet, indem er, wie es ſcheint, im Ganzen die Kirche über den Staat ſtellt, hat uns nicht überzeugen können. S. deſſen Lehrbuch der Philoſ. des poſitiv. Rechts. S. 456. ff. (3te Ausg.) 1809.

richtung des Staats übereinſtimmend befunden werden (das bekannte placetum regium.)

Aus der Selbſtregierung folgt noch das Recht für die Kirche, ihre ſonſt nothwendigen Amtsführer zu wählen. Jedoch muß hier wiederum eben wegen der wichtigen Einwirkung der Kirche auf den Staat die Modifikation eintreten, daß dieſe Wahl nur unter der Aufſicht des Staats geſchehen könne und von ihm die Beſtätigung zu erwarten habe; daß aber unter keinerlei Vorwande die Wahl von einer auſſerhalb eines beſtimmten Staates gelegenen Behörde, als welche in die Tüchtigkeit der zu Wählenden nicht die erforderliche Einſicht haben kann, vorgenommen werden dürfe.

Nach dieſem dürfte ſich die Frage, ob das Hierarchiſche (das Wort hier in einer engern Bedeutung genommen, in welcher Hierarchie nicht mehr die Kirchenregierung überhaupt, ſondern die Erhebung derſelben über den Staat ausdrückt) oder das Territorialſyſtem (in welchem der Staat über der Kirche ſteht) oder endlich das Kollegialſyſtem (nach welchem Staat und Kirche als koordinirte Geſellſchaften erſcheinen) am zweckmäßigſten und zuläſſigſten ſey, von ſelbſt erledigen.

ad 2. Das Recht der eigenen Geſetzgebung dürfte wohl durch den Staat die geringſten Modifikationen leiden; indem nach gehöriger Anordnung der kirchlichen Regierung für dieſe Hinſicht die nöthige Beſchränkung und Verwahrung ſchon ziemlich geſetzt iſt. Jedoch kann eine mittelbare Einſicht dem Staate auch hier nicht entſtehen, da es nicht ſelten Fälle geben wird, wo entweder Unkunde mit den Geſetzen des Staats, oder Eigenſucht oder auch andere Umſtände Mittel ergreifen laſſen und Geſetze anrathen können, welche anderweiten Staatseinrichtungen in den Weg treten. Wie wenn

z. B. die kirchliche Regierung zu viele Feiertage anordnet, wodurch der Müſſiggang befördert und alſo das wahre Staatswohl gefährdet wird, oder wenn durch übertriebenes Wallfahrten die bürgerliche Ordnung Beeinträchtigung erleidet, und dergleichen mehr. —

ad 3. Hier muß ein genauer Unterſchied gemacht werden zwiſchen dem Staate als Geſellſchaft und der Kirche als Geſellſchaft. Der Staat hat das Recht über Verirrungen oder Ungehorſam gegen das Geſetz nicht bloß zu urtheilen, ſondern ſie auch zu beſtrafen. Denn bei ihm kann nicht das Dilemma geſetzt werden, ob einer überhaupt im Staate leben wolle oder nicht. Denn, da der Staat die unerläßliche Bedingung alles Beſtehens menſchlichen Zuſammenlebens iſt; ſo muß Jeder in denſelben zu treten gehalten ſeyn. Es gilt hier kein Austritt, eben weil der Staat überall iſt, folglich auch keine Ausſchlieſſung (Exkommunikation.) Wo Verletzung der Geſetze oder Beeinträchtigung des Staatszwecks ſich ereignet, da muß demnach durch zwingende Mittel dem Widerſtreben geſteuert, durch ſchmerzende der Ungehorſam geahndet werden — der Staat hat das Recht der Strafe.

Ganz anders verhält es ſich mit der Kirche. Freilich bildet ſich dieſe gern dem Staate analog und verſucht es daher wohl, gleich ihm das Strafamt zu üben; allein hier liegt immer Anmaßung zum Grunde. Denn das Eintreten oder Austreten hängt bei der kirchlichen Geſellſchaft lediglich vom Gewiſſen ab, und das Coge intrare beruhet auf der falſchen Anſicht von einer einigen, allein heilbringenden Kirche; eine ſolche falſche Vorausſetzung kann aber keine rechtlichen Folgen begründen. Uebrigens hat die Kirche, wie jede andere Geſellſchaft die Befugniß, diejenigen Glieder, welche ihren Anordnungen ſich nicht zu fügen

gewillet ſind, von ihrer Gemeinſchaft auszuſchlieſſen — das Recht der einfachen Exkommunikation. *)

ad 4. Hierbei tritt dieſe Bemerkung ein, daß das Recht der Erwerbung nie ſo weit gehen dürfe, daß die Kirche in einem Staate auf die Weiſe Güter oder Länder ſich verſchaffe, daß dieſe entweder von allem Staatsverbande ſich trennen, oder gar die Kirche zu einer weltlichen Souveränität erheben, mithin einen Staate im Staate bilden. Da heiſcht der Satz: „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt" ſtrenge Beachtung. Jedoch muß hierbei wiederum wohl unterſchieden werden, ob dergleichen unabhängiger Güterbeſitz eigentlich die Kirche als ſolche angehe, oder aber ob er unter einem andern Titel nur zufällig mit ihr verbunden ſey. In letzterem Falle ſcheint es in dem Geſammtwillen eines Volks zu liegen, wem es als Souverän gehorchen wolle. Ob es übrigens den Staaten überhaupt, wie einer beſtimmten Kirche insbeſondere gleichgültig ſeyn dürfe, daß ſolche nicht ſehr vereinbarliche Dinge in nähere Berührung gebracht werden, iſt eine andere Frage, deren Beantwortung nicht dieſes Ortes iſt.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen möge hier noch eine kurze hiſtoriſch-kritiſche Anſicht der chriſt-

---

*) Nichts deſto weniger ſcheint eine Art Disciplin der Kirche wohl unbenommen zu ſeyn, indem es ja Fälle geben kann, wo ein Mitglied aus Leichtſinn, Eigennutz ꝛc. gegen die beſtehende Einrichtung fehlt, ſich aber doch noch zu der Kirche zu bekennen nicht aufhören will. — Uebrigens iſt es höchſte Anmaßung, wenn eine Kirche mit der Ausſchlieſſung allerlei Uebel oder ſolche Folgen verbindet, welche den Ausgeſtoßenen noch ſtrafen oder ihn gar nöthigen, in den Schooß der alten Mutter zurückzukehren, wie es der Bann vordem bezweckte. Solches Verfahren iſt naturrechts-, religions-, ſtaatswidrig — mithin durchaus verdammlich.

lichen Kirche und ihrer Beziehung zum Staate gegeben werden.

Weder im Willen des Stifters, noch in ſeinen und ſeiner Verkündiger Lehren liegt es gegründet, daß das Chriſtenthum mit dem Staate in ſolche Oppoſition trete, wodurch es ſich von demſelben als ganz für ſich beſtehend in der Form eines eigenen Syſtems der Selbſtmacht trennet. Jedoch erzeugten ſich vermuthlich eben wegen der vielen Bedrückungen, ſo im Anfange von Seiten des Staats den Bekennern des Chriſtenthums widerfuhren, gar bald gewiſſe Verhältniſſe einer Art von geſonderten geſellſchaftlichen Zuſtande. Auf dieſe Weiſe und wegen der Beſchaffenheit der Ausbreitung der neuen Lehre formte ſich daraus gemach eine immer beſtimmter hervortretende Geſellſchaft. Jedoch war dieſelbe ihrer Regierung nach in den erſten ſieben, ja beinahe acht Jahrhunderten von dem Staate durchaus abhängig. Seit Konſtantin der Große, welcher die Konſolidirung der chriſtlichen Kirchengeſellſchaft nicht wenig beförderte, übten deſſen Nachfolger auf dem Throne der griechiſchen Kaiſer nach ſeinem Beiſpiele ihre Oberherrlichkeit über die Kirche, ſo daß ſie ſogar auf den Koncilien mehr wie billig ſich in die eigentlichen dogmatiſchen Fragen einmiſchten. Dieſes Letztere als verwerflich angenommen, handelten ſie darin gewiß, wie ſie ſollten, daß ſie alle weltlichen Rechte hinſichts der Kirche, welche nachmals die Päbſte ſich angemaßt haben, ſtreng für ſich bewahrten. *) Der Bilderſtreit beweiſet noch lange nach dem Konſtantin auſſer

---

*) Es werden hier vielleicht die betreffenden Worte Konſtantin's ſelbſt nicht am unrechten Orte ſtehen: Vos intra ecclesiam, ego extra ecclesiam a Deo episcopus constitutus sum. Euseb. in vit. Constant. M. IV. 24.

mehreren andern Thatſachen, daß die griechiſchen Kaiſer die Kirche keinesweges ganz emancipirt hatten.

Daſſelbe findet man im Occident, nachdem beſonders die fränkiſchen Könige die Hauptmacht hier geworden waren. Wie Karl der Große es in dieſem Punkte hielt, iſt ſchon oben angeführt und durch das Koncilium in Frankfurt a. M., wo er in dem Bilderſtreite wider des Pabſtes Willen entſchied, zur Genüge dargethan.

Die beſonders mit Otto I. eintretende Advokatie der deutſchen Kaiſer über die chriſtliche Kirche, welche die Päbſte in der Noth gern reklamirten, ſcheint nicht minder einen Beleg für unſere Behauptung zu liefern. *)

Auch ſpricht dieſes für die urſprüngliche Abhängigkeit der chriſtlichen Kirche vom Staate, daß manche Rechte, in deren Beſitze wir nachmals dieſelbe ſahen, nach geſchichtlicher Ausweiſung nur Abtretungen und Begünſtigungen von Seiten der Staatsgewalt gegen die Kirche ſind. So z. B. das eigene Forum der Geiſtlichen, beſondere Gerichtsbarkeit in Glaubens-, Ehe- und Teſtamentsſachen u. ſ. w.

Manche Rechte aber, welche die Kirche ſpäter ſich aneignete, ſind nach eben dieſer geſchichtlichen Ausweiſung nichts als wahre Anmaßungen (Uſurpationen), weil die weltliche Macht ſie nie faktiſch völlig abgetreten hat, und nach der Idee des Staates und dem nothwendigen Verhältniſſe deſſelben zur Kirche nie wohl abtreten konnte. Dahin gehört z. B. Einſetzung der

---

*) Selbſt Karl V. bezog ſich nachmals, als die Stände ein Koncilium verlangten, auf dieſes Recht der Advokatie. S. R. Abſch. zu Speyer 1529. §. 1. So heißt der Kaiſer in der ſonſt ziemlich prieſterlich klingenden gold. Bulle: Temporale caput fidelium, rex populi christiani. C. II. §. 3, 4, 5.

Biſchöfe, ſo daß ſie ihr Amt eben vermittelſt dieſes Akts ohne päbſtliche Konfirmation ausüben können. *)

Auf ähnliche Weiſe, oft in noch größerer Ausdehnung übten in den früheren Jahrhunderten die übrigen Staaten des Occidents ihrer weltliche Macht über die Kirche. Wir verweiſen nur auf den Weſtgothiſchen in Spanien und Gallien, auf den Angelſächſiſchen in Britannien.

Aus dieſen Angaben, welche zu vermehren und mit den gehörigen Stellen zu belegen, leicht ſeyn würde, wenn es erforderlich wäre, und nicht Jeder ſich ſelbſt darüber aus den bekannten Schriften gar bald belehren könnte, ergiebt ſich ſattſam, daß jene Abgeſchloſſenheit der chriſtlichen Kirche gegen den Staat in den erſten

---

*) Wir können nicht umhin, hier wiederholt auf die Kunſt des römiſchen Traktirens und Konkordirens aufmerkſam zu machen. In dem mehr angezogenen baierſchen Konkordate heißt es nämlich Art. 10. „Se. Heiligkeit werden Sr. Majeſtät ꝛc. „für alle Zeiten den Indult (! —) ertheilen, zu den „erledigten erzbiſchöflichen und biſchöflichen Kirchen würdige „und taugliche Geiſtliche zu ernennen. Solchen Männern „aber werden Se. Heil. die kanoniſche Einſetzung nach den „gewöhnlichen Formen ertheilen. Bevor ſie aber dieſe „werden erhalten haben, ſollen ſie ſich in die „Regierung oder Verwaltung der Kirchen, für „die ſie beſtimmt ſind, auf keine Weiſe einmiſchen dürfen." — Heißt das nicht vortheilhaft traktiren? Wer ſo verſteht, das, was er mit einer Hand giebt, mit der andern auf Heller und Pfennig (ad assem) zurückzunehmen; der kann nur recht darauf los geben; er braucht nicht zu fürchten, daß ſeine Wohlthaten ihn arm machen werden. — War Erkole Konſalvi dem Geſandten Häffelin denn ſo unglaublich überlegen, oder machte dieſen der Kardinalshut blind, den, wie verlautet, die Römer ihm aufſetzen wollen? —

Jahrhunderten keineswegeſ ſich geſchichtlich begründe (nicht ex praxi ecclesiae ſey.) Mithin beſtätiget weder die Schrift, noch die Tradition die Gültigkeit eines ſolchen Syſtems. Eine dritte Quelle giebt es nicht, wofern man nämlich dieſes Syſtem mit allen ſeinen angemaßten Rechten zur Weſenheit des Katholicismus rechnen will. Läßt man aber von dieſer Behauptung ab, ſo möchte freilich noch auf andere Gründe Berufung ſtatt finden können, z. B. auf den Lauf der Zeiten, deren Geiſt und andere Umſtände; allein alsdann muß man auch zugeben, daß, wenn dieſes Alles ſich wiederum anders geſtaltet, zugleich auch jenes Syſtem einer Umwandelung bedürftig iſt. Auf jeden Fall alſo unterliegt es keinem Zweifel, daß die Staaten das Recht haben, ſich über die chriſtlichen Kirchen zu ſtellen (auch über die katholiſche), angemaßte Rechte zu reklamiren und jeder neuen Anmaßung ſich alles Ernſtes zu widerſetzen. Durch ſolches Thun trennt ſich kein Staat weder vom Chriſtenthume, noch von irgend einer chriſtlichen Kirche, auch nicht von der katholiſchen. Denn obgleich dieſe den Primat irgend eines Biſchoffes (des Pabſtes), als zu ſeiner Weſenheit (de fide) gehörig, bekennt; ſo bekennt ſie darum nicht, daß deſſen unerweisliche, weder durch Schrift noch Tradition gerechtfertigte Anſprüche gleicher Weiſe dazu gehören. Vielmehr waren von Anbeginn manche Väter und nachmals andere hochgeſchätzte Lehrer der katholiſchen Kirche dagegen. Wir haben weiter oben ſchon auf Irenäus, Cyprian, Hinkmar und Bernhard von Clairveaux desfalls verwieſen; dieſe Zahl bedeutend zu vermehren, koſtet keine Mühe. Schon einem gewöhnlichen Kenner der Kirchengeſchichte müſſen ſolcher Beiſpiele die Menge erinnerlich ſeyn.

Wenn übrigens Rom die Religion und das Chriſtenthum gewöhnlich an die Spitze ſtellt, wo es ein Treffen

für neue Uſurpationen geben ſoll; ſo darf ſolch ein Mißbrauch nie für den Mißbraucher durch des Staates Nachgiebigkeit vortheilhafte Folgen haben, wenn nicht die Würde der Religion wie des Chriſtenthums ſelbſt und mittelbar auch die Sicherheit und der feſte Beſtand der Staaten dadurch ſoll gefährdet werden. Im Gegentheile wer das Heiligſte und Wichtigſte der Menſchheit ſo frivol ſeinem Egoismus, dieſem niedrigſten aller Götzen, zum Opfer zu bringen ſich nicht ſcheuet, verdient der Menſchheit Achtung nicht mehr, viel weniger deren Huldigung oder ſanftmüthigen Gehorſam! — *)

*) Das Papalſyſtem hier weiter ſchildern und mit dem Episkopalſyſteme vergleichen; ferner zeigen wollen, in wie weit der Primat zur Weſenheit des Katholicismus gehöret, welches ſein eigentlicher Stand ſey, was er in ſpätern Zeiten uſurpirt, Alles dieſes würde einerſeits ohne Noth eine allzu große Weitläuftigkeit verurſachen, andererſeits auch darum überflüſſig ſcheinen müſſen, weil beſonders in den jüngern Zeiten desfalls ſchon ſo manche gediegene und unparteiiſche Abhandlung in's Publikum getreten iſt, wodurch Jedermann, dem es um Belehrung zu thun iſt, ſich gewiß belehren kann. Wir führen hier Einiges an. Vor Allem verdient genannt zu werden das berühmte Werk des trieriſchen Weihbiſchofs von Hontheim, welches er unter dem Namen Justinus Febronius, de statu ecclesiae etc. geſchrieben hat. Dann ſ. man Marheinecke, a. a. O. beſonders Thl. I. Bd. II. K. 4. u. 5. oder S. 280. bis zu Ende. Klüpfel, Institut. theol. dogm. pars I. p. 118. seqq. Auch Bemerk. über das baier. Konkordat. S. 33 — 55. kurz und bündig.

II.

Konkordate.

Seit dem Zeitpunkte, wo die chriſtliche Kirchengeſellſchaft, von ihrer urſprünglichen Einrichtung abweichend, ſich zu einer römiſchen Kirche umgeſtaltet und dem Staate gegenüber in ein abgeſchloſſenes, ſich unabhängig ſelbſtregierendes Syſtem zuſammen gezogen hatte, konnte es nicht fehlen, daß ſie in ihren Intereſſen ſehr oft denen der weltlichen Regierungen entgegen treten mußte. Dazu kam, wie's in der Natur der menſchlichen Beſtrebungen liegt, daß ſie von dieſem geſonderten, freigeſtellten Standpunkte aus die Macht, die ſie wirklich beſaß, immer zu vergrößern und zu erweitern ſich bemühete, und was ſie glücklichen Anmaßungen verdankte, als ein wohlerworbenes Recht zu befeſtigen ſuchte, auf deſſen Grunde ſie ſodann neue Fortſchritte zu thun ſich um ſo weniger zu ſcheuen brauchte.

Auf dieſe Weiſe geſchah es, daß die Kirche mit den Staaten, gegen welche ſie ihre Anſprüche fortwährend erhöhete und erneuerte, ſehr oft in einen feindlichen oder in eine Art von Kriegesſtand gerieth — ein Ereigniß, welches, nur ausgeſprochen, bei Jedem, der von dem hohen, ehrwürdigen Zwecke, den jegliche Kirchengeſellſchaft, wofern ſie nicht ſich ſelbſt zerſtören und verdammlich ſeyn will, haben muß, innig überzeugt iſt und

einſieht, daß die Kirche eben wegen dieſes Zweckes mit dem des Staats in dem freundſchaftlichſten Verhältniſſe ſtehen ſoll, das niederſchlagendſte Gefühl und den höchſten Unwillen erregen muß. Denn kann die Betrachtung wohl auf etwas Unwürdigeres, und den Menſchen Entehrenderes treffen, als wenn ſie gewahrt, daß die Selbſtſucht ſogar das Höchſte, was den armen Sterblichen einzig tröſtet und erhebt, ſo gemeiner Weiſe mißbraucht?

Um die Ruhe der Reiche und das eigene, ewige Recht ſich zu ſichern, kamen die Staaten nun in die Nothwendigkeit, wie mit jedem andern Feinde, ſo auch mit der Kirche durch förmliche Friedensabſchlüſſe dem Zuſtande des Krieges, als welchen die Vernunft ſtets zu verhindern ſtreben muß, ein Ende zu machen. Solche Abſchlüſſe, welche Staaten und die römiſche Kirche nach gepflogenen Unterhandlungen mit einander belieben, heiſſen Konkordate.

Dieſe Konkordate aber, ſo feierlich ſie auch abgeſchloſſen werden mögen, ſind für die weltlichen Regierungen nichts weniger als untrügliche Mittel, ihre Staaten gegen die Eingriffe der römiſchen Politik (nicht katholiſchen Kirche, welche ſolches Streben wie die proteſtantiſche im Geiſte des Chriſtenthums wirklich verwirft) völlig ſicher zu ſtellen.

Denn es iſt eine ſeit der Exiſtenz der römiſchen Kurie durch alle Zeiten mit der ſtrengſten Konſequenz von dieſer behauptete Anſicht, daß die Kirche über dem Staate ſtehe und in ihren Rechtsanſprüchen nie Unrecht haben könne. Wenn mithin ein Stand des Krieges zwiſchen Rom, als geiſtlicher Macht, und einer weltlichen Regierung eintritt; ſo geht man dort ſtets von der Ueberzeugung aus, es ſey dieſes Ereigniß die Folge eines ſträflichen Ungehorſams von Seiten der weltlichen Macht. Daher waren ſolche Konkordate, ſo oft und ſo

förmlich ſie auch abgeſchloſſen werden mochten, in den Augen der römiſchen Kurie nichts, als eine chriſtlich-demüthige und mütterlich-liebreiche Nachgiebigkeit gegen ungehorſame und widerſpenſtige Söhne der Kirche — der Grundſatz aber, worauf ſie errichtet wurden, war das oben überall nachgewieſene und vorzüglich hier ſich bewährende „Dilatum non donatum.“

Daß dieſes keine leere, des wahrheitlichen Grundes ermangelnde Behauptung ſey, geht theils aus dem Tone der Konkordate ſelbſt, theils aus den trotz allen dergleichen Friedenstractaten immer fortgeſetzten, bei jeder Gelegenheit erneuerten und in Bullen und Breven ausgeſprochenen Reklamationen der ſelbſt durch ſolche Uebereinkünfte aufgegebenen Anſprüche hervor.

Man leſe doch ſolche Dokumente von Kalixtus II. an, bis auf Pius VII. — findet man nicht beinahe überall die ſtipulirten Abtretungen von Seiten Rom's als Indulte dargeſtellt, welche Se. Heiligkeit aus Gnade dieſem oder jenem Fürſten zugeſtehen, um demſelben ihre hohe Gewogenheit zu beweiſen? Sind ferner nicht faſt alle Artikel ſo verklauſulirt, ſo zweideutig abgefaßt oder auch mit anſcheinend müſſigen, für die römiſche Interpretation aber ſo viel enthaltenden Worten untermiſcht, daß ſie zu jeder günſtigen Zeit für die ſogenannte Kirche alles Zugeſtandene wieder fordern laſſen? Wo aber dieſes nicht wohl thunlich war, ſtellte man da nicht als Sauvegarde der etwa geſchmälerten Anmaßungen die vielumfaſſende und weit auszudehnende Klauſel: „Salva semper et in omnibus apostolicae sedis auctoritate?“ Dieſe Klauſel giebt der römiſchen Politik ganz eigentlich das Recht, nach der Gunſt der Umſtände und Zeiten ihre Reklamationen ſo weit zu treiben, daß für das Gegentheil wenig oder gar nichts übrig bleibt. Man vergleiche doch nur die franzöſiſche Uebereinkunft von 1438. oder

die ſogenannte Sanctio pragmatica von Bourges unter dem Könige Carl VII. und Pabſt Eugen IV. mit dem Konkordate von 1516. zwiſchen Franz I. und Leo X. — iſt auch nur eins der dort zugeſtandenen, bedeutendern Rechte hier nicht zurückgenommen, ſo daß dieſe Uebereinkunft allen freiheitsliebenden Franzoſen ein Gräuel iſt? Gleicherweiſe verhält es ſich beinahe mit den Konkordaten der franzöſiſchen Nation von 1801. und dem neu verſuchten, jedoch nicht alſo angenommenen von 1817.

Wie es in Frankreich geſchah, eben ſo, ja faſt noch ſchlimmer geſchah es auch in Deutſchland. Wie oft ſuchte ſich unſere Nation durch Tractaten gegen Rom ſicher zu ſtellen, wie oft aber nahm dieſes bei guter Gelegenheit zurück, was Günſtiges für jene ſtipulirt war? Den auffallendſten Beweis liefert die Sanctio pragmatica von Mainz 1439, oder vielmehr die Konkordate der Fürſten (concordata principum), welche der Pabſt Eugen IV. förmlich acceptirte, und ſein Nachfolger Nikolaus V. noch beſtätigte. Gleich die bei der Beſtätigung erlaſſene Proteſtations- und Reſervationsbulle Eugen's bewahrheitet, wie wenig er eigentlich geſonnen war, dieſe Tractaten, welche er nur wegen Ungunſt der Zeitumſtände mit den deutſchen Fürſten abgeſchloſſen hatte, wirklich zu halten. (S. die 1ſte Abth.) Die Bemühungen ſeiner Nachfolger aber, dieſelben wiederum zu vernichten oder zu entkräften, die ganze Reihe von Kunſtgriffen, wodurch ihnen ſolches endlich in gewiſſem Sinne und nach der Meinung Vieler durch die Stipulationen von Wien gelang, ſetzen das gerügte Streben der römiſchen Politik auſſer allem Zweifel.

Daß übrigens die römiſche Kurie zu keiner Zeit aller Tractaten ungeachtet ernſtlich geſonnen war, ihre vermeintlichen Rechte aufzugeben und das etwa Zugeſtandene

als ſolches wirklich zu erkennen, beweiſet auſſer manchen andern Thatſachen dieſe auffallend, daß die berüchtigte Bulle in coena domini, welche die übertriebenſten Anmaßungen enthält, von Pius V. noch beſonders eingeſchärft und jeden grünen Donnerstag in Rom unter großen Feierlichkeiten verleſen wurde, woher ſie auch ihren Namen Nachtmahlsbulle bekommen hat. Daß Pius VII. noch im Jahre 1808. dieſelbe für in Kraft ſtehend anerkannte und mithin eben dadurch auch die darin aufgeſtellten Anmaßungen in Anſpruch nahm, geht daraus hervor, daß er, wie bereits oben erzählt worden iſt, dem Cardinal Cambaceres die Diſpenſe ertheilte, in den reſervirten Fällen wegen Verletzung dieſer Bulle zu abſolviren. *)

Da nun zur Gültigkeit und Sicherheit jedes Friedenstractats ſchon nach der bloßen Vernunft völlige Amneſtie gehört, d. h. eine ſolche Vernichtung alles Vorhergehenden, daß darin keine fernere Wirkung hinſichts eines möglichen Bruches der Traktaten, alſo kein Grund zu neuem Kriege liegen darf; da aber nach dem Geſagten und aus der ganzen Art der Anſicht der römiſchen Politik eine ſolche Amneſtie von Seiten derſelben nie

---

*) S. Grégoire, essai historique etc. p. 12. Die Nachtmahlsbulle enthält unter Anderm Folgendes: Sie verfluchet alle Ketzer, alle Beſchützer derſelben, alle Fürſten, die mit ihnen Bündniſſe machen; ſie thut alle in den Bann, die den römiſchen Stuhl einer allgemeinen Kirchenverſammlung unterordnen und die für ſeine Breves, bevor ſie vollſtreckt werden, das Placet oder Exequatur der Fürſten verlangen; ſie entziehet den Regenten die höchſte Gerichtsbarkeit über die Staaten und unterwirft ſie ſelbſt der Leitung der geiſtlichen Macht. S. Henke a. a. O. Thl. III. S. 250. ff. Stäudlin a. a. O. S. 275.

unumwunden gegeben wird, und ſtets allerlei Vorbehalte in Gedanken (reservationes mentales) eben ſo viele Hinterhalte für den andern kontrahirenden Theil ſind: ſo geht daraus ohne Widerrede hervor, daß die weltlichen Regierungen da, wo die römiſche Kurie die Schranken der eigentlich katholiſchen Kirche überſchreitet und deren Weſenheit freventlich mißkennt, gar keine Konkordate zu ſchlieſſen brauchen, ſondern nach dem Rechte, was Bibel, Tradition und Vernunft ihnen geſtattet, alle die Handlungen ſelbſt wider Rom's Willen vornehmen dürfen, welche ſie für ihre Staaten und den wahren Zweck der Kirche als die angemeſſenſten beurtheilen.

Sollten die weltlichen Mächte übrigens, um ſtreng Alles ihrerſeits zu thun, was Ordnung und Frieden irgend erhalten kann und jedem wenn auch noch ſo wenig gegründeten Vorwurfe einer zu weit getriebenen Eigenmacht vorzubeugen, neue Konkordate mit dem römiſchen Stuhle ſchlieſſen wollen; ſo dürfte ihnen die höchſte Vor- und Umſicht nicht genug zu empfehlen ſeyn, auf daß ſie, von der römiſchen Politik ſich nicht überliſten und zu nachtheiligen Unterhandlungen verleiten laſſen. Rom gab durch alle Zeiten zu viele Urſachen zu gerechter Furcht und behutſamen Verdachte, als daß eine ſolche Maxime für die Fürſten jenem Feinde gegenüber nicht durchaus gerechtfertiget ſeyn ſollte. Timeo Danaos et dona ferentes — ſagt Virgil — weil die Danaer den Teukrern wohl oft genug Grund zu ſolch einer umſichtigen Furcht gegeben haben mochten.

III.

Die Konkordate der deutſchen Nation und deren Gültigkeit.

Was unter den „Konkordaten der deutſchen Nation" zu verſtehen ſey, iſt im Ganzen ſchon in der erſten Abtheilung dieſer Schrift ausgeführt worden, und es bedarf hier alſo desfalls nur einer kurzen Wiederholung.

Die Konkordate der deutſchen Nation gründen ſich zunächſt auf die Dekrete der Baſeler Synode, mittelbar aber auch auf die der Koſtnitzer, welche eigentlich die Grundzeichnung der Erſteren ausmachen. Auf der Stände- und Fürſtenverſammlung unter kaiſerlichem Vorſitze zu Mainz 1439 wurden die Beſchlüſſe der Väter zu Baſel unter einigen Modifikationen als ein Reichsgrundgeſetz für die kirchlichen Angelegenheiten in Deutſchland angenommen. Als nachher der Pabſt Eugen IV. den Artikeln dieſer Acceptation entgegen handelte oder ſie vielmehr gar nicht anerkennen wollte; ſo kam 1446 zu Frankfurt a. M. abermals eine große Vereinigung der deutſchen Fürſten und Stände zuſammen und ſandte an den Pabſt die Forderung, die Beſchlüſſe des Koſtnitzer und Baſeler Konciliums als allgemeiner Koncilien (concilia oecumenica) durch ſeine Bulle zu beſtätigen und ſodann zu verſprechen, ſo bald möglich eine neue Synode in Deutſchland

zu berufen; wofern er; dieſe und noch einige andere vorgelegte Punkte zu erfüllen, ſich weigern ſollte, würde man die Baſeler Decrete ganz und ohne alle Modifikation annehmen.

Dieſe ernſte und feſte Sprache ſchien auf den Pabſt in ſo weit zu wirken, daß er Nuntien auf die Frankfurter Verſammlung ſendete. Die hier nun gefaßten Beſchlüſſe wurden darauf zur päbſtlichen Beſtätigung nach Rom geſchickt, wo Eugen nach einiger Zögerung endlich im Jahre 1447 ſeine Einwilligung erklärte, jedoch mit der Klauſel, daß die deutſchen Fürſten dem päbſtlichen Stuhle für die verlorenen Rechte eine Entſchädigung bewilligen ſollten (ut pro amissis juribus, heißt es in den mehr angezogenen Concord. nat. etc. von Horix, quaedam recompensatio fieret.)

Dieſe Frankfurter Beſchlüſſe, welche zu Rom durch des Pabſtes Beſtätigung Gültigkeit erhielten, die vier Bullen, worin Eugen dieſe Beſtätigung erklärte, und das Inſtrument der Mainzer Acceptation machen die bekannten Fürſtenkonkordate (concordata principum) aus. Sie umfaſſen eigentlich dasjenige, was die deutſche Nation mit dem römiſchen Stuhle zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten abgeſchloſſen hat, und bilden mit den nachmaligen Verhandlungen zu Aſchaffenburg die ſogenannten Konkordate der deutſchen Nation (concordata nationis Germanicae.) *)

---

*) Die Beſchlüſſe von Wien 1448 gehören nicht zu den Konkordaten der d. Nat., welches der weitere Verfolg, wie wir hoffen, darthun ſoll. S. Concord. nat. Germ. integ. Francof. et Lips. 1771. 3. tom. 8. Horix nennt die eben zuſammengefaßten Dokumente alſo und ſagt davon: Continent illa, quae summa sedes in favorem Germaniae concessit.

Dieſe für die kirchlichen Freiheiten unſerer Nation, wenn einmal konkordirt werden ſoll, ſo wichtigen Urkunden lagen an drei Jahrhunderte im Verborgenen, bis ſie im Jahre 1763 zu Mainz aus dem Staube hervorgezogen und unter dem obigen Titel bekannt gemacht wurden. *)

Dieſe Konkordate der deutſchen Nation bewahren bis auf den heutigen Tag ihre Gültigkeit, und auf ſie dürfen wir uns bei den jetzigen Unterhandlungen mit Rom durchaus berufen. Da ohnedies die Zeitumſtände ſich ſo geſtellt haben, daß die kirchlichen Freiheiten für Deutſchland nicht leicht zu hoch geſteigert werden können (die nicht zu überſchreitenden Grenzen werden einzig durch die Weſenheit des Katholicismus ſelbſt geſteckt); ſo würde jede Nachgiebigkeit, welche den Römern nach dem Beiſpiele des baierſchen Konkordats mehr zugeſteht, als jene Stipulationen unſerer Vorfahren beſagen, höchſt verwerflich und unpolitiſch erſcheinen müſſen.

---

*) V. Sanctio pragmat. Germ. illust. Ed. C. G. Koch. Argent. 1789. Praefat. Der Inhalt dieſer Sanktion (Mainzer Acceptation) wie der übrigen Konkordate der deutſchen Nation beſchränkt ſich der Hauptſache nach auf folgende Punkte:

Nur ein allgemeines Koncilium hat gültige Entſcheidung in Glaubensſachen; ihm iſt Alles, auch der Pabſt, unterworfen.

Die deutſche Kirche erhält ihre alten Freiheiten wieder, das Wahlrecht zu den geiſtlichen Würden; die Vorbehalte (reservationes), die allgemeinen wie die beſondern, bei allen Pfründen werden dem Pabſte genommen.

Die gewöhnlichen Annaten und andere Geldzahlungen an Rom werden abgeſchafft.

Die Appellationen an den römiſchen Stuhl mit Vorbeigehung der ordnungsmäßigen Gerichte bleiben verboten. u. ſ. w.

An der fortwährenden Gültigkeit obgenannter Dokumente würde nie gezweifelt worden ſeyn, wenn nicht die erſchlichenen Traktaten von Wien (1448) dem römiſchen Stuhle Alles wiedergegeben hätten, was er durch die vorhergehenden Konkordate verloren hatte. In der Meinung aber, daß dieſe Wiener Verhandlungen eine ganz neu abgeſchloſſene Uebereinkunft für die Regulirung kirchlicher Angelegenheiten bildeten, haben Viele, worunter die gelehrteſten Männer des Vaterlands zu zählen, dafür gehalten, daß die früheren Konkordate der deutſchen Nation durch die ſpäteren Traktate auſſer Kraft gekommen ſeyen. Jedoch dieſe Meinung iſt, die Sache etwas genauer und unparteiiſcher erwogen, ein wahrer Irrthum, oder doch ein leicht zu hebendes Mißverſtändniß. *)

In der Beſtätigungsbulle Eugen's IV. vom Jahr 1447 willigt er ein, daß die Deutſchen ſich nach den Baſeler Decreten, wie ſie in der Punktation von Frankfurt 1446 durch die dortige Fürſtenverſammlung modificirt worden waren, fernerhin richten, bis durch eine Synode oder ſonſtige Verhandlungen desfalls etwas Anderes würde ausgemacht werden (donec vel auctoritate concilii vel transactionibus aliter fuerit ordinatum.) **)

---

*) Unter diejenigen, welche die fortdauernde Gültigkeit dieſer Konkordate aus den obengenannten Urſachen geleugnet haben, gehört auch Spittler, welcher dem patriotiſchen Horix beinahe einen Vorwurf darüber macht, daß er anderer Meinung war. S. Gött. hiſt. Mag. (Artik. Ueber die Fundamentalgeſetze der deutſchkath. Kirche ꝛc.) Bd. I. St. II. S. 375 ff.

**) So lauten die Worte in der Sanct. prag. von Koch p. 183. bei Spittler (vermuthlich nach den Concord. nat. Germ. int. von Horix aber ſo: donec per legatum hujusmodi, ut praedictum est, concordatum fuerit, vel per concilium aliter ordinatum.

Ohne uns bei einer unfruchtbaren Erörterung, welche Kraft hier das Wort aliter habe, an das Spittler die Entſcheidung dieſer wichtigen, patriotiſchen Angelegenheit zu knüpfen ſcheint, auch nur einen Augenblick zu verweilen, wenden wir uns ſogleich zu dem Beweiſe, welcher aus der Sache ſelbſt ſich unwiderſprechlich ergiebt.

Die Konkordate der Fürſten waren von Fürſten, Ständen und dem Kaiſer als unverletzlich angenommen, vom Pabſte beſtätiget und deren Gültigkeit auf ſo lange feſtgeſetzt worden, bis desfalls eine andere Beſtimmung erfolgt ſeyn würde. (M. ſ. Concordat etc. und Sanct. pragm.) Dieſes iſt aber bis auf den heutigen Tag noch nicht geſchehen, indem die Wiener Traktate von 1448 als eine ſolche krafthabende Aenderung keinesweges anzunehmen ſind, wie das Folgende darthun wird.

In der Beſtätigungsbulle des Pabſtes von 1447 befindet ſich nämlich, wie längſt bemerkt worden, die Klauſel „für die verlorenen Rechte ſolle eine Entſchädigung ausgewirkt werden.“

Für dieſes Geſchäft nun wurde nach feierlichem, völligem Abſchluß und nach wechſelſeitiger Ratifikation der eigentlichen Konkordate noch in demſelben Jahre zu Aſchaffenburg eine Verſammlung gehalten, wo die Hauptſachen desfalls im Beiſeyn des päbſtlichen Legaten beſtimmt wurden. Daß hier nach dem Sinne der Konkordate, wie nach dem ganzen Hergange und der Meinung aller wenigſtens deutſcherſeits Traktirenden nur die in der Klauſel bewilligte Rekompenſation verhandelt wurde, beweiſet das Inſtrument der Aſchaffenburger Traktaten durch ſeine Form und ſeinen Inhalt. *)

*) S. Concordat. nat. Germ. int. etc. tom. I. p. 161 seqq. wo die Aſchaffenb. Konkord. mitgetheilt ſtehen.

Die Liſt der Römer, beſonders des gelehrten Aeneas, mochte von der Unterbrechung dieſer Unterhandlungen, die der römiſchen Kurie und ihrem Vielverlangen nicht genügten, vielleicht Manches erwarten, oder was ſonſt die Urſache war — die Sache blieb, obgleich ziemlich nahe dem Abſchluſſe, dennoch unbeendigt. Die Art, wie das Geſchäft durch Rom gleich im folgenden Jahre nach Wien hinübergeſpielt wurde, wo man den Kaiſer, Friedrich III. deſſen Schwäche und Bereitwilligkeit gegen den römiſchen Stuhl man hinlänglich erprobt hatte, allein und zu jeder bequemen Stunde bearbeiten und deſſen lenkbaren Willen mit größerer Wirkſamkeit auf die etwaige Beharrlichkeit der Unterhandelnden wenden konnte, das Verfahren des ſchon genannten, (von dem frommen Aeneas beſtochenen Italiäners Johannes, päbſtlichen Legaten, Alles dieſes nebſt andern Künſten der Römer beweiſen zu deutlich, daß die Unterbrechung der Aſchaffenburger Verſammlung und deren Wiedereröffnung zu Wien hauptſächlich das Werk der römiſchen Politik war. Jedoch muß bemerkt werden, daß die Unterhandlungen zu Wien im Sinne aller Deutſchen und ſelbſt nach dem Abſchiede zu Aſchaffenburg nur eine Fortſetzung und Ergänzung (supplementum) deſſelben Geſchäfts ſeyn ſollte.

Was mithin in Wien immer abgeſchloſſen ſeyn mag, es bezieht ſich nur auf die in der Klauſel ausbedungene Entſchädigung (pro amissis juribus recompensatio) und kann ſich nach hiſtoriſcher und vernünftiger Anſicht auch nur darauf beziehen. *)

*) V. Concord. nat. Germ. etc. et Baluz. Miscell. VII. pag. 535.

Wenn man nun aber mit dieſer einzig annehmbaren Anſicht des Zwecks der Wiener Unterhandlungen die wirklichen Beſchlüſſe derſelben vergleicht, iſt es alsdann nicht die höchſte Thorheit, ſolch ein Machwerk der niedrigſten Sophiſtik und ſchändlichſten Betrügerei für eine paſſende Erledigung des eigentlichen Geſchäfts zu halten? Iſt es nicht lächerlich da eine Entſchädigung für verlorene Rechte, eine Rekompenſation anzunehmen, wo nicht die Rechte ſelbſt, ſondern noch mehr zurückgegeben wird? Iſt es nicht eine Satyre auf allen geſunden Menſchenverſtand, eine Klauſel, welche für die in der eigentlichen Urkunde ſelbſt geſchehenen Abtretungen Entſchädigung ausbedingt, ſo zu erledigen, daß der Traktat ſeinem ganzen Inhalte nach vernichtet, und jeder Punkt deſſelben aufgehoben wird, ohne daß der beiderſeitige Wille, ihn zu vernichten, erklärt, vielmehr immer nur die Erfüllung der Klauſel bezeichnet wird? Giebt es, ſeitdem vernünftige Menſchen Verträge ſchlieſſen, ein ähnliches Beiſpiel von Widerſpruch und inkonſequenter Tollheit? Oder hat etwa die römiſche Kurie, den heil. Vater an der Spitze, von Gott zugleich die Gewalt überkommen, vermöge des Schlüſſelamts krumm als grade darzuſtellen, Widerſprüche als Harmonie, Unverſtand als Verſtand, Unvernunft als Vernunft zu ſtempeln und ſomit das ganze Denkvermögen des Menſchen von Grund aus zum Gegentheile umzuwandeln?

So lange die Menſchheit ſich zu dieſem wahrhaft bergeverſetzenden Glauben nicht bekennt, und ſo lange noch Deutſchland und ſeine Repräſentanten ſich zur Menſchheit rechnen, wird mithin dieſe ſchimpfliche Ausgeburt einer gemißbrauchten Unterhandlungskunſt das nie umſtoßen können, was durch vernünftige Uebereinkunft angenommen, von den Stellvertretern unſerer

geſammten Nation mit Rom ohne Betrug offen und ehrlich abgeſchloſſen und von dem Pabſte feierlich anerkannt worden iſt.

Da auf dieſe Weiſe von keinem vernünftigen Menſchen behauptet werden kann, daß 1448 in Wien Betreff des eigentlichen Inhalts der Konkordate der deutſchen Nation eine andere Beſtimmung erfolgt ſeyn das (aliter mithin eine angemeſſene Erledigung gefunden habe), da ferner ſelbſt die Trienter Synode nichts desfalls feſtgeſetzt, vielmehr dieſen Punkt ſo ziemlich mit Stillſchweigen übergangen hat, da ſeit dem Abſchluſſe derſelben alſo durchaus keine gültige Aenderung jener mehrgenannten Traktate faktiſch nachgewieſen werden kann; ſolch eine Aenderung aber als die einzige Bedingung der fernern Nichtgültigkeit in den Dokumenten ſelbſt aufgeſtellt worden iſt: ſo darf und muß nach allen logiſchen Regeln, nach überall angenommenen und für die Sicherheit des Standes menſchlicher Dinge anzunehmenden Grundſätzen der Schluß gemacht werden:

„daß die Konkordate der deutſchen Na„tion, wie ſie nach den Aſchaffenburger „Traktaten hinſichts der Entſchädigung „modifizirt worden, bis auf den heuti„gen Tag in Kraft ſind, und von den „Deutſchen mit allem Fug und Recht „als das Palladium der kirchlichen Frei„heiten der Nation fortdauernd ange„nommen werden dürfen, bis desfalls „anderweite, gültige Aenderungen er„folgt ſeyn werden.“ *)

*) Daher ſagt auch Horix l. c. daß dieſe Konkordate noch immer pro una e legibus imperii fundamentalibus zu halten ſeyen, contra quam ne minimum quidem praejudicii

Wir beſchließen dieſe Abhandlung mit den Worten eines unſerer vorzüglichſten Hiſtoriker und Gelehrten (Spittler), welcher an dem mehr genannten Orte (Gött. hiſtor. Mag. Bd. I. St. III. S. 498.) alſo ſpricht:

„Wenn es gilt, alte Rechte, um die man freund„lich und feindlich ehedem getäuſcht wurde, ge„radehin wieder zu ergreifen, wer wird bei den „Baſeler Dekreten ſtehen bleiben wollen? wer „inkonſequent die Hälfte nehmen, wenn ihm nach „gleichem Rechte das Ganze gebührt? wer nicht „lieber einmal rein heraus mit den Römern „ſprechen, völlig neuen Grund legen, weil „doch auch nicht ein Stein des alten Funda„ments liegt, von dem nicht dieſe und jene Chro„nik zu erzählen wüßte, wie ſchlau demſelben „Raum gemacht worden? —"

---

sine consensu principum electorum et comitiorum permittendum. Hat ſich nun gleich das Reich in ſeiner damaligen Eigenſchaft aufgelöſt; ſo dürfen darum die Beſchlüſſe oder Traktaten deſſelben nicht als aufgelöſt angeſehen werden, bis daß diejenige Verfaſſung, welche an deſſen Stelle getreten iſt, etwas Anderes beſtimmt hat. So lange dieſes nicht geſchehen, iſt die ſtillſchweigende Billigung des früher Beſchloſſenen voraus zu ſetzen. Einzelne Uebereinkünfte Einzelner haben keine Wirkung für das Ganze; mithin gilt für diejenigen, deren Regierungen noch nicht unterhandelten, das Alte.

IV.

Ueber die Nothwendigkeit der ſelbſtſtändigen Beſtimmung der Deutſchen in ihren Angelegenheiten.

Niemand, der die Geſchichte des deutſchen Volks beſonders während der letzten Jahrhunderte aufmerkſam durchgeht, wird es leugnen können, daß der Stand unſerer Nation gar häufig dadurch verwirrt und oft bedenklich gefährdet worden iſt, daß man fremden Mächten zu viel Einfluß auf unſere Angelegenheiten und die Berathungen derſelben erlaubt hat. Iſt es freilich nicht zu verkennen, daß ſchon die geographiſche Lage unſers Vaterlandes daſſelbe ſolchen auswärtigen Einwirkungen bloßſtellt, noch mehr die welthiſtoriſche Beſtimmung unſerer Nation ſelbſt; ſo muß doch hinwiederum zugegeben werden, daß in den Deutſchen, wenn ſie zuſammenhalten und feſten Willen behaupten, eine Kraft gelegen iſt, welche dergleichen Vorwitz der Fremden mit gebührendem Anſehen zurückweiſen kann und zurückweiſen muß, wofern nicht das Intereſſe des Volks als Einer Nation als das empfindlichſte und gefährlichſte verletzt werden ſoll.

Jedoch ſcheint bei den Deutſchen in dieſer Beziehung, wie in ſo mancher andern, das Sprichwort beim Heſiodus „den Thörichten witzigt Erfahrung (παθων δε τε

νηπιος εγνω. Oper. et. Dies)" einerſeits nur zu empfindlich ſeine Wahrheit zu beweiſen, andererſeits aber, leider, auch zu Schanden zu werden. Denn wir machten in einer langen, langen Reihe von Jahren doch in der That der witzigenden Erfahrungen die Fülle, ohne daß, wie es ſich zu Tage giebt, von der effektiven Witzigung an uns viele Spuren wahrzunehmen ſind. Warum ſonſt ſo wenig Energie in nothwendigen Maßregeln? durch deren Nichtergreifung das gute Volk, welches für ſeine Exiſtenz wie für die ſeiner Fürſten das Aeuſſerſte wagte, ſo ſchmerzlichen Verwundungen preisgegeben wird? Iſt trotz allen Rufens um Hülfe von den Vätern und Hirten des Volks auch nur der ſo offenbar gerechte und nothwendige Schritt gethan worden, welcher gegen die gewinnſüchtigen und durch den Ruin der Fremden ſich überhebenden Engländer das Vergeltungsrecht in Ausübung bringen ſollte? Sieht man nicht ruhig zu, wie der deutſche Fleiß wegen ſolcher Unternehmungen der Ausländer in dem Herzen unſers Landes hinabgedrückt und ſeines gerechten Lohnes beraubt wird? Freilich verſpricht man Hülfe; aber dieſe wird vermuthlich kommen, wenn das Retten nicht mehr möglich iſt, wie es im Jahre 1816. geſchah, wo das Brod kam, als die Würmer die ausgemergelten Unglücklichen im Reiche der dunkeln Erde benagten. Fließt der Rhein frei für ſein biederes Volk, auf das er ſtolz ſeyn darf, und das er ungern zu verlaſſen ſcheint, indem er in dem fremden Lande muthlos zu ſeinem Ausgange kriecht, fließt er frei für die Seinigen ihres Rufens ungeachtet??— An wem liegt die unverzeihliche Schuld ſolcher Trägheit, ſolchen liebloſen Zauderns, ſolcher nichtigen Verſprechungen? Sollte ſogar neuerdings des Goldes verblendender Glanz ſeine Kraft bei uns üben? — Wir wollen es nicht glauben, noch behaupten zur Ehre unſerer Nation! —

Scheint es nicht, als ob die vermuthlich nicht ganz uneigennützigen Gönner, welche ſich jüngſt für das kaum in ſeine Schranken zurückgewieſene Frankreich erhoben haben, ihren Einfluß ſo weit treiben werden, daß Deutſchland, welches mehr Urſache hat, ſich gegen ſeine unverſöhnlichen galliſchen Feinde zu verwahren, als irgend ein anderes Reich, den Forderungen Fremder Gehör geben und von ſeinen rechtmäßigen Anſprüchen unzeitig abſtehen wird? Scheint es nicht, als ob ſelbſt bei manchen, durchaus nur das Innere unſeres Landes betreffenden, Beſtimmungen, Ausländer eine Stimme ſich aneignen wollen? —

Kaum dürfte es indeſſen in der deutſchen Geſchichte einen Zeitpunkt geben, wo unſer Volk ſeine Selbſtſtändigkeit und Nationalität kräftiger und glücklicher beweiſen und für künftige Zeiten befeſtigen konnte, als eben der gegenwärtige. Wie es jetzt ſich ſtellt, wie es energiſch oder ſchwach vor ſich ſelbſt und den Ausländern auftritt, davon wird es abhängen, ob es ſeine ihm vom Schickſale angewieſene Rolle rühmlich oder unrühmlich ſpielen, ſeinen bedeutenden Standpunkt mit Würde behaupten, oder unwürdig ein Spielball jeder muthwilligen und eigenſüchtigen Laune anderer Nationen ſeyn will.

„Es kommen Fälle vor im Menſchenleben,
„Wo's Weisheit iſt, nicht allzuweiſe ſeyn;
„Es kommen andere, wo nichts ſchöner kleidet,
„als Mäßigung."

Dieſe Worte eines alten Tragikers (Euripides Iphig. in Aul. Akt. IV.) möchten wir unſern Stellvertretern, unſern Fürſten und Allen, welche für des Vaterlandes Wohl mit Rath und That ſich bemühen, zurufen, auf daß ſie da, wo's Noth thut, weniger der alten Matrone „Reichstagsweisheit" den Hof machen, da hingegen, wo die Gerechtigkeit es anräth, allerdings bei

der ſchönen Tugend „Mäßigung" beharren, wodurch unſere Nation in jeder Periode ihres langen Völkerlebens ſich vor Allen ausgezeichnet hat.

Demnach kann es wohl kein warmer und ächter Vaterlandsfreund billigen und als etwas dem Geſammtheile Zuträgliches anerkennen, wenn, wie in manchen andern Stücken, ſo auch in den Unterhandlung mit Rom das Syſtem des Trennens, und des Separattraktirens wegen Mangels an gemeinſamer Selbſtſtändigkeit vorgezogen wird. Nur die Einheit der deutſchen Nation wird wie gegen Frankreichs Anmaßungen, ſo auch gegen die Rom's das ewige Recht behaupten.

Beruft man ſich hier auf katholiſche und proteſtantiſche Regierungen und Unterthanen, auf gebildete und ungebildete Provinzen, oder ſonſt noch auf andere Verhältniſſe; ſo giebt das nur einen Beweis von Unkunde, oder aber es dient gar zu einem leeren Vorwande, hinter welchem man Privatrückſichten verſtecken will.

Was Katholiken und Proteſtanten betrifft; ſo kann einerſeits unmittelbar auf dieſe hierbei gar nicht Bezug genommen werden, indem ſie für ſich ſo viel Freiheit beſitzen, als ſich mit dem nationalen Intereſſe verträgt, und überhaupt von Rom nicht abhängig ſind; andererſeits aber müſſen ſie wegen mittelbaren Intereſſes durchaus den Wunſch hegen, daß für die Katholiken die möglich höchſte Freiheit im Verhältniſſe zu Rom behauptet werde. Denn einmal wird dadurch der Bildungsgang für die katholiſche Hälfte Deutſchlands erleichtert, die Bildung mithin vermehrt, welches für das Ganze einen um ſo größeren Werth haben muß, je tiefer die Kraft unſerer Nation in ihrer Bildung wurzelt. Dann aber tritt auch das Materielle noch mit zur Erwägung. Denn wenn die deutſchen Katholiken fortfahren, durch Annaten (ſ. baier. Konk.

Art. 10.) und andere Gebühren mit ſchweren Summen an Rom zu zinſen; wird die Schwächung, welche dadurch hinſichts der Finanzen entſtehen muß, nicht auch die deutſchen Proteſtanten treffen? *) Endlich müſſen es nicht beide Parteien gleich gefährlich finden, wenn die eine von ihnen, und zwar nicht die unbeträchtlichſte, von einer fremden Macht über Gebühr in Abhängigkeit kommt und dadurch das Einmiſchen der Auswärtigen, Mittelbares und Unmittelbares, von neuem begünſtiget und erleichtert wird? Oder ſoll die Trennung unſers Volks in Proteſtanten und Katholiken, woher ſo Viele alles Unheil ſo gern leiten möchten und worin doch, wenn ſie ihrem Weſen nach gewürdiget wird, ſo viel Segen ruhete und noch ruhet, ſoll dieſe Trennung wirklich da bedeutſam hervorgehoben werden, wo ſie allein verſchwinden ſollte? Laßt Proteſtanten und Katholiken immer im Glauben und Gewiſſensſachen getrennt verbleiben — das Mannichfaltige an ſich und beſonders im Leben des Geiſtes iſt frommlich — dieſem Ereigniß verdankt Deutſchland ſeine moraliſche Kraft; nur wo es dem Feinde der gemeinſamen Wohlfahrt gilt, höre die Scheidung auf. Viel zweckmäßiger und den Manen der großdenkenden Stifter dieſer Trennung angenehmer dürfte es ſeyn, wenn unſere Nation, der auch ſie mit ſo viel Liebe ergeben waren, im Jahre achtzehnhundert und ſiebzehn (oder auch achtzehn) zum Andenken dieſer Begebenheit das Jubelfeſt durch offene, edle Vereinigung zu gemeinſamer Nationalität feierte, als durch die nichtigen, ſchlecht berechneten Verſuche zur Glaubensvereinigung. Dieſe hängt von Gewiſſen, individueller An-

---

*) Wir haben hierauf ſchon oben] im Eingange hingedeutet.

ſicht ab, denen keine Eile, kein Eifer jemals vorgreifen darf! —

Was aber die etwaige Berufung auf die Verſchiedenheit der Bildung in Deutſchland betrifft; ſo iſt dieſelbe keinesweges von ſolcher Bedeutſamkeit, daß daher für das Separatkonkordiren ein Grund genommen werden könnte. Auf jeden Fall iſt im ganzen deutſchen Lande die Aufklärung weiter gediehen, als ſie es zur Zeit der Abſchlieſſung der Konkordate der deutſchen Nation war, welche nirgends Anſtoß fanden. Ueberhaupt aber braucht von der Seite her kein Fürſt in Deutſchland Revolution zu fürchten, eher noch von dem Gegentheile — von einer Vorenthaltung rechtmäßiger Freiheit, wofür ſo ziemlich unſer geſammtes Volk reif genug iſt. Verderben für ſeine Früchte muß der Gärtner da fürchten, wo er den Zeitpunkt der Reife nicht gewahrt, der zum Einſammeln anmahnt. — So ſehr auch der Katholik ſeinem Glauben noch ergeben ſeyn mag; ſo will er darum ſeine und ſeiner Partei Rechte nicht an den Pabſt oder die römiſche Kurie verpfänden.

Eben ſo wenig können andere Verhältniſſe getrenntes Unterhandeln nothwendig machen. Privatrückſichten aber ſollen überall denen auf das Allgemeine nachſtehen.

Darum möge Deutſchland ſelbſtſtändig zuſammentreten wie zur Beſorgung anderer Angelegenheiten, ſo auch zur Regulirung der kirchlichen. Kaum dürfte es einen Punkt geben, welcher mehr ein eigentliches nationales Intereſſe haben und mithin mehr vor den Bundestag, als der Centralrepräſentation der ganzen Nation, gehören könnte, als eben dieſes Geſchäft. Rom ſcheint das Wichtige einer ſolchen allgemeinen Berathung und Unterhandlung richtiger zu erſchauen, als die Deutſchen ſelbſt — daher vermuthlich

die Betriebſamkeit deſſelben bei dem Separattraktiren. Aber die Geſammtheit betreibe, wie ſchon erinnert worden, das Geſchäft zugleich mit Selbſtſtändigkeit und Umſicht. Jene will die Nationalität, welche alle fremden Einflüſterungen beharrlich zu entfernen gebietet; dieſe die Art der römiſchen Politik, die, erwachſen in der Uebung ſchlauer Künſte, gar zu leicht auch im neunzehnten Jahrhundert die gutmüthigen Deutſchen überliſten möge.

Gerechtigkeit ſey und bleibe unſer Ruhm; aber man erinnere ſich, daß dieſe Göttin eine Wage hält mit feſter Hand, damit jedem werde ſein Theil in gebührender Maße. Vernunft iſt der Freiheit ſicherſte Bewahrerin, weiſe Geſetze begründen dauernden Beſtand; darum wiederholen wir den Deutſchen die Worte unſers Dichters:

„Frei durch Vernunft, ſtark durch „Geſetze.“

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hillebrand, Joseph, / Wilmans, Friedrich, / Wilmans, Heinrich

Deutschland und Rom, oder über das Verhältniß der deutschen Nation zum rö
mischen Stuhle historisch und rechtlich entwickelt

Frankfurt am Main 1818

J.can.p. 495 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545346-6